Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Volksschulwesen

in

der Provinz Schlesien.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) die Erziehung und die Schule;
2) die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch

für

evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschul-Behörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen.

Von

Theodor Vallien.

Nachtrag

zum zweiten Theile

nebst einem

alphabetischen Register

zu dem ganzen Werke.

Brandenburg, 1864.

Verlag von J. Wiesike.

Vorwort.

Der vorliegende doppelte Nachtrag umfaßt sämmtliche, seit dem 1. Juni 1861 erschienenen Provinzial-Verordnungen und Ministerial-Rescripte, nebst einigen älteren. An Vollständigkeit kann dem Werk wohl keine andere derartige Sammlung an die Seite treten. Durch das sehr spezielle und genaue Register wird das Werk an leichter und schneller Brauchbarkeit jedenfalls sehr gewonnen haben. Man wolle bei dem Gebrauch des Registers wohl beachten, daß mit § 563 der 2. Theil beginnt. Da nun aber der Nachtrag des 1. Theils letzteren von § 563 bis § 730 weiterführt, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Paragraphen 1—730 des 1. Theils mit bloßen Ziffern, die Paragraphen des 2. Theils, von Paragraph 563 ab, aber außerdem noch mit dem Zeichen: § bezeichnet worden sind.

Der Nachtrag, welcher die Ministerial-Rescripte enthält, führt in der Seitenzahl des 1. Theils mit S. 177, der Nachtrag, welcher die Provinzial-Verordnungen enthält, in der Seitenzahl des 2. Theils mit S. 151 weiter. Der erste Nachtrag befindet sich am Ende des vorliegenden Heftes und ist vom Buchbinder an richtiger Stelle einzufügen.

Brandenburg, im Januar 1865.

Th. Ballien.

§ 844. M.=Verf. 14. März 62 aufgeh. Der Ortsarmenverband kann nicht angehalten werden, die Ausfälle bei den von den Einliegern an die kath. Sch. daselbst zu entricht. Beiträgen zu decken, weil dieses sogen. Einliegerschulgeld in Wirklichkeit kein Schulgeld ist, sond. das Aequivalent für die den Einliegern nach dem kathol. Schulregl. vom 18. Mai 1801 oblieg. Verpflicht. zum Zerkleinern des Schulholzes bildet, u. deshalb i. d. Allerh. Kab.=O. v. 30. Dez. 24 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß von Seiten der L. kein Anspruch an die Ortsarmenkasse auf Uebertragung der Ausfälle bei diesem Einliegerschulgeld gemacht werden solle. M.=R. 15. Dez. 63. C.=B. 764.

§ 845. Persönl. Beiträge eines Gutsherrn für eine andere Sch. Gehört ein evang. Gutsherr für seine Person zu den Societ.=Mitgliedern einer anderen Sch., so ist er deshalb auch verpflichtet, zu den Schulbaukosten für letztere nach Maßgabe der §§ 34 u. 31 Tit. 12, Th. 2 A.=L.=R. beizutragen. M.=R. 5. Aug. 61. C.=B. 555.

§ 846. Nachdem unser Patronats=Baufonds v. dem Herrn Min. auf die Dauer normirt u. wir angewiesen sind, solche Einrichtungen zu treffen, daß damit unter allen Umständen ausgekommen werde, sehen wir uns veranlaßt, die Herren Baubeamten unsers Ressorts auf folgende, die Aufstell. umfassender u. sichern Anhalt bei der Ausführ. gewähr. Kostenanschläge u. Vermeid. v. Ueberschreit. betr. Verordn., als 1) laut Rescript des Min. des Handels v. 22. März 22, 2) des Fin.=Min. v. 18. Mai 24, 3) des geistl. Min. v. 14. August 30, 4) der K. Verwaltung für Fabrik= u. Bauwesen v. 27. Oct. 35 u. 8. April 36, 4. Febr. 37, 7) laut Rescr. des Ministeriums des Inn. v. 29. April 37, 8) laut Rescr. des Just.=Min. v. 7. Juli 43 wiederholt aufmerksam zu machen. B. 10. Dez. 61. K. A.=B. 1862. S. 2.

§ 847. Der § 1 der O.=Präs.=V. v. 29. Juli 32 ist dahin modificirt, daß der Beginn der Schulpflichtigkeit auf das voll. 6. J. festgesetzt, als Beginn der Schulfähigkeit aber das 5. J. der K. beibehalten wird. M.=R. 21. Mai 59.

§ 848. Der doppelte Schulaufnahme=Termin der K. zu O. u. zu M. ist auch für die Zuk. in der Weise festzuhalten, daß, wenn die Elt. v. der ihnen verstatt. Erlaubniß, ihre K. schon zw. der Vollend. des 5. und des 6. J. in die Sch. zu schicken, nicht bereits Gebrauch gemacht haben, spät. zu demj. der genannten beiden Termine, w. der Vollendung des 6. J. zunächst folgt, die Beschul. der K. eintreten muß. Es wird sich aber im Interesse einer recht ungestörten Unt.=ertheil. empf., darauf hinzuwirken, daß mögl. nur 1mal jährl., zu O., die Aufnahme geschieht, u. deshalb auch diej. K., w. im Laufe des Sommers das 6. J. voll., schon beim Beginn des Schulj. der Sch. übergeben werden. L. 1. Juni 59.

§ 849. Die Ortsgerichte sollen den betreff. Schulrevisor jedesmal von neu angezog. Fam., zur rechtzeitigen Einschulung der K., sofort in Kenntniß setzen. L. 18. Oct. 50.

§ 850. Wir sehen uns veranlaßt, die H. Sup. nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich nach der Ober=Präsidial=Instr. v. 29. Juli 32

und Bänke zur Herstellung von Subsellien die betreff. Einrichtungs-Kosten sich sehr wesentlich haben vermindern lassen. Gleichzeitig ordnen wir hierdurch an, daß in solchen Schulzimmern, deren Fenster währ. der Schulzeit von den Sonnenstrahlen getroffen werden, sowohl zur Abwehr der großen Hitze, als auch zur Fernhaltung des zu scharfen Lichtes, mit Rouleaux o. sonst. zweckentsprech. Vorricht. versehen werden müssen. L., 1. Aug. 59.

Sommer- und Hüteschulen.

§ 862. Das Schulregl. v. 18. Mai 1862 gestattet zwar, daß der Schulunterr. auf dem platten Lande in der Zeit v. Georgi bis Martini auf den Vorm. beschränkt werden darf, damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß er nicht auch Nachm. ertheilt werden dürfte. Von dieser Auffass. haben alle diej. L. sich leiten lassen, w. den halbtäg. Unt. auf die gröss. K., deren die Elt. im Sommer zu den verschied. Hilfsleist. im Haushalte u. in der Landwirthsch. bedürfen, erst dann beschränkt haben, nachdem die untern Abth. bereits in den Morgenstunden den erforderl. Unt. erhalten hatten. Diese Einricht. empf. sich als die zweckm. u. wird in Zukunft an allen Schulorten dergestalt zur Ausführ. zu bringen sein, daß bei 1klass. Sch., die kl. K. getrennt v. den größ. in 2 Abth. nicht neben- sondern nacheinander durch je 3 Stdn. unterrichtet werden. Die Ansetz. der Stdn. wird sich selbstverständl. nach den örtl. Verhältn. u. nach der Entfern. der zur Sch. gehör. Ortsch. richten. In den 2- u. mehrkl. Landsch. wird sich, zumal bei den versch. örtl. Verhält. diese Einricht. nicht vollständig zur Ausführ. bringen lassen; in keinem Falle aber darf gestattet werden, daß währ. der Sommermonate die K. aller Kl. nebeneinander zu gleicher Zeit unterr. werden. Wo etwa die für das Gedeihen der Sch. höchst nachtheil. Einricht. noch bestehen sollte, nach w. sowohl der Hauptl., als auch der Hülfsl. sämmtl. K. während der Mittagszeit unterr., so ist dieser Unfug sofort abzustellen u. die Einricht. wenigst. dahin zu treffen, daß der Hilfsl. die unt. Kl. in den Morgenstunden u. der Hauptl. die ob. Kl. in den spät. Stunden unterr., je nachdem sie zur Samml. mögl. sämmtl. K. nach den örtl. Verhältn. am geeignetsten erscheinen. Aber auch in den Adjuvanten-Kl., welche größtentheils überfüllt sind, wird sich währ. der Sommermonate ein getheilter Unt. in der Art einrichten lassen, daß die unt. Abth. in den Morgenstdn. und die ob. Abth. später unterr. wird. Auf diese Weise wird den Elt. immer ein Theil der K. zur Verwend. bleiben, u. die L. werden hierbei Gelegenheit finden, die einz. Abth. besser übersehen u. gründlicher durcharbeiten zu können, als wenn sie die große Masse, zumal in der heißen Sommerzeit vor sich haben. Wir beauftragen Ew. Hochw., die HH. Schulrevis. u. die L. hiernach mit der erforderl. Anweis. zu versehen u. mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Anordn., von welcher in die Schul-Currendenbücher Abschr. zu nehmen ist, überall ausgeführt u. der desfallsige für die Sommersch. entworf. Lect.-Plan an der Schulstubenthür fixirt werde. O., 25. April 62. C.-B. 317.

Doppelschulen.

Hinsichtlich der Doppelschulen bemerken wir zum Anhalt für die betr. Verhandl. Folgendes: In einz. Fällen ist die Frequenz der betr. beiden Sch. so bedeutend, daß schon mit Rücksicht hierauf durch die diesfäll.

allg. gesetzl. Bestimm. die Annahme noch einer Lehrkraft bedingt, auch durch den Ertrag des Schulgeldes bei einiger Zuschußleist. seitens der betr. Dominien u. Schulgem. pekuniär leicht möglich ist. Für and. Fälle, namentlich wenn für die eine Sch. nicht ein eig. Schulhaus vorhanden, sond. das Unt.-Local nur gemiethet, wenn ferner die Entfern. der Schulorte von einander nicht zu groß u. wenn in dem Lehrzimmer der and. Gem. der nöth. Raum vorhanden ist, wird eine vollständ. Einschulung der jetzt in einer besond. Nebensch. unterr. K. in die Sch. des and. Ortes thunlich sein. Da alsdann die Beschulung, nach Art der sonst in uns. Depart. erwiegend übl. Halbtagsschuleinricht. in 2 gesond. Abth. erfolgen kann, so wird es in den betr. Schulhäusern meistentheils an Raum nicht fehlen, um die K. der Nachbargem. ohne Vergröß. des bisher. Lokals noch in den Schulverband mitaufnehmen zu können. Unter andern Verhältn., wo die vollst. Einsch. des einen betr. Ortes in die Sch. des andern, o., was hier u. da auch möglich sein wird, um die Sch. eines noch näher geleg. 3. Ortes, nicht ausführbar erscheinen sollten, werden die jetzt vorhand. Mißstände wenigst. erhebl. ermäß. werden können, wenn die eine der beiden Nebensch. eine Hauptsch. mit 2klass. Einricht. wird, mit der Oberkl. ders. die größ. K. der and. Sch. gemeinschaftl. Unt. empf., dann die Unterkl. der Hauptsch., Nachmitt. die Unterkl. des Nebendorfes gesondert unterr. wird. Bleibt auch in solchen Fällen für den L. die Beschwerniß des Ganges in das Nachbardorf, muß derselbe auch tägl. 1—1½ Stdn. länger Unt. ertheilen, als seine, in ganz normalen Verhältn. günstiger situirten Amtsgenossen, so wird dad. die persönliche Lage des L. auch schon durch eine solche Maßnahme erheblich gebessert, die Wirksamk. seines Unt. bedeutend gehoben. Er darf dann täglich doch nur ein volles L.-Tagewerk verrichten; die wesentlich kürzere nachm. Unterweis. der Unterkl. des Nachbardorfes ist mit dem Schweren, Niederdrückenden, Aufreibenden, was die täglich zweimal., mindest. doppelt lange Versorg. einer ganzen, alle Altersstufen umfass. Nachmittagssch. unausbleiblich mit sich führt, gar nicht in Vergleich zu stellen. Freilich wird auf dieses, immerhin doch nur eine theilweise Abhülfe gewähr. Auskunftsmittel nur in den allerdringendsten Fällen eingegangen werden dürfen. L., 23. Juli 61. K. A.-B. 125.

§ 864. Die in der lithograph. Anstalt des Buchdruckers Tietze in Bunzlau erschien. Tabellen für monatl. u. für tägl. Fortschrittsbücher haben wegen ihrer, eine leichte gleichzeit. Uebersicht über alle, in läng. Zeiträumen absolvirten Unt.-Stoffe ermöglichenden Einricht., bereits in einer nicht geringen Anzahl v. Sch. als sehr zweckm. sich bewährt u. dürfen als allg. empfehlenswerth bezeichnet werden. L., 11. Febr. 62.

§ 865. In den Unterkl. resp. Abth. soll sich der Unt. vorzugsweise auf die bibl. Geschichte beschränken, u. der Katech. (1. u. 2. Hptst.) nur seinem Wortinhalt nach eingeprägt werden. Manche Angaben aber lassen schließen, daß die bibl. Gesch. auf den unt. Stufen nicht genug in den Vordergrund tritt, u. dagegen der Katech. schon hier Gegenst. katechet. Erörter. wird. In and. Bezieh. wird entw. ein nutzl. Auswendiglernen u. darum gedankenloses Hersagen der bibl. Gesch. erzielt, o. dies. allzufrei u. willkürlich, mit fast gänzl. Aufgeben des Bibelwortes wiedergegeben. — Das bloß fertige, aber ausdrucks- und gedankenlose

Lesen hat nur einen geringen Werth, es kommt vielmehr auf ein langsames, deutliches, sinngemäßes und richtig betonendes Lesen an. Darum darf auf den obern Stufen nicht zu viel gelesen werden, aber bei dem Wenigeren hat der L. seine ganze Aufmerksamkeit u. Energie darauf zu richten, daß v. den Schl. mit Beobacht. der Satzzeichen, des Tonfalls u. dem Sinn u. Charakter des Lesestückes gemäß gelesen werde. Dabei ist es v. der größten Wichtigk., daß der L. das Lesestück mit den K. erklärend durchspricht. — Wir können einer grammatik. Behandl. der Sprache, selbst wenn sie durch das Regul. nicht ausdrücklich abgelehnt wäre, keinen Werth beilegen, weil das durch sie bewirkte abstrakte Wissen um die Spr. aller bildenden Kraft für die K. entbehrt. Die Mutterspr. kann nur lebendig durch verständ. Anleit u. fleiß. Ueb. erlernt u. angeeignet werden. Das eig. stets gute Sprechen des L., das strenge Halten auf vollständige u. richtig gestellte Antworten der Schl., die Gewöhn. ders., in allen Lehrgegenst. sich vollständig u. möglichst zusammenhängend auszudrücken, die Besprech. ausgewählter Abschn. des Lesebuches nach Form u. Inhalt, die Anleit. u. Ueb., den Inh. dess. mündlich u. schriftlich frei wiederzugeben, endlich das feste Memoriren mustergült. Lesestücke in gebund. u. ungebund. Rede — dieses sind im Wesentl. die Mittel, um die K. nach u. nach in den freien u. richt. Gebrauch der Mutterspr. einzuführen. In sofern darf gesagt werden, daß jede Lehrst. auch eine Sprachst. sei, weil in jeder u. in jedem Lehrgegenst. auf Klarh. des Denkens u. Verstehens, u. somit auch auf den entsprech. sprachl. Ausdruck hingewirkt werden muß. Der Stoff zu den sogen. Aufsatzüb., w. fast überall noch sehr viel zu wünschen übrig lassen, ist aus dem Lesebuche u. dem weltkund. Unt. zu entnehmen, u. als Regel muß gelten, daß den K. nichts niederzuschr. zugemuthet wird, was nicht ihrer Kraft angemessen u. vorher gründlich mit ihnen durchgesprochen u. v. ihnen verstanden ist. Daß die Rechtschreib. u. Interpunkt. auf allen Stufen des Lesenkönnens u. der schrift. Ueb. die sorgfältigste Berücksichtigung finden muß, versteht sich von selbst. Regeln helfen dazu weniger, als fleiß. Ueb. und Gewöhn. Daß die Arbeitsbücher der Schl. häufig corrigirender Hand des L. entbehren, müssen wir als eine Vernachlässig. oblieg. Pfl. rügen, w. nicht geduldet werden darf. Die Anfertig. geschäftl. Formeln u. Aufsätze, w. wir gewöhnlich unter der Rubrik des d. Sprachunt. aufgeführt finden, gehört nicht dahin, sond. ist entw. in den Rechenunt. (z. B. Quittungen) o. in die Schreibstunde zu verweisen, indem Muster ders. als Vorschr. für kalligraph. Ueb. gegeben werden. 5) Wir wollen in Kürze die Gesichtspunkte andeuten, w. sowohl bei dem Rechenunt., als auch bei der Berichterstattung darüber zu berücksicht. sind. a) Nach den ersten nothw. Vorüb. des Zahlenlernens und Numerirens sind die 4 Grundrechnungsarten in den engsten u. allmälig sich erweiternden Zahlenkreisen nach u. nach zum voll. Verständn. zu bringen u. zuerst mündlich, später auch schriftlich bis zur Fertigk. einzuüben, wobei das Zahlensystem die sorgfältigste Erklär. u. Verdeutlichung finden muß. 6) Daneben muß das sogen. kl. 1×1 fest u. sicher eingeprägt werden, womit das Zerlegen der Productzahlen in ihre Factoren Hand in Hand geht. c) Schon auf den unt. Stufen ist hauptsächlich mit benannten Zahlen zu rechnen, u. das geistlose Gewirr mit großen unbenannten u. unverstand. Zahlenreihen gänzlich zu vermeiden. d) Auch sollen schon die K. der unt. Abth. mit leichten Bruch-

zahlen, bes. beim Kopfrechnen umzugehen wissen. e) Die eigentl. Bruchrechnung u. die Verwend. der 4 Species für die sogen. bürgerl. Rechnungsarten gehört in die ob. Kl. u. sind hierauf die näh. Belehr. über Münzen, Maße u. Gewichte u. ihre Theilverhält. zu erth. f) Zweck u. Ziel dieses Unt. ist, daß die K. Aufgaben aus dem bürgerl. L. mit ganzen benannten u. gebrochn. Zahlen, soweit dies innerhalb der 4 Grundrechnungsarten durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe u. schriftlich, rasch u. sicher lösen lernen. g) Endlich soll durch den Rechenunt. klares Denken u. richt. Sprechen gefördert werden, weshalb bei der schriftl. u. mündl. Lös. der Aufg. auf logisches Fortschreiten u. richt. zusammenhäng. u. bestimmten Ausdruck streng zu halten ist. 6) Ein Kunstgesang soll in der Elementarsch. nicht erzielt werden; wohl aber ein sanfter, frischer, angenehm ins Ohr fallender Gesang. Als einen weitern, nicht selten vorkomm. Fehler müssen wir es rügen, wenn die Texte der zu singenden Lieder nicht (o. doch nur der 1. Vers) auswendig gelernt sind, o. wenn die Schl. nur mit Hülfe des Notenblattes einen Gesang ausführen können. 7) Wo die Verhältn. die Ansetz. besond. Stdn. für die Vaterlands- u. Naturkunde nicht gestatten, sollen diese Discipl. doch jedenfalls im Anschluß an das Lesebuch u. bei Gelegenh. der vaterländ. Gedenktage behandelt werden. Hierauf verweisen wir nochmals in der bestimmten Erwart., daß die ländl. Jugend wenigst. auf diesem beschränkten Wege die nothwendigsten Kenntn. v. ihrem Vaterlande u. der sie umgeb. Natur empf. werde. 8) In den Prüf.-Verhandl. ist vom nächsten J. an an geeign. Stelle auch über den Turnunt. Bericht zu erstatten, u. zwar a) v. w. L., b) in w. Std., c) auf w. Platze, d) in w. Umfange, e) mit w. Erfolge ders. ertheilt wird. 10) Wir machen es den L., Revis. u. Schulvorst. zur ernstl. Pfl., sich bei Führ. u. Einreich. der Absentenlisten nicht säumig finden zu lassen. Wir legen ein großes Gewicht auf den moral. Einfluß der HH. Geistl., w. durch Belehr. u. Ermahn. die Gem. u. insbes. die Säumigen v. der Nothwendigkeit u. dem Segen eines regelm. Schulbesuchs zu überzeugen haben. Hauptsächlich ist ein guter Schulbesuch v. L. selbst, seiner ansprech. Unt.-Methode, seiner freundl. Stellung zur Gem., seiner eig. Pünktlichk. u. Pflichttreue abhängig. O., 8. Dez. 1862. Sch.-Bl. 122ff.

§. 866. Die Beacht. der folg. Punkte ist nicht der persönl. Ansicht u. dem subj. Belieben Einzelner anheimgegeben, sond. als allgem. maßgebende Norm anzusehen; u. zwar A. Hinsichtlich des richt. Verhältn. der Chorthätigkeit und der Einzelthätigkeit, w. bei der Unt.-ertheil., sowie bei Wiederhol. und Prüf. den K. zuzumuthen resp. zu gestatten ist: 1) Die im richt. Wechsel geordn. mündl. Chorthätigk. einer ganzen Schulkl. o. einz. Abth. ders. kann u. soll th. die selbstthät. Unt.-üb. der einz. Schulk. vermehren, die zaghafteren unter dens. ermuthigen, die schwächeren kräftigen, den Vortragston bessern, das gemeinsam gesprochene Wort nachhaltiger dem Gedächtniß einprägen, auch mit vollerem Klang zu Herzen gehen lassen u. somit in vielfach bedeutsamer Weise die Erfolge der Unt.-Thätigk. vermehren u. nachhaltig stärken, th. ist dies. dazu geeignet, die matt gewordene Schulkraft zu neuem Leben anzufrischen, durch die in ihr gegeb. Nöthig. zu gleichzeitig gemeinsamer Thätigk. eine erziehl. Einwirk. auf Gemüth u. Willen der einz. K. auszuüben, eine disciplinirende Macht über das Leben der ganzen Kl. zu gewinnen. Wie

richtig hiernach eine angemessene Chorthätigk., zumal in größ. Kl., für die Unt.-erfolge u. die Schulzucht erachtet werden muß, so kann dies. doch auch, wenn sie zu vorwiegend in Anwendung u. nicht hingänglich exakt zur Ausführung gebracht wird, in gerade entgegengesetzter Richt. wirken, indem sie dann der geistl. Trägh. vieler u. der Disciplinlosigkeit der meisten, wenn nicht aller betr. Schulk. Vorschub leistet. Rechtzeitige Anwend. u. exacte Ausführ. der Chorthätigkeit sind daher für die Wirksamk. derselben v. ganz besonderer Wichtigk. 2) Mündliche Chorthätigk. ist überhaupt nur für solche Leist. zu beanspruchen, resp. zuzulassen, w. v. allen betheil. K. in einer dem Wortlaute nach völlig übereinstimm. Form gefordert werden können. Hiernach sind Antworten im Chor, sofern für die beanspruchte Leist. nach Inh. u. Form nicht etwa nur eine augenblickliche unwillkürl. Bethätigung des Gedächtn., sond. eine freie individ. Geistesarbeit jedes einzelnen K. erforderlich u. eine selbstgewählte Form zulässig ist, als entschieden unstatthaft zu bezeichnen. Das wirre Durcheinander eines solchen regellosen Chorantwortens muß ganz beseitigt werden. — Solchen L., über w. eine längere derartige falsche Unt.-gewöhn. eine besonders große Macht gewonnen hat, ist dringend zu empf., daß sie eine geraume Zeit hindurch eine Chorthätigk. der Schl. auf Fragen hin, w. an dies. gerichtet werden, gar nicht gestatten, sond. nur durch diesfällige ausdrückliche Aufforderungen veranlassen. 3) Für jede chormäßige Leistung ist ein völlig genaues Zusammenstimmen in Zeitmaß, Wort und Ton zu beanspruchen, wenigst. als möglichst bald zu erreichendes Ziel anzustreben. Minder exacte Chorthätigk. bekundet unzweideutig, daß den Einzelleist., aus w. jene zusammenfließt, die erforderl. Sicherh., Aufmerksamk. u. nachhaltige geist. Energie fehlt. Die betr. Ueb. verlieren auf diese Weise nicht nur die oben bezeichnete erziehliche und disciplinirende Macht, w. der in dieser Hinsicht korrekten Chorthätigk. innewohnet, sond. sie verführen auch je länger desto mehr zu geist. Schlaffh. und gedankenlosem Mechanismus, währ. gerade durch recht nachhaltig straffe Betheilig. an chormäßiger Thätigk. die schwächeren Schülerkräfte für die Erzielung auch vollkommener Einzelleist. um so mehr gestärkt u. befähigt werden sollen. 4) Zur Erreichung des ad 3. bezeichn. Zweckes muß, soweit nicht die Natur einz. Unt.-üb. eine andere Reihenfolge bedingt, vor dem Eintreten der Chorthätigk. die überwieg. Mehrzahl der betreff. K. zu der entsprech. Einzelleist. in einem wenigst. einigermaßen genüg. Grade befähigt worden sein. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch zunächst im Gesangunt. statt, denn hierin kommen manche K., in Ermangel. diesfälliger geistigerer Naturanlage über eine Mitbetheilig. an der Chorthätigk. gar nicht hinaus; manche andere sind zu Einzelleist. auf diesem Gebiete erst nach längerer Theilnahme am Chorgesange zu bringen. Den Gesangsüb. sind in dieser Hinsicht solche verwandt, w. den gut. Vortrag, zumal v. Memorirstoffen, die erst angeeignet werden sollen, bezwecken. Denn auch hierfür wird vielen K., besonders in den ersten Schulj. die häufige Mitbetheil. am guten, sicher geleit. Chorsprechen ein Hauptförderungsmittel. — Für diese beiden Unt.-gebiete ist daher eine größ. Beschränk. der voraufgehenden Einzelthätigk. auf eine geringere Anzahl besonders dafür begabter K. zulässig, dagegen die Chorthätigk. einer um so sicheren Leit.

v. S. des L. bedürftig, sowie eine um so reichlichere nachfolgende Heranzieh. auch der schwächeren Kräfte zur Einzelleist., soweit dies. der vorhand. Befäh. entsprechen, erforderlich. 5) Die Einzelthätigk. darf. in den meisten Fällen nur stufenweise zur Chorthätigk. der ganzen Kl. zusammengefaßt werden. Die Verschiedenartigk. in dem Fortschritt der einz. Schulk. macht den allmäl. Uebergang zu einer zunächst bank- resp. sonstigen gruppenweisen Chorthätigk. erforderlich, welcher dann erst diejenige, alle K. zusammenfassende der ganzen Kl. folgt. In solcher beschränkteren, leichter überschaubaren Gemeinsch. kann auch die schwächere Kraft unter entsprech. Pflege allmälig erstarken, während sie ohne einen derart. Uebergang in der gleichzeitigen vollen Massenthätigk. sich leicht verliert, der rechten Anreg. u. Anleit. zur interessevollen Mitbetheilig. ermangelt. 9) Innerhalb der Chorthätigk. ganzer Kl. u. Abth. ist die Einzelthätigk. jedes K. sorgfältig zu überwachen, stätig lebensvoll anzuregen u. sicher zu leiten. Bei vielen K. ist erfahrungsm. große Neig. dazu vorhanden, an der Chorthätigk. sich nur nachlässig zu betheiligen, ja wohl gar überh. nur den Schein einer solchen Theilnahme zu erwecken. Je leichter in großen Kl. diesfäll. Täusch. sich dem Ohre des L. entziehen können, um so schärfer wird sein Auge zumal die unzuverlässigeren Schl. nach Seiten ihrer Gesammthalt. wie ihrer Lippenbeweg. bei der Chorthätigk. zu beobachten haben. Kann auch nicht Alles, was dabei an Unaufmerksamk., Trägh. u. Mangel an Korrektheit der Leist. vorkommt, wahrgenommen u. gerügt werden, so soll doch kein K. jemals sicher davor sein dürfen, daß auch nicht über ihm das Auge des L. stets offen sei u. aufmerksam wache. Wie unerläßlich nothw. hierfür der gleichzeit. Ueberblick des L. über alle betheil. Schulk. ist, bedarf einer näheren Erörter. nicht. Nur v. einem festen Standorte aus kann der L. in dieser Hinsicht seiner Pfl. genügen. Planloses Auf- u. Abgehen in der Kl., wie es auch sonst der regen u. gesammelten Aufmerksamk. aller Schl. in hohem Grade nachtheilig wird, ist am allerunstatthaftesten da, wo es sich um die angemess. Leit. u. Ueberw. von Chorthätigk. der Schl. handelt. 7) Bei Wiederhol. muß, wie beim Unt., der Regel nach die Einzelthätigk. der Chorthätigkeit voraufgehen u. wo die letztere auch dann noch Unsicherh. u. erhebl. Mängel erkennen läßt, wieder zwischen eintreten. Besonders wichtig muß dies erachtet werden, wo die Wiederhol. eine vorher angekündigte ist, also eine vorgängige häusl. Repetit.-Thätigk. erfordert. Bei Wiederhol. dieser Art darf kein Kind sich sicher halten, daß nicht vor dem Eintreten der Chorthätigeit. resp. währ. ders. voraussichtlich auch von ihm entsprech. Einzelleistungen werden gefordert werden. Eine freiere Praxis ist dagegen statthaft, wo die Wiederhol. mehr beiläufig in den Unt. eingelegt wird u. somit sich auf eine nur mehr gelegentl. Wiederauffrisch. u. Verwend. früher gelernter Stoffe beschränkt. 8) Bei Prüf. muß, allenfalls mit Ausnahme der Gesangsübung (s. oben ad 7) der Umfang der geforderten. Einzelthätigk. wesentlich größer sein, als der der Chorthätigk. Wo in directen Prüf. nur wenige, u. zwar besonders geförderte Schulk. zum Einzelantw. veranlaßt u. dann vorwiegend chormäß. Leist. gefordert werden, bei w. wieder eben jene selben wenigen besonders geförderten K. die Führ. ihrer zur Selbstständigk. im Wissen u. Können nicht gelangten Mitschüler übernehmen, da gehen nicht nur die Zwecke der Prüf. ver-

loren, sond. es tritt auch mehr o. weniger bewußte Täusch., welche nur der erfahrenere Blick leicht durchschaut, an die Stelle der Wahrhaftigk., w. auch bei Prüf. als erstes Erforderniß zu gelten hat. Hierdurch ist jedoch auch für Prüf. die Chorthätigk. keinesweges ganz ausgeschlossen. Abgesehen dav., daß sie für die Leist. im Gesange sogar vorwiegen darf, aber auch sonst in angemessenem Wechsel mit der Einzelthätigk. Schl. u. Hörer erfrischt u. erfreut, kann sie sogar an sich als Prüf.-Gegenstand gelten, insofern aus ihr erkennbar ist, einesth. bis zu w. Grade die Schl. zu einer, auch disciplinarisch bedeutsamen gleichzeitigen, genau zusammenstimmenden Schulthätigkeit befähigt worden; anderntheils, in wie weit die diesfäll. Gesammtleistung der ganzen Kl. resp. einz. Schl.-Abth. auf Geist u. Gemüth eine kräft. u. erweck. Einwirk. auszuüben geeignet sind. B. Hinsichtlich des Wesens u. der Wichtigk. der richt. Fragestell. sowohl beim Unterrichten als bei Wiederhol. u. Prüf. richten wir die Aufmerksamk. auf folg. Hauptgesichtspunkte u. Hauptgrundsätze: 1) Fragen des L. haben beim Unt. ihre naturgemäße Stelle zu finden, a) wenn es sich darum handelt, über das Verständniß, w. die Schullk. v. einem durch mündl. Rede o. mittels eines Lehr- resp. Lesebuchs ihnen vorgeführten Lesestoffe gewonnen haben, sich zu vergewissern, resp. durch frag. Hinlenk. die Aufmerksamk. auf die wichtigsten Momente des betr. Lehr- o. Lesestückes in das allseitigere u. tiefere Verständniß dess. einzuführen; b) wenn es darauf ankommt, nach dem erzielten Verständnisse auch die Sicherh. des gewonn. bezügl. Wissens u. Könnens zu erforschen resp. durch fragendes Einüben zu befestigen; c) wenn das Absehen darauf gerichtet ist, das geist. Leben des K. dazu anzuregen, daß es durch kombinirende Verknüpf. bisher gewonnene Anschauungen, Vorstell., Begriffe, Ueberzeug. resp. durch hierauf zu gründende Schlußfolgerungen bis dahin ihm noch verschlossen geblieb. Wahrh.-Erkenntn. selbstfindend gewinne, daß es v. demj., was es als Gesammt-Ergebniß des voraufgegangenen Unt. in sich aufgenommen hat, entsprech. Anwend. auf die Verhältn. des äußern, auf die Zustände des innern Lebens mache u. zu willenskräft. Entschluß sich gedrungen fühle. Hiernach findet die frag. Lehrform auf allen Gebieten u. auf allen Stufen der Unt.-ertheilung ihre Anwend., kann aber nie die ausschließliche sein, sond. immer nur auf dem Grunde gegeb. positiven Lehrstoffes resp. voraufgeg. Lehranweis. eine Bedeutung gewinnen. — Allezeit die rechte Stelle zu treffen, wo die fragende Lehrform mit der positiv gebenden o. direkt anweisenden angemessen zu wechseln hat, darauf muß jeder L. bei seiner Vorbereit. für den Unt., wie bei Ertheil. desselben stets sein sorgsamstes Augenmerk richten; darin eine Kunst beweisen, v. deren rechter Ausübung ein großer Theil seiner Unt.-erfolge abhängt. 2) In welcher der vorangedeuteten Arten auch immer die Unt.-Frage zur Anwendung gebracht werden mag: stets soll sie ihr Absehen danach richten, die geistige Kraft der Schl. energisch zusammengefaßt auf bestimmte Punkte der gegenwärtigen Unterweis. hinzulenken resp. dies. mit verwandten Ergebn. der voraufgegangenen zu verknüpfen und dadurch Antw. hervorzurufen, w. für den weiteren Fortschritt des Lehrverfahrens eine Bedeutung zu gewinnen haben. Somit handelt es sich für die Korrekth. der Fragestell. beim Unt. th. um den

Zusammenhang, in welchem; th. um den Sachinhalt, nach welchem; th. um die Form, in w. gefragt wird. e) Unt.-fragen, w. mit dem zur Verarbeit. gerade vorlieg. Lehrstoffe nicht in einem durch die Natur der Sache bedingt. nahen Zusammenhange stehen, regen die geist. Kraft der Schl. nicht nur nicht zu energischer Thätigkeit an, sond. zerstreuen vielmehr die Aufmerksamk. derselben, führen die verschiedensten Dinge, w. dabei oft in buntestem Gemisch zur Sprache gebracht werden, zu schattenhaft vor dem inn. Leben vorüber, als daß sie für dasselbe einen bleibenden Halt gewinnen, eine wirkl. Befrucht. gewähren, für die organ. Verbind. der früher gewonnenen Erkenntnisse mit den weiter zu gewinn. eine angemessene Vermittelung abgeben könnten. Sorgfältigste Treue in der gewissenhaften Vorbereit. auf jede Unt.-stunde wird für die meisten L., w. eine solche, den Unt.-erfolgen nachtheiligste Neig. noch anhängt, das zugleich durch die Amtspflicht gebotene beste Heilmittel sein; dies. dagegen, w. an derartigen vermeintlich geistreichen Verknüpf. weiter ablieg. Gedanken o. realer Lehrstoffe ein v. Eitelk. nicht freies Gefallen finden, können nicht dringend genug an die alte Wahrh. erinnert werden, daß die rechte Meistersch. des L. sich namentlich auch in der rechten Beschränk. auf das jederzeit gerade Nothwendige zu beweisen hat. 4) Der sachl. Inh., auf w. beim Unt. in jedem einz. Falle der Kernpunkt der Frage angemessen zu richten ist, wird zwar theils v. dem Zusammenhange, in welchem die letztere auftritt, th. durch die Rücksicht auf die bisher gewonnenen materialen und formalen Gesammtbild. des Schl. bedingt, v. w. es abhängig ist, ob überh. resp. mit w. Maaße der Bethätigung seiner geistigen Kraft ders. die von dem L. gewollte Antwort zu finden im Stande ist. Darüber lassen sich selbstredend genaue positive Bestimm. nicht geben; doch soll hier vor verschiedenen Fehlern gewarnt werden, w. in dieser Hinsicht viele L. besond. häufig u. mit besonders großer Beeinträchtigung ihrer Unt.-erfolge sich zu Schulden kommen lassen: a) th. werden im Verlaufe des Unt. häufig solche Antworten verlangt, w. über den von den K. bis dahin gewonnenen Bild.-standpunkt sachlich so weit hinausgehen, daß dies. sie zu finden, schlechterdings nicht im Stande sind; anderntheils wird vielfach nach Dingen gefragt, w. so allbekannt, ja selbstverständlich sind, daß die Antwort ohne irgend eine Anspannung der geist. Kraft erfolgt, o. so nebensächlich, daß dieselbe für den Zusammenhang u. weiteren Fortschritt der Unterredung ohne alle und jede Bedeutung bleibt. b) Falsche Fragen der erstbezeichn. Art kommen am häufigsten auf dem Gebiete des Rel.-unt. vor; schon auf solchen Stufen dess., w. zunächst nur für die Darbietung der ersten Anfangsgründe geeign. sind, werden nach Seiten des Sachinhalts, wie in Betreff der Zustände inn. Lebens oft so schwierige Fragen gestellt, daß sie selbst v. Confirmanden kaum beantwortet werden können; ja oft müssen dies. die Vermuth. erwecken, daß manche L. immer noch in dem Irrthum befangen sind, als könnte man Wahrh., w. allein auf dem Grunde der göttl. Offenbarung ruhen, u. deshalb den K. aus Gottes Wort gegeben werden müssen, durch kunstgerechtes Fragen, w. in solch. Anwend. sehr fälschlich u. mißbräuchlich katechisiren genannt wird, aus dem Verstande o. Herzen der K. herausentwickeln. Aber auch auf den übrigen Unt.-gebieten kommt die sachlich

zu schwierige Fragestell. sehr häufig vor, wenn das sogen. „heuristische“ Lehrverfahren, w. die Schl. mögl. selbstständig die Unt.-ergebn. finden lassen will, entw. in solchen Discipl., w. zu diesem Zwecke überh. nicht geeignet, o. an Stellen, w. in Ermangel. ausreichend vorausgegangener positiver Grundlage noch verfrüht sind, zur Anwendung gebracht wird. c) Der entgegengesetzte Fehler der sachlich zu leichten Fragestell. wird ganz besond. häufig dadurch begangen, daß Gegenst., Thätigkeiten, Eigensch. &c., deren richt. Angabe in naturgem. Fortschritt der Unterweis. v. der Antw. der K. erfordert werden müßte, vielmehr von dem L. in den bestimmenden Theil der Frage mit aufgenommen werden, der zu beantwortende eigentl. Fragepunkt aber auf Momente gerichtet wird, w. entw. aus dem Zusammenhange der Unterred. sich ganz v. selbst ergeben o. für die fortschreitende Entwickel. v. ganz nebensächl. Bedeut. sind. Daß beispielsweise sehr häufig ein Satzgegenstand, w. in dem Zusammenhange der voraufgegang. Besprech. bereits vielfach erwähnt worden, o. ein ganz allgem., den K. besond. geläufiger Begriff o. eine ganz unbedeut. Nebenbestimm. der Satzaussage in den Fragepunkt gestellt wird, wo es v. besond. Wichtigk. wäre, die Hauptgrundlage des Prädikats mit recht individuell präciser Bezeichn. als Antw. von den Schl. zu erfordern — das kann hier zwar nur kurz angedeutet; es soll dadurch aber die besond. Aufmerksamk. auf die große Wichtigk. dieses, eine sehr große Menge derart. Fehler der Fragestell. in sich schließenden einen Punktes hingelenkt werden. d) In die Kategorie der sachl. meistentheils nicht angemess. Fragestell. gehören noch besonders die sogen. Entscheidungs- u. die Doppelfragen. Ob auf eine Frage der erstbezeichneten Art v. dem L. ein Ja o. ein Nein erwartet wird, das ergiebt sich, selbst v. dem Zusammenhange der Unterred. abgesehen, meist schon aus der, solchen Fragen eigenen sprechl. Ausdrucksweise u. Beton. so merklich, daß auch selbst unaufmerksame, ja gedankenlose Schl. gewöhnlich nur einem gewissen instinktiven Sprachgefühl zu folgen nöthig haben, um die v. dem L. gewollte Antwort richtig zu treffen. Aendert aber derselbe, um solch gedankenloses Antworten fern zu halten, bei Anwendung solcher Fragen absichtlich den dens. sonst eig. Ausdruck u. Ton, so wird dadurch eine zu falschen Antw. verlock. Beirrung der Schl. herbeigeführt, was nur in sehr selt. Fällen u. unter ganz besond. Umständen gebilligt werden kann. Es soll deshalb hier an die freilich ziemlich allg. bekannt aber thatsächlich keineswegs schon hinlänglich beachtete Regel noch wieder erinnert werden, daß Entscheid.-fragen bei der Unt.-ertheil. überh. möglichst zu vermeiden, bei kleineren Schulkindern meist nur da zuläßig sind, wo es darauf ankommt, auf diese Weise ihnen leichter den Mund zum Sprechen überh. zu öffnen; bei gereifteren dagegen, wenn es sich darum handelt, eine voraufgegang. Erörter. in einer Entschließ., in einem gelübdeartigen Versprechen gipfeln zu lassen. Daß aber in derart. Fällen die Antw. nicht mit einem bloßen Ja o. Nein gegeben, sond. demselben der kurze Inh. dessen, was bejaht o. verneint wird, ausdrücklich hinzugefügt werden soll, ist eine ebenso allbekannte, aber ebenfalls keineswegs schon hinlänglich befolgte Unt.-regel. — Das Wesen der Doppelfragen bringt es mit sich, daß durch dies. dem Schl. zwei Fragepunkte zur Vergleich. mit einander vorgehalten werden. Es liegt auf der Hand, daß, um eine solche Vergleichung nach allen dafür wichtigen Seiten rasch und

sicher vollziehen und darauf hin eine entsprech. Antw. geben zu können, dem Schl. ein erhöhtes Maß bis zur freien Beherrsch. sicher angeeigneter Kenntnisse zu Gebote stehen, eine bedeutendere Schärfe des Urtheils das Ergebniß der v. ihm gewonnenen Gesammtbildung geworden sein muß. Solche Fragen können demgemäß erst auf höh. Unt.-stufen zuläßig sein, aber auch daselbst immer nur eine beschränktere Anwend. finden, wenn nicht viele Schl. entw. vor dens. verstummen o. durch sie zu einem unsicher umhertappenden Errathenwollen der Antw. verleitet werden sollen. 5) Auch in Betreff der Korrektheit der Frage**form** werden v. vielen L. sehr erhebl. Fehler gemacht, w. der Natur u. Bestimm. der Unt.-frage zuwiderlaufen, die Bedeut. ders. für die Ergebn. des Unt. abschwächen, ja oft ganz aufheben. Wir empfehlen in dieser Hinsicht besond. Folgend. zur eingeh. Beachtung. a) Ein natürl. Sprachgefühl weiset in allen Spr. dem Fragewort, sofern ein solches überhaupt die Frage einleitet, im Anfange des Fragesatzes die Stell. zu. Dies entspricht der Absicht, mit w. jede Frage auftritt, daß nämlich die Aufmerksamk. des Gefragten zunächst auf den durch das Fragewort bezeichn. Fragepunkt hingelenkt werde, um unter Zuhülfenahme der dann folg. bestimmenden Theile der Frage die entsprech. Antw. finden zu können. Wenn dem Fragew. eine andere, als die bezeichn. Stell. im Satze gegeben wird, so läuft das einer als natürl. Sprachgesetz anzuerkenn. allg. Spracherschein. zuwider und es schwächt solche Abweich. v. der gesetzmäß. Form die auf den Fragepunkt scharf hinzulenk. Aufmerksamk. des Gefragten wesentlich ab, beeinträchtigt also die beabsicht. Wirk. der Frage. 6) Auch solche Fragesätze, w. nicht durch ein eigentl. Fragewort eingeleitet werden, sind doch, zumal in uns. deutschen Spr., sofort in ihrem Anfang durch die ihnen besond. u. ohne Weiteres eigene invertirte Wortfolge als Fragesätze erkennbar, spannen mithin unwillkürlich v. vorne herein die Aufmerksamkeit des Schl. auf den Kernpunkt der demf. zur Beantwortung vorgelegten Frage. Daß Letzteres in geringerem Maße der Fall ist, die beabsicht. Wirk. der Frage also abgeschwächt wird, wenn einem in gewöhnl. Wortfolge beginnenden Aussagesatz erst im weiteren Verlaufe eine frag. Wend. gegeben wird, kann nicht zweifelhaft sein. Freilich werden seltenen derart. Ausnahmen v. der Regel im rascheren Wechsel der positiv gebenden u. erörternden Lehrform mit der fragenden einer sonst lebensvoll anreg. Unt.-weise noch am leichtesten zu Gute gerechnet werden dürfen, wenn sie eben seltenere Ausnahmen bleiben, als welche sie zeitweilig auch wohl als Prüfstein für die Aufmerksamkeit der Schl. in Anwend. gebracht werden können. c) Die ursprüngl. Satzform der Frage, w. auch die Aufmerksamkeit des Gefragten unwillkürlich am meisten schärft, ist die des einfach frag. Hauptsatzes; nur die indirekten Fragen treten in abhäng. Sätzen auf, werden dann aber auch immer durch besond. Fragewörter eingeleitet. — In andere, als in Hauptsätze o. solche Nebensätze, w. der letztbezeichneten Art angehören, den Fragepunkt hineinzulegen, muß als entschieden fehlerhaft fern gehalten werden — eine Forder., gegen w. bald durch nachläßige Satzbildung, bald durch künstlich verschrob. Wortstell. sehr vielfältig gefehlt wird. d) Wie der eigentl. Fragepunkt mögl. einfach, deutlich erkennbar u. die Aufmerksamkeit spannend hervorzutreten hat, so sollen auch die bestimmenden Theile der Frage, ohne dadurch an der erforderl. Vollständigk. u. Deutlichk. zu verlieren, mögl. kurz u. präcis gefaßt wer-

den. Wenn solche Bestimm. unnöthig gehäuft sind o. die nöthigen in verwickelteren Satzverbindung auftreten, so werden dadurch die Gedanken der Schl. leicht zu Nebenwegen abgeführt, auf w. die richtige Antwort nicht zu finden ist. — Die auch in dieser Hinsicht vielfach auf Abwege gerath. Fragekunst der Sch. wird an dem natürl. Takt, mit w. Eltern ihre K., ja diese selbst ihre Eltern u. L., überhaupt unverbild. verständ. Menschen einander in einfachster Weise fragen, behufs der Rückkehr zur ungekünstelt korrekten Frageweise noch recht viel lernen mögen. e) Solche Fragen, w. zum Schluß das 1. Wort o. die Anfangssilbe der verlangten Antwort geben, bedürfen nur der Erwähn., um in ihrer vollen Verwerflichkeit gerichtet zu werden. b) Bei Wiederhol. u. Prüf. unterliegt die sachl. u. formelle Angemessenheit der Fragestell. zwar dens. allgem. Rücksichten, wie bei der Unt.-Ertheil.; doch bedingt der den bezeichneten Kategorien von Fragen zu Grunde lieg. verschied. Zweck in der spez. Anwend. manche Modifik. Es wird in dieser Hinsicht besonders auf Folg. aufmerksam gemacht. a) Jede Unt.-frage hat in engerem Zusammenhange mit der voraufgegang. Unterweis. ihre angemess. Stell. zu finden. Auch bei Wiederhol. u. Prüf. darf zwar eine gleiche Rücksichtnahme nicht außer Acht gelassen werden, wenn es sich darum handelt, gewonnene Ergebnisse des früh. Unt. eben im klar bewußten Zusammenhange vorzuführen. Indessen wird es hierbei doch wichtig sein, die den Zusammenhang bestimmenden Gesichtspunkte hin u. wieder in and. Folge, als in w. der Unt. sie gegeben hatte, auftreten zu lassen. Th. kann dadurch noch eingehender u. mannigfalt., als es bei der Unt.-erth. möglich war, der Concentrat. der gewonn. Lehrstoff Rechn. getragen, th. um so sicherer die Klarh. des Verständn., die Sicherh. der Kenntniß, die freie Herrschaft über das angeeign. Unt.-mater. erforscht werden. Zu gleichem Zwecke ist es nicht minder v. Bedeut., bei Wiederhol. u. Prüf. einzelne Memorirstoffe in loserem Zusammenhange mit einander, ja hin und wieder auch wohl ganz zusammenhanglos, nur durch Andeut. des Hauptinhalts ders. zu erfragen. Je früher u. häufiger eine solche Uebung bei Wiederhol. eintritt, desto bewußter orientirt werden die Schl. in ihrem gesammten Wissensschatze, eine desto freiere u. sichere Beherrsch. über die einz. Th. dess. gewinnen sie, desto überzeugender werden sie denn auch bei Prüf. darthun können, daß der gewonnene Memorirstoff ihnen nicht mechanisch eingeprägt, sond. ein wirkl. bewußter Besitz des innern Lebens geworden ist. Wo dagegen der L. bei Wiederhol. u. Prüf. den K. stets noch die Anfangsworte der geforderten Memorirstoffe geben muß, um das bezügl. Wissen ders. zu erforschen o. für Andre darzulegen, da kann allerdings nur die entgegengesetzte Ueberzeug. von der Art des voraufgegang. Unt.-betriebes gewonnen werden. b) Im Interesse der Unt.-ertheil. liegt es, daß in ders. die Fragestell. wenigst. vorwiegend auf mögl. spezialisirte u. scharf abgegrenzte Antw. hinleite, indem hierdurch jedes neue Unterr.-Resultat obensowohl für sich isolirter u. schärfer herausgestellt, als auch um so bestimmter u. in sich abgeschlossener dem Zusammenhange der voraufgegang. Unterweis. angereihet werden kann. Ein Gleiches ist zwar auch bei Wiederhol. u. Prüf. nicht ausgeschlossen, sofern es sich dabei um die repetitorische o. Rechenschaft fordernde Erforschung, resp. um die weitere Einüb. gewonnener einz. positiver Kenntn. handelt; jedoch wird es auch vielfach v. Wichtigkeit sein, bei Wiederhol. u. Prüf. dem Fragepunkt eine

größ. Weite u. dadurch dem Gefragten je nach der Natur des betreff. Gegenst. die Veranlass. zu umfangreicheren, zusammengehör. Ergebn. des früheren Unt. angemessen mit einander verknüpfenden Antw. zu geben. c) Der gemessenere Gang des Unt., w. zu neuen Resultaten führen soll, erfordert für die Frage des L., wie für die Antw. der Schl. die verhältnißmäß. größeste sachl. Vollständigk. u. formelle Korrekth. Eine gleiche Forderung gilt im vollsten Maße, wenn es sich bei Wiederhol. u. Prüf. darum handelt, ein durchgearbeitetes Lehrstück in seinem Zusammenhange repetitor. zu entwickeln, o., unter der nur seltener eintretenden fragenden Beihülfe des L., selbstständig v. einem Schl. darstellen zu lassen. Sobald aber das Absehen der Wiederhol. o. der Prüf. darauf gerichtet ist eine mannigfalt. Menge mehr notizenart. Kenntn. zu erforschen, resp. in rascher Aufeinanderfolge Anderen vorzuführen, können kürzere Fassungen der Fragen, sowie der Antw., ja selbst Verkürz. bis zu einem einz., den Kern der Frage wie der Antw. prägnant andeutende Worte nicht nur gestattet, sond. selbst um der Reichhaltigkeit des zu absolvirenden Stoffes, wie im Interesse der Zeitersparniß wünschenswerth, auch die diesfäll. ergebnißreiche Arbeit des L. u. der Schl. in einer um so lebensvoller und frischer anreg. Weise darzulegen geeignet sein. d) Die Unterrichtsfrage soll, um der durch sie vermittelten Erörter. des betreff. Lehrgegenstandes mögl. alle K. gleichzeitig innerlich um so eingehender zu betheiligen, zunächst an die Gesammth. der Kl., resp. der betr. Abth. gerichtet, dann erst nach kurzer Pause ein K. zur Beantwort. namentl. aufgerufen werden. Auch bei Wiederhol.- u. Prüf.-fragen wird ein gleiches Verfahren vielfach stattfinden u. dabei durch die Zahl der zur Antw. sich meldenden K. ein wenigst. annähernd richt. Urtheil über die Frucht des voraufgegang. Unt. gewonnen werden können. Sofern indessen die Wiederhol. u. Prüf. ihr Absehen nicht auf die einer inneren gesammelten Vorbereit. bedürftige zusammenhäng. Darstell. eines größ. Komplexes früh. Unterr.-ergebn., sond. auf die in regerem, lebendigerem Wechsel sich vollziehende kurze Darleg. gewonn. Specialkenntn. richtet, so wird hierbei ebensowohl die Frage sofort an einz. K., in o. außer der Reihe ihrer Sitzplätze, gerichtet, als die Antw. unter wesentl. Verkürz. der beim Unt. zum Besinnen verstatt. Pause gefordert werden dürfen. e) Beim Unterricht muß der L. auf nur theilweise richt. Antw. vielfach durch weit. Fragen eingehen, um das mit einander gemischte Wahre u. Falsche für das Bewußtsein der K. klar zu scheiden, dieses auszusondern, jenes für den weit. Fortgang der unterrichtl. Besprech. angemessen zu benutzen. Auch bei Wiederhol. werden falsche Antw. selbstredend nicht ohne Korrektur bleiben dürfen, doch wird letztere vorwiegender direkt v. dem L. o. v. and. Schl. zu geben, eine Rückkehr zur näher eingeh. Entwick.-frage nur ausnahmsweise u. zwar besond. dann an der Stelle sein, wenn der in der Antw. kund gegeb. Irrthum weniger eine Unsicherheit der Kenntn., als die mißverständl. Auffass. eines Punktes erkennen läßt. Bei Prüf. wird die Remedur falscher Antw. durch näher eingeh. Zwischenfragen sich in noch engeren Gränzen, als bei Wiederhol. zu richten haben. — Stätig fortgesetzte allseit. Weiterbild. für's Amt durch immer tiefere Erfass. u. konsequentere Anwend. der für den Unterr.-betrieb maßgeb. Verordn., sowie durch sonst. eig. Studium u. regen pädagog. Verkehr mit Vorgesetzten u. Amtsgenossen, sorgfältigste Vorbereit. auf jede einz. Lehrst., gewissen-

haftefte, alle geist. Kraft energisch zusammenfass. Selbstzucht bei aller Unt.-ertheil. wird je länger desto mehr den richt. u. sich. pädagog. u. didakt. Takt anbilden können, w. die stofflich und formell-korrekte Lehrthätigkeit durch strenge Gewöhn. einem jeden L. zur andern Natur werden lassen sollte. L. 2. Mai 1863. C.-B. 621 ff.

§ 867. Es genügt in Hinsicht der Concentrat. noch bei Weitem nicht, wenn z. B. bei Behandl. des Katech. zeitweilig eine bibl. Geschichte erzählt, o. ein Spruch o. ein Lied vom Schl. gesprochen wird. Ebenso wenig verdient es diese Bezeichn., wenn hie u. da in den geographischen Unterricht eine geschichtliche Frage eingefügt, o. in der Geschichtsstunde ein geogr. Verhältniß erörtert wird. Noch weniger endlich ist Concentration das regellose Vermischen verschiedener Lehrgegenstände; in solchem ist vielmehr die Aufheb. jedes geordn. Lehrgangs gegeben. Dagegen läßt die genaue Erwäg. dessen, das die alten Reglem. u. das neue Regulativ über den Gegenst. an die Hand geben, klar erkennen, daß der innerste Kern der Concentration, soll anders das Ziel erreicht werden, in einer das ganze Schulleben der K. umfass., eigenthüml. Gestalt. des Unterr. liege, u. daß eine vollständ. Erschöpf. des Concentrationsbegriffs in der Praxis des Unterrichts nichts Geringeres wäre, als die vollständige Aneign. eines vollkommenen Lehrverfahrens. Wir begegnen dem Begr. der Concentr. auf verschied. Lebens- u. Wissensgebieten. Ueberall erscheint sein Wesen als eine Zusammenzieh. des Einz. um gewisse Mittelpunkte, o. doch als eine Bezieh. auf dieselben, wie endl. als eine Verknüpfung des Einz. zum Ganzen. Die Ausscheidung des Unwesentl. ist dabei überall mitgegeben. Ganz so verhält es sich auch mit der Concent. des Unterr., wie alte u. neue Regul. sie forden, u. jede vernünft., die letzten Zwecke des Unterr. im Auge behalt. Lehrweise zu aller Zeit wird fordern müssen. Der Mittelpunkt für die Vereinigung alles Einz. im Unterr. ist das Unterr.-Subject, der Schl., in w. alle Lehre zu einem Schatze, der ihn durch's Leben fruchtbringend begleiten soll, sich vereinigen muß. Um indeß dieses Ziel mittelst der Lehrthätigkeit zu erreichen, ist es unumgänglich nothw., daß auch in Bezieh. auf das Unterr.-Object, den Gegenstand der Lehre nach seinen verschiedenen Seiten hin der Concentrat. Rechnung getragen werde. 1. Rücksichtlich der Concentrat. gegenüber dem Unterr.-Subjecte ist zu erwägen, daß das Centrum für den Unterr. vorzugsweise nicht der äuß., sond. der innere Mensch ist. Der letztere soll, v. dem Unt. durchdrungen, gebildet u. für das spätere Leben tüchtig gemacht werden. Alles darum, was diesem nicht dient, o. ihm gar zuwider läuft; was die geist. Kraft der Schl. zu entwickeln nicht geeignet ist, seinen Verstand nicht aufklärt, sein Herz für das Heilsame nicht erwärmt, seinen Willen nicht zu rüstiger Thatkraft erhebt, was ihn also für das Leben resp. dessen Mittel — wie letztem und höchstem Zwecke nicht rüstet, das scheidet die Concentrat. vom Unterr. aus. Ersichtlich läßt sich ein solcher Unterricht nicht ertheilen ohne genaue Rücksichtnahme auf die dem Schl. zu Gebote steh. Kraft, die Zeit, über w. er für seine Bild. zu gebieten hat, die Aufgabe, welche ihm nach menschl. Berechnung im spät. Leben zu lösen bevorsteht, und die Hindern., die ihm bei seinem Streben entgegentreten. Sorgfältige Auswahl u. genaue Anordn. des Lehrstoffs sind hierbei sammt der den ganzen Unterr. durchdring. Rücksicht darauf, daß das Leben eines christlichen Schl. überall ein christlich geordnetes sein müsse, unerläßliche

Beding. 2) Nichts darf nach dem Grundsatze der Concentrat., wie so eben bemerkt worden, gelehrt werden, was als überflüssig dem an dem Schl. zu erreich. Zwecke des Unt. nicht dient, o. was als irreleitend ihm die Erreich. seines Zieles erschwert. Hierzu ist unbedingt erforderlich, daß die Concentrat., auch in Beziehung auf das Unt.-Object nach seinen verschied. Gebieten ihren Einfluß geltend mache u. alles Einzelne gehörig zu verbinden, sich bemühe. Jeder Lehrgegenst. hat seinen Mittelpunkt, um w. die Vereinig. des Einz. an ihm stattfinden muß. Dieser Mittelpunkt ist gleichbedeutend mit dem Zwecke, w. mittels des Unt. an dem Schl. erreicht werden soll, u. die Aufgabe der Concentrat. erfordert von dem Lehrer, darauf zu achten, daß alle seine Bestrebungen diesem Zwecke dienen. Eines müssen wir besond. hervorheben. Soll der Unterr. den oben sub 1 angegebenen Einfluß auf den Schl. ausüben, soll er für den ganzen inneren Menschen Leben gebend werden, so darf er sich nicht zersplittern. Er darf, heißt das, auf jedem Punkte nicht bloß Einzelnes, sond. muß vielmehr alles zur Sache Gehörige und sie in das rechte Licht Setzende herbeiziehen und benutzen. Eines muß durch das Andere begründet, das früher Dagewesene aufgefrischt, erweitert, tiefer begründet und an den Kreis des gegenwärtig zu Behandelnden angeknüpft werden. Ueber dem Allen aber darf der einz. Lehrgegenst. an seinem Rechte nichts verlieren. Was aus and. Gebieten herbeigezogen wird, soll vielmehr nur dazu dienen, zu dem Hauptgegenst. in Bezieh. sich zu setzen und seiner gründl. Behandl. förderlich werden. Geschieht diese Zusammenfass. des Zusammengehör. in der rechten Weise, dann lernt der Schl. für das Leben u. nicht bloß für die Klasse, in der er eben sitzt. Auch wird eine in solcher Art concentrir. Lehrthätigk. bald die Erfahrung machen, daß das in neuerer Zeit geforderte Präsenthalten des früher Gelernten eine Unmöglichkeit nicht in sich schließe, wie nicht minder die Klage der L. an den ob. Kl. mehrklass. Sch., daß die Wiederholung alles in den unteren Gelernten unmöglich sei, verstummen wird. Erwägt man endlich, daß das Leben mit seinen Erschein. u. Anforder. nicht nach den Kategorien verschiedener Lehrgegenst. u. in schulgemäß geordn. Folge seiner Ereign. später an den Schl. herantritt, so wird es zuletzt noch zu einer unabweisbaren Forder. der Concentrat. beim Unt., daß der L., namentl. beim Auffrischen u. Einüben des früher Gelernten, das letztere unter Benutz. verschied. o. aller Lehrgegenst. zu umfassenderen Unt.-bildern vereinige, diese dem Schl. vorhalte, ihn sein Wissen u. Können nach Maßgabe der vorgehaltenen Muster mittels gestellter Aufgaben zu benutzen mit Anleitung versehe u. so ihn mit der nöthigen Rüst. für's Leben ausstatte. Die L. werden leicht erkennen, daß, wenn sie diese Andeut., w. das Wesentlichste des Begr. der Concentrat. umfassen, festhalten, ihnen eine reiche Fülle weitgreif. Erwäg. für die Ausüb. ihres wicht. Berufs zugeführt werde. V. 13. Febr. 62. C.-B. 234.

§ 868. Die L. haben mit allen zuläss. Mitteln und nach Kräften dazu mitzuwirken, daß die Jug. vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnüg., w. die rohe Sinnlichk. aufregen und durch den Anblick böser Beisp. der Erwachs. das jugendl. Herz schon frühe vergiften, abgehalten werde. Wir sind nicht gesonnen, die Jug. des Frohsinns zu berauben; auch würde es pädagogisch nicht richtig sein, Kinderfeste zu hindern, vielmehr möchten wir den Frohsinn der Jug. gefördert wissen, aber in kei-

nem Fall dürfen diese Kinderfeste in Kinderbälle ausarten. O. 14. Apr. 63. B. 287.

§ 869. Der Katech., Sprüche und Lieder wurden gut gewußt und sinngemäß, wie ausdrucksvoll, gesprochen; über den Inhalt des Katechismus wurden unter Heranzieh. darauf bezügl. Liederverse, Sprüche und bibl. Gesch., w. letztere zusammenhängend und nicht ungewandt erzählt wurden, genüg. Verständn. bekundende Antworten von den K. gegeben. Wir erklären das Alles für gut u. löblich; allein immer ist es nur Verstand und überwiegend Gedächtniß der Schl., w. in solcher Anzeige beurtheilt werden. Weniger dagegen ist ersichtlich, ob dem Unterr. die zur Erfass. des Herzens der Schl. nöth. Weihe u. Würde beiwohne. Freilich wissen wir wohl, daß bei einer Schulprüf. dies leicht weniger hervortreten mag. — Dennoch aber kann der Revisor nach seiner allgemeinen Kenntn. der Art u. Weise des L. der Sache gewiß sein u. das Nöthige darüber in seinem Berichte sagen. Das gute Sprechen der Lieder und das gleichart. Erzählen der bibl. Gesch. läßt ferner allerdings auf das Verständniß des Inh. schließen; nichts destoweniger aber kann auch dies oft mehr Sache der Ueb., als des Verständn. sein. Namentlich ist bezügl. der Lieder, die in ihrer poet. Einkleid. weniger leicht verständl. sind, zu wünschen, daß der Sinn des Einz. u. die Gedankenfolge des Ganzen dem Schl. überall erschlossen werde. Geschieht dies in auslängl. Weise, so wird sich der Uebelstand der Ueberbürd. der Schl. mit Einpräg. zu vieler Lieder v. selbst beheben. Auch müssen wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von der Einpräg. und Erklär. der vorgeschrieb. Lieder, auch der übr. Liederschatz der Jugend ein verschlossenes Buch nicht bleiben soll. B. 31. Dez. 61. E.-B. 62. S. 101.

§ 870. Ein and., wicht. Gegenst., zu dessen Erwähnung uns die Bemerk. einiger L., „es scheine, als ob, seit nicht mehr katechisirt werden dürfe, das Denkvermögen der Schl. Rückschritte gemacht habe" Veranlass. giebt, u. auf den wir auch sonst noch durch einen Revisor, der bei der letzten Schulprüfung die Lehrer seines Revisorats über einen Bibelspruch Katechesat. halten ließ, dadurch aber eine abweich. Ansicht dem Regul. v. 3. Oct. 54 gegenüber zu erkennen gab, geleitet werden, soll durch das Folg. seine Erledig. finden: Wir glauben auf Grund unserer, in den Prüf.-verhandl. gemachten Beobacht. eine vielfach widerkehr., mißverständliche Deut. eines gleich zu erwähn. Passes in dem 3. Regul. annehmen zu müssen u. glauben, daß gerade in dieser Deut. viele unverdiente Anfeind. des letzteren ihre Veranlass. gefunden haben, wie auch jene obengedachten L. u. der bezeichn. Revisor ohnstreitig auf diesem Wege im Verhältn. zum Regul. bedenklich geworden sind. Das Regul. bestimmt: „Sogenannte Katechisat. über einz. Lehrpunkte und Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind v. dem Unt. der Elem.-sch. ausgeschlossen." Dagegen soll der L. es als seine Hauptaufgabe betrachten, den auf seinem Lehrgebiet belegenen, durch Bibel, Katech. u. Gesangbuch an die Hand gegeb. Lehrstoff zum Verständn. u. Besitze der K. zu bringen; dazu aber, heißt es fernerweit, sei weniger die Kunst der sogen. Socratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens u. die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, da letztere in göttl. Dingen, ohne große menschliche Kunst, Ueberzeug. u. Leben schaffe. Als erstes Mittel für diesen Zweck ordnet

das Regulativ gleichzeitig an, es solle der, in der Gem. eingeführte Katechismus nicht bloß dem Gedächtn. der K. eingeprägt, sondern seinem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können. Eine unbefang. u. scharfzuseh. Erwäg. dieser Feststell. wird leicht zu der Ueberzeug. kommen, daß alle dem Regul. wegen der gedachten Anordn. gemachten Vorwürfe völlig unbegründet seien. Nicht den in die Tiefe dringenden Blick will das Regul. dem L. verschließen, hüten nur soll er sich in seinen Relig.-stdn., mittels haarspaltender, in begriffl. Deductionen sich ergeh. Unterred. mit seinen Schl. die Religion lediglich zu einer Sache des Vorstandes zu machen und auf diese Weise die Relig.-stdn. selbst zum Mittel einer Verstandesüb. herabzuwürdigen. Augenfällig verlangt dem gegenüber das Regul., daß der Relig.-unt. sich ein Verfahren aneigne, wodurch der ganze Mensch in allen seinen geist. Verm. durchdrungen u. geheil. werde. Daß dafür aber die erste Beding. ein richtiges u. durch die Sprache bekundetes Verständniß des Wortsinnes der Katechismussätze, Bibelabschnitte u. Lieder sei, wird kein einsichtiger L. in Abrede stellen. Wer auf relig. Gebiete das Wort in seinem nächsten Zusammenhange nicht versteht, kann noch viel weniger dass. im Verhältniß zu dem Ganzen der christlichen Heilslehre, in dessen Gebiete es seine bestimmte Stell. einnimmt, erfassen. In die Tiefe des letzteren aber mit seinen Schl. dem Worte nachzugehen u. dass. unter Benutzung aller Quellen christl. Erkenntn. nach seiner vollen Bedeut. aufzuschließen, das ist nach dem Regul. die Hauptaufgabe des L., da das Regulativ die klare Zusammenfass. der Hauptgedanken ihm überall zur Pfl. macht, und er letztere nur auf die eben gedachte Weise erfüllen kann. Wir bedauern hierbei aussprechen zu müssen, daß nicht wenige L., u. wohl auch nicht wenige Revisoren, das Richt. in der hier fragl. Beziehung nicht gefunden haben. Wäre es anders, so würde auch eine nicht kleine Zahl Schulprüf.-berichte anders gefaßt sein, als in der That der Fall war. Ganz augenscheinlich bleiben viele L. u. Revis. an der Oberfläche stehen. Sie glauben, ihr Ziel erreicht zu haben, wenn die K. durch das sinngemäße Sprechen eine sinngemäße Auffass. des nächsten Wortsinnes an den Tag legen; die tiefere Auffass. des Einz. in seiner Bezieh. zu dem Ganzen, wozu es gehört, wird häufig übersehen. Für diese Annahme sprechen uns besonders auch die viel zu weiten Aufg., w. den L. v. den Revisoren für die Untersuch. der Religionskenntn. der K. bei Gelegenh. der Schulprüf. gestellt werden. Wenn z. B. ein L. beauftragt wurde, über die 3 Artikel, o. auch nur über den 1., 2., o. 3. Art. mit der Jugend sich zu besprechen, so sind das Aufg., w. nach Maßgabe der in der Regel vergönnten Zeit nicht einmal gestatten, auch nur gehörig zu erkennen, ob die K. den nächsten, richt. Wortsinn erfaßt haben, geschweige denn, daß sich abnehmen ließe, in w. Weise der L. das Wort in seine Tiefe zu verfolgen u. in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen den K. klar zu machen u. an's Herz zu legen vermöge. Unter diesen Umständen können wir nur wünschen, daß künftig für die Prüf. nicht zu umfass. Gegenstände den L. zur relig. Besprech mit der Jug. aufgegeben werden, u. daß der Prüf.-gegenst., damit der L. sich gehörig zu rüsten und seines Stoffes mächtig zu machen vermöge, stets am Tage vor der Prüf. bezeichnet werde. Wenn die Beherzig. der ersteren Anordn. verhüten wird, daß der L. in ein vages Hin- u. Herfahren sich verliere, o. die Relig.-stde. in eine Sprachstunde

sich verwandle, so wird die letztere den L. zum Bewußtsein des Umfanges seines Gegenst. bringen u., was nicht minder wichtig ist, ihn nicht blos zu einer richt. Würdig. des Regul. führen, sond. ihm auch klar machen, daß er den durch das letztere ihm gestellten Anforder. niemals and. als durch eine tücht. Vorbereit. auf seine Religionsstdn. zu entsprechen im Stande sei. V. 22. Nov. 62. C.-B. 734.

§ 871. Es ist Regel, daß die Kuranden unter 14 J. die Volksschulen ders. Confess. besuchen, w. sie zuzuweisen sind. Nur aus lokalen o. and. besond. Gründen kann ausnahmsweise gestattet werden, daß eine Kurande, neben dem Relig.-unterr. in seiner Confess., den übrigen Unterr. in einer and. Sch. der fremden Confess. erhalte. Die unehel. Kuranden anlangend, so giebt die Confess. der Mutter die Norm für die Confess. des Vorm. u. für den Schul- und Relig.-Unterr., so lange sie noch nicht die Unterscheid.-Jahre erreicht haben. Doch ist es selbstverständlich, daß wenn der Schwangerer ein Christ, die Mutter aber eine Jüdin ist, auf die Confess. des natürl. V. zu sehen ist, da Kurande alsdann in ders. erzogen werden muß. K. Apell.-G. zu Glogau 7. Sept. 1857. L. 5. October 57.

§ 872. Die Erfahr., daß über die Ertheil. des deutschen Sprachunterr. in den poln. u. böhm. (utraquist.) Elementarschulen uns. Depart. sehr verschied. u. nicht immer richt. Ansichten stattfinden, daß demgemäß auch dieser Unterr. eine sehr verschiedenart. u. oft nicht zum Ziele führ. Behandl.-weise erfahre, veranlaßt uns, unter Bezugnahme auf uns. Verf. v. 8. April 53 u. 20. Febr. 59 hier dies. Bestimm. zusammenzustellen, w. sich sowohl v. pädagog. Standpunkte aus, als auch nach den v. uns seit einer Reihe v. J. gemachten Beobacht. für den fragl. Unt. als zweckentsprech. empf., u. künftighin sowohl für die L., als auch für die, die Sch. leit. u. beaufsichtig. Organe maßgebend sein sollen. Die neuerliche Erricht. des ev. utraquist. Schull.-Sem. in Creutzburg hat dem früher in uns. Depart. sehr fühlbaren Mangel an solchen L., w. der polnischen Spr. kundig o. zum Unterr. in utraquist. Sch. angeleitet waren, zum Theil schon abgeholfen, u. es wird dieses künftig in noch größ. Umfange der Fall sein, so daß die Nothwendigk., deutsche L. bei dergl. Sch. anzustellen, ferner nicht Platz greifen wird. Damit ist eins der wesentlichsten Hindern., w. dem gedeihl. Unt. in den qu. Sch., wie überh., so insbesond. in der deutschen Spr. entgegenstanden, beseitigt. Wir setzen daher bei den nachfolgenden Anweis. solche Leute voraus, w. der deutschen und poln., resp. böhm. Sprache gleich kundig sind, u. bemerken, daß wir uns im Wesentl. den Grundsätzen, w. im Sem. in Creutzburg für den fragl. Unt. zur Anwend. kommen, anschließen. 1. Der Zweck des Unt. in der deutschen Spr. u. den qu. Sch. ist, dies. K., deren Muttersp. die poln. o. die böhm. ist, zur Kenntniß des Deutsch-Lesens und Schreibens zu bringen u. sie außerdem zu befähigen, sich über die gewöhnl. Verhältn. u. Vorkommnisse des bürgerl. Lebens verständl. und möglich sprachrichtig u. geläufig auszudrücken. Es handelt sich also darum, die qu. K. in das Verständn. u. den Gebrauch der deutschen Spr. insoweit einzuführen, als es für ihren künftigen vielfachen Verkehr mit den Deutschen unerläßlich u. vermöge ihrer Bezieh. zu unserm weit überwiegend deutschen Volks- u. Staatsverbande nützlich ist. 2. Hieraus folgt, daß die d. Spr. auf den unteren Stufen nicht Unt.-spr., sond. Unt.-gegenst. ist. Sie wird

also nicht sofort mit voller Berechtig. in das Unt.-leben eintreten, sond. nur nach u. nach in allmäl. Erweiter. u. Vertief., je nachdem die Kenntnisse u. Kräfte der K. im Verstehen und Beherrschen der fremden Spr. wachsen. Die Unterr.-spr. ist zunächst die poln., resp. böhm., also auch das Mittel, um die K. im Deutschen zu der erforderlichen Einsicht und Fertigk. zu bringen. Erst in der oberen Kl. resp. Abth., wo schon eine größere Fertigk. im Deutschen vorhanden ist, dient die deutsche Sprache neben der poln., resp. böhm. auch als Unt.-sprache. 3. Es muß v. diesem Unt. alles eigentl. systematische u. grammat. Wesen fern gehalten werden, indem dieses erfahrungsmäßig v. dem erwünschten Ziele mehr ablenkt, als zu ihm hinführt. Vielmehr soll die deutsche Spr. im freien unterrichtl. Verkehr der L. mit den Schl. lebendig gelehrt u. gelernt werden, wobei die Unt.-gegenst. der Elem.-sch., wie unten näher angegeben werden wird, den Anhalt u. Stoff liefern. Außerdem hat sich der L. an den Entwicklungsgang des K. anzuschließen u. seine sprachl. Anleit. und Ueb. den Kräften dess. genau anzupassen. 4. Die in jeder wohleingericht. Sch. stattfind. Kl.- resp. Stufeneintheil. wird auch für diesen Unt. die nothw. Abschn. u. Zielpunkte darbieten. Es wäre sehr fehlerhaft u. würde allen erwünschten Erfolg v. vornherein in Frage stellen, wenn die hier in Rede stehende Anweis. und Ueb. dem Zufall o. dem jedesmaligen Belieben des L. überlassen bleiben sollte. Vielmehr hat sich dieser seines Zieles u. des zu demf. führ. Weges klar bewußt zu werden u. die fragl. Anleit. nach den Stufen u. Abth. seiner Sch. in den Unt. ordnungsm. einzureihen. Zu dem Ende muß der Lections- u. Stoffvertheil.-plan so angelegt werden, daß für den deutschen Sprachunt. nicht bloß Zeit und Raum, sondern auch der Stufengang in allgem. Umrissen gegeben ist. Auf den Lectionsplänen müssen dies. Stdn., welche dem qu. Unt. vorzugsweise dienen sollen, als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Der Meinung, als sei dieser Unt. erst auf den oberen Stufen zu behandeln, muß auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Derselbe beginnt sogleich mit den eben erst in die Sch. getretenen K. nach Maßgabe ihrer Kräfte und in der für diese Altersstufe angemess. Weise. Wir lassen nun die einz. Unt.-gegenst. folgen, um zu zeigen, wie dieselben für den Zweck des deutschen Sprachunt. stofflich u. sachlich zu behandeln sind. a) Relig. Dies. kommt nur insoweit in Betracht, als sie nicht unmittelbar Gegenstand für sprachl. Erörter. u. Ueb. sein kann. In den überwiegend poln. o. böhm. Sch. ist der Relig.-unt. nur in der poln. resp. böhm. Sprache zu ertheilen, weil nur die Muttersprache das geeignete Mittel ist, um das relig. Leben der K. zu wecken und zu erbauen. Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn in dergl. Sch. einz. K. deutscher Zunge vorhanden sind, diese nicht unberücksicht. bleiben dürfen, vielmehr in angemess. Weise heranzuziehen u. zu beschäft. sind. In Sch., in w. das deutsche Element neben dem poln. o. böhm. stärker vertreten ist, hat der L. den Relig.-unt. entw. abtheilungsweise zu erth., o. ihn so einzurichten, daß durch den abwechselnden Gebrauch beider Spr. eine gleichzeit. Anreg. u. Unterweis. der K. beider Zungen ermöglicht wird. Der letztere Weg ist unbedingt vorzuziehen, wo der L. dazu gewandt und tüchtig genug ist. Die relig. Erbauungs- u. Lehrbücher (poln. u. deutsch), als Bibel, Gesangbuch u. Katechismus sollen nicht als Hülfsmittel für den eigentl. Sprachunt. dienen, sond. nur v. den K., w. bereits des Lesens kundig sind, im

Dienste des Relig.=unt. gebraucht werden. Je sorgfältiger und fleißiger dieses geschieht, desto mehr werden dadurch mittelbar auch sprachl. Zwecke gefördert werden. b) Der vereinigte Sach= und Sprachunterr. (Anschauungs=, Denk= u. Sprechüb.) muß als eins der wesentlichsten und zuverlässigsten Mittel bezeichnet werden, um die poln., resp. böhm. K. an die deutsche Spr. zu gewöhnen u. in deren Verständniß einzuführen. Er muß daher mit besond. Sorgfalt gepflegt und schon mit dem ersten Eintritt des K. in die Sch. begonnen werden. Die betreff. Uebungen sind nach einem festgeordn. Stufengange anzustellen, wobei v. dem Nächsten und Nahen zum Entfernterliegenden, vom Leichteren zum Schwereren, vom Bekannten zum Unbekannten, vom Sinnlichen zum Uebersinnlichen fortgeschritten wird. In sprachl. Beziehung bezweckt dieser Unt. für die einer fremden Spr. angehör. K. zunächst die Mittheil. u. Einpräg. eines Vorraths v. deutschen Wörtern für Gegenst., Thätigk., Eigensch., Zustände u. s. w., w. in freier Unterredung des L. mit den K. alsbald zum Verständniß u. somit in einfache satzliche Verbindung gebracht werden. Der Stoff zu diesen Ueb. ist für die Anfänger nicht bloß v. den (Wilke'schen o. Winkelmann'schen) Bildertafeln, sond. auch aus der umgeb. Wirklichkeit zu entnehmen. V. selbst bietet sich als Besprechungsstoff die nächste Umgeb. dar, also die Schule u. das Leben in der Sch., das Haus und das häusliche Leben, der Hof, der Garten, Feld, Wiese und Wald, die Haus=, Feld= u. Waldthiere, wobei die gedachten Bildertafeln als Mittel der Veranschaulichung dienen. Bei fleiß. Ueb. u. dem frischen Gedächtnisse der K. kann es nicht schwer werden, ihnen nach u. nach die deutschen Namen für alle diese Gegenst. einzuprägen und ihnen dadurch eine Grundlage für weitere sprachliche Operat. zu geben. Demnächst sind die Eigensch., Thätigk., Verbindungen 2c. der angeschauten Dinge hervorzuheben u. zu besprechen, wobei v. selbst die bisher unvermittelten Worte in eine verständ. Satzverbind. treten u. neben den Haupt=, Eigenschafts= und Thätigk.=Wörtern auch die Zahl=, Für=, Umstands= und Verhältniß=wörter nach u. nach zu ihrem Rechte kommen werden. Auf den oberen Stufen erweitert sich der Unt. über die entfernter liegenden Gegenstände auf der Erde, in der Erde, im Wasser, in der Luft und am Himmel, über den Menschen und seine Gliedmaßen, seine nach Alter, Geschlecht, Beruf u. Jahreszeiten verschied. Beschäftig., über sein Verhältniß zu and. Menschen (Familie, Gemeinde) 2c. Für diese erweiterten Besprech. ist der Stoff größtentheils aus dem Lesebuche zu entnehmen. Da in den meisten Schulen das Münsterberger Lesebuch, I. u. II. Th. (o. der combinirte II. u. III. Th.), bereits eingeführt ist, u. dieses ein reichl. Mater. für dergl. Ueb. darbietet, so verordnen wir, daß es bei diesem Lesebuch sein Bewenden behalte u. es auch da eingeführt werde, wo es entw. noch fehlt o. in nicht hinreich. Anzahl v. Ex. vorhanden ist. Da es zur Zeit an einem gedruckten Lehrgange für den vereinigten Sach= u. Sprachunt., mit Rücksicht auf das in Rede steh. Bedürfniß, noch fehlt, so würden wir es für ein sehr verdienstliches Werk halten u. dems. gern uns. Unterstütz. u. Anerkennung zu Theil werden lassen, wenn ein dazu befähigter Geistlicher o. L., o. ein Verein v. L. die ausführl. Ausarbeit. eines solchen nach den v. uns gegeb. Andeut. unternähme. Jedenfalls erwarten wir, daß da, wo utraquist. Sch. vorhanden sind, dieser Gegenst. in den monatl. L.-Conf. nicht bloß eingehend besprochen, sond. auch durch einschla-

gende schriftl. Ausarbeit. zur möglichsten Klarheit u. Sicherheit gebracht werde. c) Der Lese- und Schreibunt. hat in den poln. u. böhm. Sch. mit der Muttersp. zu beginnen. Früher ist häufig, ja fast ausschließlich der umgekehrte Weg eingeschlagen u. mit dem deutschen Lesen angefangen worden. Es bedarf keines Beweises, daß dieses ebenso unpädagogisch u. naturwidrig, als dem beabsicht. Zwecke gänzlich entgegen ist. Durch die Nöthig., unverstandene, einer fremden Spr. angehör. Worte zu lesen, o. vielmehr geistlos sich einprägen, wird ein ganz mechanisches und todtes Wesen in den Unt. gebracht, w. die K. ermüdet, den Geist ungeweckt läßt u. am wenigsten das bewirkt, was man beabsichtigt, nämlich die K. in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen. Bei diesem Verfahren gehen gewiß die ersten 2 bis 3 Schulj. dem K. gänzlich verloren. Der einzig richt. Weg ist der angegebene, u. diese Einsicht hat die Herausgabe der bei Ferd. Hirt u. Breslau erschienenen polnischen Lesefibel nebst den dazu gehör. Lesetafeln veranlaßt. Wir müssen nunmehr, nachdem sich dieses Unt.-mittel durch zweijähr. Gebrauch in vielen poln. Sch. als gut u. zweckm. bewährt hat, auf allgem. Einführung und Benutz. dringen u. können den Widerstand, w. v. ein. Seiten der Fibel wegen ihres latein. Druckes entgegengestellt ist, nicht als begründet anerkennen. Bei fleiß. u. verständ. Benutz. der Lesetafeln u. der Fibel läßt sich erwarten, daß die K. in 1—2 J. bis zu einer mechanischen Fertigk. im poln. Lesen gefördert sein werden. Dann muß alsbald zum deutschen Lesen übergegangen werden, weshalb in jeder Sch. neben der poln. Fibel auch ein deutsches Lesebuch (das Münsterberg'sche) eingeführt sein muß. Da die K. durch die oben (sub b) angeführten Ueb. bereits einigermaßen an den deutschen Ausdruck gewöhnt u., wenn auch noch in beschränktem Maße, im Verständn. dieser Spr. vorgeschr. sind, so sind sie jetzt nicht mehr in dem Falle, Unverstandenes lesen zu müssen. Die Erfahr. lehrt, daß der Uebergang vom poln. zum deutschen Lesen leicht u. schnell von Statten geht, u. daß die poln. die deutschen K. in der Lesefertigkeit bald einholen, vorausgesetzt, daß die poln. Leseüb. sorgfältig u. gründlich betrieben worden sind. Das poln. (resp. böhm.) u. deutsche Lesen geht von jetzt an nebeneinander her, u. zwar so, daß für jenes bis ins dritte Sch.-jahr die poln. Lesefibel, später die relig. Bücher, namentl. die bibl. Geschichte, das Gesangbuch u. Evangelienbuch (wenn ein solches vorhanden ist), für dieses aber das Lesebuch als Hülfsmittel dienen. Die nothw. grammat. Belehr., z. B. über Wortarten, Satzbild. u. dergl. sind mit dem Leseunterr. in Verbind. zu bringen Neben dem deutschen noch ein ausführl. poln. Lesebuch in die qu. Sch. einzuführen, ist weder nothw. noch nützlich, da das erstere für den sachl. Unt., soweit er in der Elem.-sch. betrieben werden soll, ausreicht, der gleichzeit. Gebrauch des letztern aber der Betreib. der deutschen Spr. entschieden hinderlich sein würde. Wenn auch die Lesestdn. hauptsächl. der Erziel. der erforderl. Lesefertigk., zu w. wir auch eine richt. u. ausdrucksvolle Aussp. u. Beton. rechnen, dienen sollen, so versteht sich doch v. selbst, daß sie auch zur Förder. des freien mündl. Ausdruckes im Deutschen viele u. günst. Gelegenheiten darbieten. Hieher gehört es besonders, daß die Lesestücke nach Inhalt und Form fleißig besprochen werden, wobei sich der L. abwechselnd der poln. o. deutschen Spr. bedient, u. daß leichte Säze u. Leseabschn. aus dem Deutschen in's Poln. u. umgekehrt übersetzt werden. Noch wird bemerkt,

daß diese Bestimm. auf solche überwiegend deutsche Sch., in w. nur einz. poln. o. böhm. K. vorhanden sind, keine Anwendung finden. Hier muß bei dergl. K. mit dem deutschen Lesen der Anfang gemacht werden, was umsomehr angeht, als dies. durch den steten Verkehr in deutschen Umgebungen u. mit deutschen K. weit eher u. leichter an's Deutsche gewöhnt werden, als es in rein o. überwiegend fremdsprachl. Sch. der Fall ist. Da der Schreibunt. mit dem Leseunt. Hand in Hand gehen soll, so gilt das meiste v. dem eben Gesagten auch v. dem ersteren. Es muß als Grundsatz gelten, daß die K. im schriftl. Ausdrucke beider Spr. zu einiger Fertigk. u. Sicherh. geführt werden. Denn abgesehen davon, daß es unnatürlich sein würde, v. den Schreibüb. des K. gerade die Muttersprache auszuschließen, so sind solche Ueb. für das Schulleben gar nicht zu umgehen, vielmehr müssen sie nach verschied. Seiten hin als sehr förderlich angesehen werden. So fördern z. B. Schreibüb., w. als abtheilungsweise Selbstbeschäftig. in die engst. Verbind. mit dem Lesen gesetzt werden, das letztere in hohem Grade; Aufschreib. in Bezieh. auf den vereinigten Sach- u. Sprachunt. sind ein sehr zweckm. Mittel zur Selbstbeschäftig. der zeitweise der unmittelbaren Unterweisung des Lehrers nicht unterstellten Schl. Namentlich ist das Auf- u. Abschreiben relig. Stoffe, welche, wie oben bemerkt, ausschließlich in der Muttersprache mitgetheilt werden sollen, unerläßlich, um die Gedanken der K. zu fixiren und dadurch eine größere Sicherh. u. Festigk. in den relig. Kenntn. zu erzielen. Wenn sonach das Schr. in poln. Spr. mehr unterrichtl. Zwecken dient (abgesehen von dem prakt. Nutzen dieser Fertigk.), so tritt bei dem Schr. in deutscher Spr. die prakt. Bedeut. entschieden in den Vordergrund, indem es für die qu. K. in hohem Grade wünschenswerth u. nützlich ist, wenn sie sich in ihren spätern Lebens- u. Berufsverhältn. der deutschen Schriftspr. als Verkehrs- u. Verständig.-mittels mit ihren deutschen Umgeb. bedienen können. Der Unt.-gang ist auch hier dieser, daß im engen Anschlusse an den Leseunt. mit dem poln. Schreiben begonnen, u. dann u. in dem Maße, als das Deutsche in den Unt. eintritt, zur deutschen Schriftspr. übergegangen u. darin fortgefahren wird. d) Der Gesang, als Sache des Herzens u. Gefühls, findet seinen geeign. verbalen Ausdruck in der Muttersprache. Daher sind die Texte sowohl der geistl. Lieder (Choräle), als auch der Volks- u. Schullieder — u. zwar auf den unteren Stufen ausschließlich — in dieser zu lernen. Da für die letzteren Originaltexte keine vorhanden sein dürfen, so müssen gute Uebersetz. deutscher Lieder an deren Stelle treten. Gleichwohl wird sich die utraquist. Sch. der Aufg. nicht verschließen, auch deutsche, namentlich patriot. Lieder einzuüben, w. die Liebe u. Treue zum angestammten Könige u. zum Vaterlande erhöhen u. befestigen, u. besond. für die Kn., wenn sie später in die Reihen der Vaterlandssöhne eintreten werden, v. Wichtigk. sind, um an dem Gesange ihrer deutschen Kameraden Theil nehmen zu können. Das Erlernen dieser Lieder erfolgt auf den oberen Stufen, nachdem bereits eine größ. Ueb. u. Fertigk. in der deutschen Spr. erreicht ist. e) Den Rechenunt. halten wir für die Förder. der deutschen Spr. als ganz besond. geeignet. Auch hier sind die ersten Ueb. zunächst in poln. resp. böhm. Spr. anzustellen; dann aber muß alsbald zum Erlernen der deutschen Zahlwörter sammt den für das Rechnen unentbehrl. deutschen Bezeichn. übergegangen werden. Die Muttersp. wird dabei nur zur Vermittel. des Verständn. in An-

wendung kommen, währ. die Rechenoperat. so viel als mögl. in deutscher Sprache vollzogen werden. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welche hauptsächlich aus dem Lebens- u. Gesichtskreise der K. zu entnehmen sind, bietet reichl. Gelegenh. dar, den deutschen Wortvorrath der Schl. zu erweitern u. namentl. ihnen die, für das künft. Verkehrs- u. Berufsleben unentbehrl. Ausdrücke zuzuführen, als die Bezeichn. für Münzsorten, Maße, Gewichte, Zeitabschn., Entfern., Waaren ꝛc. b) Der Unterricht in der Weltkunde, d. i. Erdbeschreib., Geschichte, Naturlehre u. Naturgeschichte, tritt erst in den späteren Schulj. in der ob. Kl. (resp. Abth.) im Anschluß an das Lesebuch auf, nachdem durch den vereinigten Sach- u. Sprachunt. u. die übr. Ueb. eine sach- u. sprachlich vorbereit. Einführ. in diese Gebiete vorausgegangen ist. Wenn diese vorausgehenden Anleit. u. Ueb. fleißig, sorgfältig u. consequent betrieben worden sind, so kann es nicht schwer halten, bei dem Unt. in den genannten Fächern, unter Zugrundeleg. des deutschen Lesebuchs, die deutsche Spr. vorwalten zu lassen, wobei die Mutterspr. nur als Vermittlerin des Verständn. auftritt. Zugleich ist durch dies. Gelegenheit geboten, die Sprachkenntn. der Schl. auch über entfernter lieg. Bezieh. zum Vaterlande, zur Natur- u. Menschenwelt zu erweitern. Wir erwarten mit Bestimmth., daß die Ertheil. des deutschen Sprachunt. in den utraquist. Sch. nach den hier gegebenen Anweis. bald u. entschlossen im Angriff genommen werde. D. 14. Febr. 63. C.-B. 233 ff.

Anwendung der deutschen Sprache bei dem Unterricht wendischer Kinder.

§ 873. Wenn schon für solche Sch., deren K. die von ihnen aufzunehmenden Lehrstoffe lediglich in ihrer Muttersprache anzueignen haben, nicht oft und nachdrücklich genug der Grundsatz betont werden kann, daß neben der sichern gedächtn.-mäß. Einpräg. auch ein der sonstigen Alters- und Bildungsstufe angemess. Verständniß, eine ders. entsprech. geist. Beherrschung des angeeigneten Unt.-Materials erzielt werden muß, so ist eine gleiche Mahn. selbstredend um so dringender für solche Volkssch. nöthig, in w. zu den sonstigen allgem. Schwierigkeiten gedeihl. Unterrichtsertheilung noch ein weiteres, in dem Gebrauche eines doppelten Sprach-Idioms gegebenes bedeut. Hemmniß hinzutritt, wie dies innerhalb unser Verwalt.-bez. in den wend. u. wendisch-deutschen Sch. der preuß. Oberlausitz der Fall ist. Der bedeutende Umfang, in w. Schulverhältn. der bezeichneten Art noch bestehen — allein in den betreff. 68 w. Sch. des diesseit. Depart. befinden sich über 5000 wend. neben etwa 1500 deutschen K. — hat die Wichtig., w. dieser Sache an sich beizulegen ist, noch um so größer erscheinen lassen müssen. Wir haben deshalb bereits seit J. auf die Feststell. v. diesfäll. Unt.-Grundsätzen hinzuwirken gesucht, w., im Einklang mit den allg. bewährten Prinzipien einer gesunden Volksschul-Pädag. u. Didaktik, zugl. auch die wichtigsten spez. Bildungs-Bedürfn. der betreff. nicht-deutschen Nationalität berücksichtigt. Denn mag letztere auch schon vielfach im allmäl. Uebergange zur Germanisirung begriffen sein, so bedarf es ja doch nicht etwa nur der mögl. raschen Beschleunigung dieses Ueberganges, sond. dabei nicht minder auch der sorgfältigsten Rücksichtnahme darauf, daß die, dieser Nationalität angehör. K. davor bewahrt werden, in mechanisch angelernten Worten der deutschen

Sprache unverstanden bleib. Lehrstoffe in sich aufzunehmen, sond. daß letztere vielmehr durch angemessene Vermittel. auch der Muttersprache in einer das inn. Leben wahrhaft befrucht. Weise den betr. K. zugeführt werden, wenn nicht einer geisttödt. und zumal das religiöse Leben im höchsten Grade beeinträchtig. Germanisirung des in Rede stehend. Theils der Bevölk. in der Sch. Vorschub geleistet werden soll. Wir haben der Wichtigkeit der Sache u. der großen Verschiedenh. der bisher in Anwend. gekomm. betr. Unt.-Praxis gegenüber es nicht für räthlich eracht. können, nach einseitig aufgestellten allgem. Grundsätzen dies. Angelegenh. für die unserer Aufsicht unterstellten Sch. zu regeln, sond. haben es zunächst für geboten halten müssen, zur um so sichern Klär. der betr. Fragen mit speziell. Bezieh. auf die einz. Unt.-gebiete einestheils die Conferenzthätigk. der dabei zunächst betheil. Revis. u. L. in Anspruch zu nehmen, andererseits aber auch die wünschenswerthe Orientir. über dasjenige zu gewinnen, was sowohl für andere, v. einer noch zahlreicheren wend. Bevölkerung bewohnte Distrikte (der K. Pr. Niederlausitz u. der K. Sächs. Oberlausitz, sowie für die analogen Verhältn. poln. u. poln.-deutscher Sch. zu demselben Behufe in Anreg. resp. zur theilweisen Ausgestalt. gebracht worden. Nach solchen mehrjährigen Vorbereitungen, durch w. die Revisoren u. L. unseres Depart. in die wicht. Bedeut. und richt. Beurth. dieser Angelegenheit um so tiefer eingeführt, auch manche beachtenswerthe Vorarbeiten theils gewonnen, theils angebahnt waren, hat in unserm Auftrage unser Depart.-Schulrath mit den betr. Sup., Revisoren u. L. des Rothenburger u. des Hoyerswerdaer Kreises am 5. u. am 11. v. Mts. behufs Feststellung von Grundsätzen, welche für die Regelung dieser Angelegenh. in unsern Sch. eine maßgeb. Bedeut. gewinne, u. behufs Beschaffung von Lehrmitteln, w. die angemess. Durchführung solcher Grundsätze ermögl. könnten, 2 Conferenzen abgehalten, deren Ergebn. zum demnächst. Anhalt für die weitere thatsächliche Ausgestalt. des in dieser Hinsicht allg. für wichtig Erachteten wir in Folgendem zusammenstellen: Wenn bei aller Unt.-erth. es darauf ankommt, daß die K. einerseits für die Dinge des höhern Lebens angemessen geweckt u. gewonnen, andererseits für die wichtigst. Bezieh. des äuß. Lebens mit Kenntnissen u. Fertigkeiten ausgestattet werden, w. der muthmaßl. Gestaltung ihrer künftigen Verhältn. entsprechen, u. wenn unbeschadet des vielfach engen Zusammenhangs dieser beiden Seiten der Schulbildung, doch der erstbezeichneten vorwiegend der Rel.-unt., der andern bes. die Unterweis. in den übr. Schuldisciplinen anheimfällt, so haben auch die wichtigsten Punkte der hier in Rede steh. Conf.-berath. nach diesen bezeichn. beiden Hauptrücksichten geordnet werden dürfen, und zwar erschien dies um so mehr geboten, als hier zugleich die Angemessenh. des Gebrauchs der wend. Mutterspr. u. des den K. zunächst fremden deutschen Idioms für die einz. Unt.-gegenstände noch besonders in Betracht zu ziehen war u. in dieser Hinsicht leicht dahin ein allgem. Einverständniß gewonnen werden konnte, daß im Religionsunterricht das muttersp r. Element besonders zu betonen, in den übr. Discipl. mögl. bald. Befähigung der wend. K. auch zum Verständniß u. eig. Gebrauch der deutschen Sprache anzubahnen sei. 1) Für den Rel.-unt. konnten gegen die Richtigk. des oben bezeichn. allgemeinsten Grundsatzes v. keiner Seite her ein Zweifel erhoben werden, da es auf der Hand liegt, daß

das tiefinnerste Seelenleben, um dessen Pflege es sich beim Rel.-unt. ausschließlich handelt, zunächst nur durch Vermittel. der Muttersp r., in w. v. der allerersten Kindheit an das Leben der Seele Gestalt u. Bewußtsein gewonnen, durch w. alles Denken, Empfinden u. Wollen geweckt, genährt ist u. seinen Ausdruck empf. hat, mit weit. Anschauungen, Kenntnissen u. sonst. unterrichtl. u. erziehl. Einwirk. befruchtet werden, so wie für das in dieser Hinsicht Gewonnene des entsprechenden eig. Ausdrucks sich bemächt. kann. So konnte denn A. hinsichtlich solcher Sch., w. ausschließlich v. K. wend. Nationalität besucht werden, u. w. etwa noch den neunten Theil der in Rede stehend. Sch. des Departements ausmachen, auch darüber keine Verschiedenh. der Ansichten obwalten, daß in ihnen der Rel.-unt. zunächst auf der Unterstufe den K. lediglich in der den K. allein bekannten wend. Muttersp r. ertheilt werden müsse. Dagegen entspann sich auf beiden Conferenzen eine lebhafte Debatte über die Frage, ob für Sch. dieser Art auch auf der Oberstufe der Rel.-unt. nur wendisch ertheilt werden solle o. ob hier nicht, mit Rücksicht auf den Umstand, daß viele der betr. K. in spätern J. durch Militair-, Dienst- u. andere Verhältnisse in deutsche Gegenden geführt werden, es für wichtig zu erachten sei, daß dieselben für das Verständniß auch der deutschen Predigt eine angemessene Vorbereitung in der Sch. gewinnen. Das Ergebniß dieser Debatte dürfte schließlich dahin zusammengefaßt werden, daß 1) für den erfahrungsm. häufigen u. längere Zeit andauernden Aufenthalt sehr vieler Wenden in deutschen Gegenden eine die Erbauung ermögl. Theilnahme ders. an den in deutscher Sprache abgehaltenen kirchlichen Gottesdiensten von großer Wichtigk. erachtet werden müsse; daß 2) ein Verständniß der deutschen Predigt u. deutscher Kirchenlieder durch die in den übrigen Schuldiscipl. zu vermittelnd. Kenntniß der deutschen Sprache nicht hinlänglich vorbereitet werden könne, da das rel. Leben v. Grundanschauungen getragen u. in einer Ausdrucksweise kund gegeben werde, in deren Bekanntsch. der den übrigen Schuldiscipl. vorwiegend deutsch zu ertheil. Unt. nicht hinlänglich einführe; daß auch 3) eine wirkl. Erbauung der betr. Personen im deutschen Gottesdienste nicht, wie von einer Seite her behauptet wurde, durch das Mitsingen eines wenn auch unverstanden bleib. Liedes in einer bekannten Melodie o. durch das allg. Andachtsgefühl, in w. die Heiligk. des Ortes u. der Anblick der andächt. Gemeinde unwillkürl. mit sie einziehe, gewonnen werden könne; vielmehr seien diese Momente ohne das hinzutretende Verständniß der Verkündigung des Wortes von zu unbestimmter u. allg. verschwimmender Art, als daß sie das innere Leben nachhaltig erbauen u. geistlich befruchten könnten, ja, als daß nicht, bei öfterer Wiederkehr einer solchen Theilnahme am Gottesdienste, selbst die geringere Wirk., w. sie in dieser Isolirung viell. einige Male ausüben möchten, sich allmälig ganz abzustumpfen Gefahr laufe; daß daher 4) auf der Oberstufe auch ausschließlich wendischer Sch. eine Einführ. in das Verständniß rel. Unt.-Stoffe mittels der deutschen Spr. nicht ganz versäumt werden dürfe; daß dies auch um so eher thunlich sei, als durch die Behandlung der übr. Discipl. auf der Unterstufe mit der deutschen Sprache bereits eine vielfach anderweite Bekanntschaft vermittelt sei, w. sich dann auf dem rel. Gebiete unschwer zur weitern Anwendung u. Ausgestalt. bringen lasse; daß dagegen 5) die mehrfach ge-

äußerte Besorgniß, es möchte durch den Schulgebrauch beider Spr. auf dem rel. Gebiete die nachhalt. Einwirk. des Rel.-unt. auf das Gemüth der K. eine beeinträcht. Zersplitter. erleiden, an sich nicht unbegründet, u. daß zur möglichsten Vermeidung einer solchen Gefahr besondere Sorgfalt hinsichtl. der Auswahl der hierbei zu verwend. Stoffe nöthig sei; u. zwar müsse es sich am meisten empf., eine solche Auswahl zunächst auf die in der Unterkl. in wend. Sprache angeeign. Stoffe zu beschränken; dadurch werde für die Oberkl. zugleich eine, die Befestig. u. das um so eingehendere Verständniß fördernde vielfache Wiederhol. des in der Unterklasse verarbeit. Unt.-Materials herbeigeführt, neben welcher selbstredend der der Oberstufe eigne Rel.-unterricht in wend. Sprache fortzusetzen sei, bis allmälig auch für das Verständniß dieser weiter hinzutretenden Stoffe in deutscher Spr. eine angemess. Ueberleitung gefunden werden könne. B. In denj. Sch., w. theils v. wend., theils v. deutschen K. besucht werden, bedingen zwar einerseits die sehr versch. Verhält., nach w. die der verschied. Nationalität angehör. K. in Seiten der Art u. des Umfanges nicht ohne Einfluß auf die Anwendung der betr. allg. Unterrichtsgrundsätze bleibt; andererseits ist an den betr. Schulorten durch die Berührungen des äuß. Lebens manches gegenseitige Verständniß des verschiedenen Sprach-Idioms für die wend. u. die deutsch. K. angebahnt. Doch mußten diese Verhältn. für die Hauptgrundsätze selbst, nach w. in solchen Sch. der Rel.-unt. zu ertheilen sei, als einflußlos bezeichn. werden, u. es fand in dieser Hinsicht, währ. für die ad A. erört. Punkte auf Seiten einz. besonders warmer Vertreter des wend. Princips die Differenz noch nicht völlig ausgeglichen worden, über folgende Punkte eine allseit. Uebereinkunft statt: 1) Jedem K. ist der Rel.-unt. zunächst in seiner Mutterspr., dem wend. K. in der wend., dem deutschen in der deutsch. zu erth., doch bleiben die sonst zusammengehör. Klassenstufen auch in den, dieser Unt.-ertheil. gewidm. Stdn. vereinigt. 2) Wenn bei einer solcher Combin. der wend. u. der deutsch. K. die Unt.-erth., wie mehrfach üblich, so erfolgt, daß währ. einen Th. jeder Stde. ausschließl. die wend., währ. des and. Th. ausschließlich die d. K. berücks. werden, so erwächst daraus der Mißstand, daß je ein Th. der betr. K. je eine zu lange Zeit zu wenig, ja oft gar nicht innerlich am Unt. betheiligt wird. Durch schriftl. Selbstbeschäftig. der jedesmal nicht unmittelbar v. L. unterr. K. u. Abth. wird diesem Mißstande nicht hinlänglich begegnet, da dieselbe wegen der damit verbund. anderweiten Stör. der geweihten Stille, deren gerade die Rel.-Stde. ganz besonders bedarf, großen Eintrag thut. 3) Wenn dagegen, wie in andern derart. Sch. zum Th. geschieht, die Unterweis. in beiden Spr. so erfolgt, daß jeder Satz zuerst für den einen Th. der K. in der einen, dann für den andern Th. ders. in der and. Spr. gegeben u. somit für alle K. der betr. Klassenstufen währ. der ganzen Stde. der Unt. verbunden wird, so kommt dadurch in dens. ein sehr zerreißendes u. zersplitterndes Moment, das die Samml. u. Weihe, mit w. die K. den Rel.-unt. empf. sollen, in hohem Grade beeinträchtigt. 4) Für die unter 2 u. 3 bezeichn. Mißstände bietet sich ein angemess. Ausgleichungsmittel in der Weise dar, daß beim ersten grundlegenden Unterrichten, so weit dasselbe es mit dem Verständn. des Wortsinnes u. mit der Aneign. der Rel.-stoffe zu thun hat, das unter 2. bezeichn. Verfahren eintritt, also jeder zunächst in dieser Weise

zu behandelnde Stoff den betr. wend. K. in wend., den d. in d. Spr. (o. in umgekehrter Folge) nahe gebracht wird; daß dagegen bei dem weiter erläuternden, auf Herz u. Leben die Anwend. machenden Durchsprechen der bereits zum Verständniß u. zur Aneign. gebrachten rel. Stoffe das zweite Verfahren angewendet, hierbei also in unmittelbarem Wechsel für die wend. K. die w., für die d. die d. Spr. gebraucht wird. — Ein solches, dem Charakter der beiden verschied. Seiten der betr. Unt.-thätigk. entspr. Verfahren ermäßigt einestH. die sub 2. u. 3. bezeichn. Mißstände wesentlich, anderntH. ist es wohlgeeignet, den w. K. das Verständniß auch der d. Spr. für das rel. Unt.-gebiet rascher zu vermitteln, allseitiger zu fördern, sicherer zu stärken. 5) Von w. Zeitpunkte an die w. K. zum Gebrauch auch der d. Spr. im Rel.-unt. herangezogen werden sollen, läßt sich für die hier in Rede steh. Sch. nicht so genau, wie in den noch ausschließlich wendischen (s. oben A. 4. 5) abgränzen. Denn je nachdem das Zahlenverhältniß, in w. die wend. u. die d. K. an den betr. Schulorten zusammenleben, ein verschiedenes ist, wird auch die gegenseit. Berühr., in w. die beiden Sprach-Idiome außer u. in der Sch. mit einander treten, ein früh. o. ein spät. Verständniß des nicht-muttersprachl. Idioms für die Dinge des äuß. u. auch des inn. Lebens ermögl. u. somit eine inn. Betheil. wend. K. auch an dem, ihren d. Mitschl. ertheilten Rel.-unt. oft sehr früh unwillkürlich herbeiführen. Doch wird grundsätzlich auch hier zunächst noch festzuhalten sein, daß, ohne eine frühere diesfällige mehr freiwill. Betheilig. zu verschränken, wirkl. Leist. im Gebrauche der d. Spr. für den Rel.-unterricht seitens der w. K. auch erst auf der Oberstufe gefordert werden, sofern nicht schon eine überwieg. Germanisir. der betr. Schulorte eingetreten u. der Gebrauch der d. Spr. auch schon in das wend. Familienleben eingedrungen ist. C. Behufs Durchführung dieser angenommenen Grundsätze wurde als dringend wünschenswerth erkannt, folg. Unt.-mittel herzustellen u. zu mögl. billigen Preisen den in Rede steh. Sch. zugänglich zu machen: 1) ein wend.-deutsches bibl. Historienbuch, w. wenigst. für die mittl. Schulzeit ausreiche, währ. für die letzten Jahre ders. der Gebrauch der Bibel selbst vorzuziehen ist; 2) eine mögl. einfache w.-d. Katechismusbearbeit., welcher auch Luthers „Haustafel" u. „Fragestücke" für die, welche zum Sakrament gehen wollen, sowie eine kurze „Ordnung des Heils" — etwa die Fuhrmann'sche — in beiden Spr. als Beigaben angehängt werden mögen. 3) eine w.-d. Ausgabe der 80 Reg.-Lieder. Hierbei wurde auf den Umstand hingewiesen, daß auch in manchen w.-d. Gem. noch die Gesangbücher mit neueren verflachten Text-Redaktionen gebraucht werden, währ. dem in ders. Gemeinde gebrauchten wend. Gesangbuche der Urtext der betr. Lieder zu Grunde liegt. Solchem Mißstande des kirchl. Lebens darf auf den betr. Schulunt. in keinerlei Weise Einfluß verstattet werden; es ist vielmehr eine unabweisl. Nothwendigk., daß dies. Lieder, w. von den ältern wend. Schulk. in beiden Sprachen gelernt werden, in den Textgrundlagen übereinstimmen, indem sonst, außer den übr. Beeinträcht., w. der Gebrauch verflachter Kirchenlieder für den Rel.-unt. herbeiführt, auch noch sprachl., u. Gedankenverwirrung unausbleiblich ist. Hiernach ist also für den w. K. zu erth. Rel.-unt. in den betr. Sch. der w. Spr. ein bei weitem vorwieg. Gebrauch zu vindiziren, damit die dieser National. angehör. K.

nicht, im vermeint. Interesse einer mögl. bald. Germanisir., in rel. Hinsicht der tieferen Gründ. ermangeln u. nach dieser wichtigsten Seite des Lebens innerlich verwahrloset u. depravirt werden. Dagegen sollen 2. die übr. Unt.-gegenst. in den betr. Schulen so behandelt werden, daß durch dies., im Interesse sowohl der energischen Uebung der Geistes-kräfte, als mancher Förderung des äuß. Lebens, auch für die w. K. eine größe Gewandth. im Verständn. u. Gebrauche der d. Spr. herbeigeführt werde, als dies. bisher in den meisten der betr. Sch. erzielt ist. Freilich wird auch dies nicht, wie es bisher in manchen Schulen irrthümlich angesehen worden, durch völlige Beseitigung der wend. Spr. in den betr. Unt.-ertheil. angemessen zu erreichen sein, sond. auch der Muttersp. der w. K. behufs ein- u. überleitender Vermittel. zum Verständn. u. Gebrauch der deutschen ihr Recht nicht verkümmert werden dürfen. Die Ergebnisse der betr. Conf.-berath. sind in Folg. zusammen zu fassen: A. In Betreff des vereinigten Sach- u. Sprachunt. 1) Diese Disciplin ist behufs der ersten Einführ. der w. K. in das Verständniß u. den Gebrauch der d. Spr. für die Gebiete des äuß. Lebens in den ersten Schulj. besond. zu pflegen. Mag sie in den deutschen Sch. auf eine angemess. Verbind. mit dem Leseunt. beschränkt werden können, so wird es hier, wo es sich um die Ueberführ. von dem Verständniß u. Gebrauch der Muttersp. zu dem einer bis dahin th. ganz, th. mehr o. weniger fremden handelt, diesfälliger besonderer Unt.-stdn. bedürfen. 2) Aus dens. Gründen ist für diesen Unt. das konsequente Innehalten eines dem betr. Bedürfn. entsprech. festen Lehrganges hier noch viel wichtiger, als in deutschen Sch. Ein auch schon für letztere sehr nach-theiliges, v. augenblickl. Neigung u. Stimmung des L. abhängiges, plan-loses willkürl. Verfahren würde auf Erfolge, w. für den in Rede steh. Doppelzweck irgend von Belang werden könnten, nicht zu rechnen haben. 3) Ein solcher Lehrgang müßte sowohl durch sachliche, als durch sprachl. Rücksichten bestimmt werden, u. zwar sachlich: Fortschritt vom Bekannteren zum Fernliegenden, v. unmittelbarer Anschauung zur bildl. Darstellung, dann zur zusammenfass. Reprodukt. des geistig Erfaßten. Sprachlich: zuerst reine Vokabelkenntniß für dies. Thätig., Eigensch. u. s. w., deren Bezeichungen mögl. bald in einfachste satzl. Verbindung mit einander gebracht werden. Nach diesen Rücksichten hin zunächst aus der unmittel-bar gegenw. Anschauung heraus die in der Schulstube vorhand. Gegenst., die in ders. sich vollzieh. Verricht., dann ebenso das Innere u. die nächste Umgeb. des elterl. Hauses nach den wichtigsten u. allgemeinsten Bezieh., wie dieselben in jedem Haus- u. Familienleben vorzukommen pflegen. Hierbei kann der Erinner. an das selbst Gesehene u. Erlebte schon theilweise durch bildl. Darstell. (z. B. die Wilke'schen, noch besser die Winkelmann'schen Bildertafeln) zu Hülfe gekommen werden. In wei-terem Fortschritt allmäl. Einführ. in die dem Anschauungskreise der K. zugängl. weiteren Verhältn. des Lebens u. in die Grundlagen der ver-schiedenen gesonderten Gebiete des vaterlands- u. naturkundl. Unt., wo-bei neben vielfachem Gebrauch bildl. Darstell. auch eine Benutz. des im Lesebuche Durchgearbeiteten stattfinden kann. So muß in allmäligem naturgemäßen Fortschritt der Sprachschatz bereichert werden. In weiterem Fortschritt allmäl. Einführung in die dem Anschauungskreise der K. zu-gängl. weiteren Verhältn. des Lebens u. in die Grundlagen der versch.

gesond. Gebiete des vaterlands- u. naturkundl. Unterr., wo bei vielfachem Gebrauch bildl. Darstell. auch eine Benutz. des im Lesebuche Durchgearbeiteten stattfinden kann. So muß in allmäligem naturgemäßem Fortschritte der Sprachschatz bereichert, Wesen u. Natur der zur Besprech. gelang. Gegenst. den K. zu allmälig immer klarer werdendem Bewußtsein gebracht, auch mit der sittl. Beziehung der zunächst liegenden Verhältn. eine Bekanntschaft eingeleitet, für Alles neben der muttersprachl. Bezeichn. auch die deutsche gegeben u. mittels vielfacher Uebung zum geläuf. Gebrauche angeeignet werden. 4) Die Herstellung eines solchen nach allen Seiten hin stofflich u. methodisch speziell ausgeführten Lehrganges ist dringend zu wünschen. B. In Betreff des Lese- u. Schreibunt. bewegten sich die sehr lebhaften Verhand. besond. um die beiden Fragen, ob die wend. K. zuerst d. o. zuerst w. lesen, u. ob dies. überh. w. schreiben lernen sollten. Die verschied. Ansichten einigten sich schließlich über folg. Punkte: 1) Hinsichtlich des Leseunt., w. bisher für alle Schl. der in Rede steh. Art so betrieben wurde, daß auch die w. K. zuerst hatten d. lesen lernen müssen: a) An sich muß es für naturgemäß erachtet werden, daß jedes K. den ersten Leseunt. in seiner Mutterspr. empfängt. Wenn die diesfäll. Lehrpraxis für die w. K. bisher eine entgegengesetzte gewesen ist, so kann dies hauptsächlich nur aus der Ansicht erklärt werden, daß auf dem eingeschlag. Wege, w. in gemischten Sch. zugl. die gemeinsamen betr. Unterweis. aller in die Sch. eintretenden K. ermöglicht, die erwünscht scheinende thunlichst baldige Germanisirung der w. Jug. am rascheſten herbeigeführt werden könne. b) Gegen die Richtigk. dieser Ansicht muß sich aber das Bedenken erheben, daß die K., wenn sie die ersten Leseüb. an einer ihnen fremden Sprache machen, Gefahr laufen, sich von vorn herein an ein sinnloses, auch das allernächste Wortverständniß außer Acht lassendes Lesen zu gewöhnen, was einer wirklich gedeihl. Germanisirung der w. Jug. selbstredend viel mehr zuwiderläuft, als entspricht, — daß eine solche Gefahr thatsächlich vielfach nicht vermieden worden, bezeigt die Erfahr. in Betreff vieler, sowohl in dem diesseit. Depart., als in and. wend., sowie in polnischen Distrikten Oberschlesiens beleg. Sch. c. Es fehlt zwar auch nicht an manchen and. erfreul. Erfahr., w. kontastiren, daß es manchem L. gelungen ist, sowohl hinsichtlich der Erreich. baldiger Fertigk. im mechanisch sichern Lesen, als auch hinsichtl. der gleichzeitigen Pflege des für den Inh. des Gelesenen zu gewinn. Verständn. gute Erfolge zu erzielen. Daß aber auch da, wo Solches geschieht, die dabei den kleinsten K. gleichzeitig zugemuthete Doppelthätigk. eine verhältnißm. sehr bedeutende ist, liegt auf der Hand; auch läßt sich mit Sicherh. annehmen, daß, wo besonders begabte u. gewandte L. die diesfäll. Schwierigkeit glücklich überwunden haben, dieselben bei einem methodisch einfacheren u. naturgemäßeren Verfahren noch wesentlich günstigere Resultate würden erzielt haben. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß durch eine enge Verbind. des vereinigten Sach- u. Sprachunt. mit den ersten Leseüb. diese letzteren eine noch viel wirksamere Förder. erfahren müssen, wenn sie an Worten u. Sätzen der Mutterspr., als wenn sie an denen einer fremden Spr. angestellt werden. d) Methodisch einfacher u. naturgemäßer muß es aber erachtet werden, daß die auf den Leseunt. vorbereitenden Sprechüb., sowie die ersten Lautir- u. Leseüb. an den Laut-

verbindungen der Muttersprache., mit u. in w. die K. durch's Sprechen geläufig bekannt u. geübt sind, erfolgen; nicht aber in einer fremden Spr., w. in zum Th. andersart. Eigenthümlichk. der Lautverbind. selbst den Sprach-Organen zuerst ungewohnt ist u. somit die allgem. Schwierigk., w. durch die Natur des ersten Leseunt. überh., selbst in der Muttersp., bedingt sind, noch erhöhen. — Daß ferner die ersten Lese- u. die darauf vorbereit. Sprechüb. in der den K. verständl. Muttersp. für dies. ebensowohl ein viel größ. Interesse haben, sowie auch, richtig betrieben, viel geistweckender u. bildender werden können, als gleiche, selbst noch so geschickt geleitete Ueb. in einer ihnen noch ganz o. fast ganz unverständlich fremden Spr., kann einem Zweifel nicht unterliegen. Auch prägen sich die Wortbilder, zu deren geläufigem Erkennen der Fortschritt im Lesen es zu bringen hat, viel rascher u. sicherer ein, wenn mit dems. dem kindl. Bewußtsein ein bereits ganz geläuf. Begriff sich verbindet. e) Der hiergegegen geltend gemachte Einwand, daß die d. Spr. mehr einsilbige Wörter u. zwei- u. dreilaut. Silben enthalte, als die w. u. daher die Anfangsgründe des Lesens an d. Wörtern leichter, als an w., gelernt werden können, wurde auf beiden Conf. zwar zunächst v. einer Minorität als richtig vertreten; doch wurde letztere im Laufe der Debatte immer geringer. Denn es wurden einestheils schlagende Nachweise geführt, daß einsilbige Wörter, sowie zwei- u. dreilaut. Silben auch in der w. Spr. für das Bedürfniß einer Fibel überreichlich vorhanden seien. Anderntheils mußte anerkannt werden, daß selbst die den slav. Spr. eig. Consonanten häuf. für die w. K., w. die betr. Lautverbind. ja von Kind auf durch's Sprechen in ihr Organ aufgenommen u. die Volubilität der Zunge an dens. früh geübt haben, hinsichtlich der Aussprache u. somit auch hinsichtlich des Zusammenlesens der betr. Zeichen gar nicht solche Schwierigk. herbeiführen, als dieselben für d. K., wenn diese zuerst w. lesen lernen sollten, vorhanden sein würden. — Auch wurde weiter kontastirt, daß trotz der großen Fülle der w. Spr. v. sich häuf. Consonanten doch bei der Aussprache der Wörter ein jedes Lautzeichen zur bestimmtern Gelt. gelangt, als dies in Betreff der vielen überflüssigen Dehnungs- u. Schärfungsbuchstaben der d. sogen. Orthogr. der Fall ist — ein Moment, w., noch ganz abgesehen von seinem Einfluß auf das richtige Schreiben, selbst auch den ersten w. Leseunt. noch einfacher, als den d., erscheinen lassen dürfte. f) Hiernach konnte auch die weiter wohl gehegte Besorgn., es möchten manche L., wenn sie mit dem w. Leseunt. begönnen, ihre K. gar nicht zum d. Lesen führen, wenigst. nicht zur Korrektheit. u. Fertigk. darin bringen, nicht begründ. genug erscheinen, um geg. die allseit. gerechtfertigte Ford., daß jed. K. die ersten Leseüb. in seiner Muttersp. zu betreiben habe, ein hinlängl. bedeutsames Gegengew. abzugeben. — Freilich wird die method. festzust. u. durch den Lehrplan in Einklang mit den betr. Unt.-mitteln genau vorzuschreib. Aufeinanderfolge der betr. Ueb. von jedem L. streng inne gehalten werden müssen — eine Forder., ohne deren Erfüll. aber auch kein Lehrverfahren die ihm vorgesteckten Ziele erreicht. g) Sobald eine w. Fibel mit entsprech. Lesetafeln, deren Entwurf bereits seit läng. Zeit vorbereitet (inzwischen schon vorgelegt) ist, erschienen sein wird, wird dies. v. einer Anzahl der betr. L. für ihre Sch. in Gebrauch genommen werden; für ält. L., w. v. der gewohnten Praxis jetzt noch abzugehen sich nicht mehr möchten entschließen können, erscheint es wünschenswerth,

dieselben bei ihrem bisher. Lehrverfahren noch ferner zu belassen. 2. Hinsichtlich der Frage, ob die w. K. auch w. schreiben lernen sollen, wurden nach der vorausgeschickten thatsächl. Bemerkung, daß Ueb. im Schreiben des Wend. bisher, wenigst. in vielen Sch., keineswegs ganz v. Unt. ausgeschlossen gewesen seien, unt. fast allgem. Zustimm. folg. Gesichtspunkte als besonders entscheidend bezeichnet: a) An sich müsse es als naturwidrig erachtet werden, wenn die Schreibüb. eines K. sowohl zunächst, als überh., nur in einer fremden Spr. angestellt, die Muttерspr. davon grundsätzlich ganz ausgeschlossen werden solle. b) Es müsse zwar zugegeben werden, daß das Schreiben des Deutschen für den Gebrauch des spät. Lebens auch für die Wenden viel wichtiger, als das Schreiben des W. sei; aber die Ansicht sei nicht gerechtfertigt, daß durch das Ausschließen des w. Schreibens v. Schulunt. die Fortschr. der K. im Schreiben des D. gefördert werden würden; vielmehr c) kämen die Ueb. im Schreiben des W. den d. Schreibüb. wesentlich zu gute; denn th. seien die mechan. Operat. für beides dieselben, da auch für's W. die d. Buchstaben allgem. üblich seien u. mit wenigen Ausnahmen, auch eben so wie diese geschrieben würden; th. könnten dies. Schreibüb., w. über die rein mechan. Operat. hinausgehen, viel früher u. umfangreicher im w. als im d. Sprach-Idiom dem sonst. Unt. verständig sich anschließen. d) Solche sich anschließ. Schreibüb. seien aber auch für ein sicheres Fortschreiten der K. auf den übr. Unt.-gebieten ersprießlich: so für den Lese- u. vereinigten Sach- u. Sprachunterricht., zur abtheilungsweisen, die sonstigen Unt.-ergebn. zugleich befestigenden Selbstbeschäftig. derj. K., w. zeitweise der unmittelbaren Unterweis. des L. nicht unterstellt sind; ganz besonders umfangreich aber dienen Aufschreibeüb. zur um so sicheren Fixir. der auf dem rel. Unt.-gebiete durchgearb. Lehrstoffe. Es kann aber nicht als naturgemäß angesehen werden, daß wendischen Leseüb. d. Schreibüb. zur Seite stehen, noch methodisch gerechtfert., wenn das, was im vereinigten Sach- u. Sprachunt. in beiden Sprachen gelesen, aufgefaßt, besprochen worden, nur in dem zunächst fremden Idiom u. nicht auch in dem muttersprr. aufgeschr. werden sollte; wird aber für rel. Unt.-stoffe das im Interesse der wiederhol. Befestig. so wicht. Aufschreiben nicht in wend. Sprache gepflegt, so muß es währ. des längsten Th. der Schulzeit für die wend. K. ganz unterbleiben, weil dies. ja des d. Ausdrucks für das rel. Gebiet sich höchstens erst in den letzten Schulj. so sicher bemächtigen, daß sie hierin zu verständigem Ab- o. freiem Aufschreiben die erforderl. sprachl. Befähig. gewinnen. e) Dem v. einigen Seiten her erhob. Bedenken, daß durch das Schreibenlernen beider Spr. der orthograph. Sicherh. Eintrag geschehen dürfte, wurde v. der and. Seite mit der thatsächl. Bemerk. begegnet, daß im Allg. mit wenigen leicht zu merk. Ausnahmen hinsichtlich der wend. u. der d. Orthogr. bei sonst gleicher Aussprache der Laute eine große Uebereinstimm. stattfinde; nur daß die wend., weil in ihr bei der Aussprache der Wörter ein jedes Lautzeichen zur bestimmten Gelt. gelangt, viel leichter zu erlernen sei, während die deutsche wegen der vielen Dehnungs- u. Schärfungszeichen viel größere Schwierigk. darbiete; letztere dürfte für w. K. durch angemessene Unterweis. u. Abschreibeüb. um so sicherer überwunden werden, je größere Schärfe des Auges u. des Urtheils durch voraufgegangenes u. gleichzeitig fortgesetztes korrektes Ab- u. Aufschreiben des W. für die

betr. K. gewonnen werde. Hierbei wurde jedoch hervorgehoben, daß sowohl die herzustell. wend. Schulbücher, wie die Schreibüb. in dieser Spr. sich innerhalb derj. Schreibweise zu halten haben würden, w. bisher in den w. Bibeln u. Gesangbüchern die gebräuchl. gewesen sei; denn die neue Orthogr., w. man jetzt in and. Schichten einzuführen begonnen habe, sei th. noch nicht allseitig principiell festgestellt, th. durch die vielen Akzente sehr verwickelt u. schwierig; th. hätten die K. keine Gelegenheit, in ihren sonst. Büchern die für die orthogr. Nachbild. so wicht. gleiche Anschauung zu gewinnen; auch hätte die Volksch. an solcher Arbeit der Gelehrten sich nicht mitzubetheiligen, sond. erst das in den allg. Gebrauch Uebergegangene in ihrem Unt. aufzunehmen; dies letztere Moment sei für die hier in Rede steh. Angelegenh. um so wichtiger, als überhaupt das Bestreben, der neuen Orthogr. für die ländl. wend. Bevölker. Bahn zu brechen, viel beirrende Verwirr., ja mögl. Weise gerade die entgegengesetzte Ergebn. herbeiführen dürfte, als w. dadurch beabsichtigt werden. f) Wenn nun von den meisten der betheil. Revis. u. L. es für genügend erachtet wurde, die Ueb. im Wend. auf das unter d. bezeichn. Ab- u. Aufschr. v. Stoffen, w. anderweit in den dort bezeichn. Unt.-fächern durchgearbeitet worden, zu beschränken, so wurde doch v. einigen Seiten her noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Ueb. im Schr. wend. Briefe in der Sch. nicht ganz fehlen müssen. Zur Begründung dieser Ford. wurde, abgesehen v. einz. and. Vorkommnissen, w. aber eine allg. Bedeut. zu beanspruchen nicht geeign. erscheinen konnten, besond. die häuf. Erfahr. geltend gemacht, daß Briefe, w. die beim Militair o. sonst v. Hause abwes. K. in wend. Spr. an ihre Eltern schreiben, v. letzteren mit ganz besond. Freude begrüßt zu werden pflegen, indem dies. darin th. einen erfreul. Beweis sehen, daß ihre K. sich ihrer Muttersp r. nicht schämen, th. aber auch im Stande sind, diese Briefe selbst zu lesen u. zu verstehen, währ. sie für die deutsch geschriebenen meist die Hülfe Anderer in Anspruch nehmen, diesen also in die inn. Bezieh. ihres Familienlebens einen oft nicht erwünschten Einblick gestatten müssen. In Betreff dieses Punktes erschien aber eine allg. bind. Vorschr. nicht erforderlich, vielmehr wünschenswerth, daß darin den einz. L. in Gemeinsch. mit ihren Revisoren je nach dem sonst. Standpunkte der betr. Sch. individuelle Freiheit verstattet bleibe. Wiederholt aber wurde betont, daß zwar das Schr. des D. für das künft. prakt. Leben des W. wichtiger sei, als das des W., daß aber aus den angeführten Gründen die Mein., als ob eine diesfäll. Fertigk. durch das grundsätzl. Ausschließen des wend. Schreibens vom Schulunt. in höh. Grade werde erzielt werden, als entschieden irrthümlich zu erachten sei. C. In Betreff der sonst noch in der Volksschule zur Behandl. gelang. Unt.-fächer hat die Frage nach dem angemess. Gebrauch der beiden Sprachen in der Sch. nur geringere Bedeut. So wird im Rechenunt. die wend. Spr. nur zu allererst Behufs Vermittel. des Verständn. der wichtigsten betr. Bezeichn. gebraucht, dann alsbald dies. Disciplin lediglich in d. Spr. betrieben. Die vaterlands- u. naturk. Fächer treten gesondert erst in den spät. Schulj. im Anschluß an das deutsche Lesebuch auf, nachdem durch den vereinigten Sach- u. Sprachunt. (s. ob. II. A) eine sprachl. u. sachlich vorbereitete Einführ. in diese Gebiete vorausgegangen ist. Auf einer der in Rede steh. beiden Konf. kam noch die wohl hier u. da aufgetret. Forder. zur

Sprache, daß auch die Einführ. in die vaterländische Geschichte mittels der wend., als der Muttersp. der betr. K. erfolgen müsse, indem ebenso, wie das rel., so auch das vaterländ. Gefühl u. Bewußtsein nur vermittelst der mit dem innersten Leben des Herzens verwachs. Muttersp. recht kräftig geweckt u. erfolgreich genährt werden könne. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß, wenn es sich um die Gesch. ders. Nation handelt, w. die betr. Spr. redet u. noch ein national-histor. Bewußtsein hat, jene Forder. allerdings eine gewisse Berechtig. beanspruchen könnte; preußische aber u. resp. deutsche Geschichtsbilder in wend. Spr. zu behandeln, können, sofern sie nicht etwa die Reformat.-gesch. u. somit das rel. Leben betr., zweckentsprechend nicht erachtet werden. Nur eine Seite des Unt. in der Vaterlandsk. könnte in solcher Weise eine angemess. Vertretung finden, nämlich die Einfüg. der Volks- u. vaterl. Lieder in den vaterländ. Geschichtsunt. Mag es auch nicht viele eigentlich wend. Nationallieder für den Schulgebrauch geben, so sind doch manche Volks- u. vaterländ. Lieder aus dem D. ins W. übertragen, u. es darf angenommen werden, daß solche Lieder ebenso wie die kirchl., in der Muttersp. gesungen, einen volleren, tieferen u. freudigeren Anklang u. Wiederhall im Herzen des K. finden, als wenn sie dieselben in der ihnen doch immerhin fremder bleib. d. Spr. singen; die Wahrh., daß im Gesange Wort u. Ton u. Herz zusammenklingen, verdient auch hier gewiß Beacht., ohne daß um deßwillen das Singen auch diesfäll. d. Lieder v. dem betr. Unt. der w. K. ganz ausgeschlossen werden darf. Indem wir den auf den betr. beiden Konf. vereinbarten Grundsätzen, wie dieselben im Vorsteh. näher erörtert sind, im Allg. uns. Billig. aussprechen, können wir nur wünschen, daß die betheil. L. bei ihrer Unt.-erth. dieselben zur recht gedeihl. thatsächl. Ausgestalt. bringen mögen. Wir werden unsererseits, wie wir schließlich mit Bezieh. auf die diesfäll. mündl. Mittheil. unseres Kommiss. bemerken, gern bemüht sein, die wegen mögl. billiger Beschaff. der als wünschenswerth eracht. Unt.-mittel angebahnten Verhandl. zu einem entsprech. Ergebnisse zu führen, wie auch bereits die ersten einleit. Schritte dazu geschehen sind, die Verbindung eines kleinen wend. Waisenhauses mit dem neuen Bezirks-Sem. in Reichenbach O.-L. zu ermögl., damit die wend. Zögl. des letztern auf diese Weise in der Anwend. der für wend. u. wend.-deutsche Sch. wichtigsten Unt.-grundsätze unter Anleit. eines wend. Sem.-L. praktisch vorgeübt werden können. L., 10. Dez. 1862. 63 C.-B. 41 ff.

§ 874. Gebrauch der Lesebücher in confess. gemischten Schulen. 1) Kathol. K., w. eine ev. Sch., u. ev. K., w. eine kath. Sch. besuchen, sind nicht gehalten, das für die Sch. eingeführte, dem confess. Charakter der Sch. entsprech. Lesebuch sich anzuschaffen. In den Lesestdn. haben sie entweder das Ex. ihres Nachbarschl. mit zu benutzen, o. es sind von der Sch. die für die K. der Minorität benöth. Ex. anzuschaffen u. den betr. K. ledigl. zum Gebrauch in den Lesestdn. auszuhänd. In den Lesestdn. sind diej. Abschn., w. eine spezif. confess. Färb. u. Richt. haben, nicht zu lesen, vielmehr, soweit erforderl., in den Relig.-stdn. durchzunehmen. M.-R. 6. März 61. Wenn wir nunmehr in Uebereinstimm. mit den beiderseit. kirchl. Beh. diej. Lesestücke der betr. ev. u. kath. Lesebücher, w. nicht in den Lesestdn., sond., soweit erforderlich, in den Relig.-stdn. durchzunehmen sind, speciell zu bezeichnen haben, so ist zuvörderst noch Nachstehendes im Allgem. zu

bemerken: 1) Die in Rede steh. Maßregel betr. nur solche kath. o. ev. Sch., zu w. K. der and. Conf. wirklich eingeschult sind; nicht aber dies., w. v. den gedachten K. nur durch den freien Entschluß der Eltern besucht werden. In Sch. dieser Art bleibt der Gebrauch des eingeführten Lesebuchs unverschränkt. 3) Die meisten der fragl. Lesestücke gehören an sich schon in den Relig.-unt. u. ihre Behandl. wird daher bei den verschied. Gebieten des letzt. eine angemess. Stelle finden. Wenn aber dennoch einige ders. diesem Unt.-gegenst. als zu fern liegend erscheinen sollten, und wir auch nicht wünschen können, daß der Unt.-gang in den Relig.-stdn. durch Einmisch. fremdart. Gegenst. gestört werde, so wird es nur bedürfen, daß die L. im Laufe des Schulj. etwa 8 o. 10 Stdn. festsetzen, um, wenn es nothw. erscheinen sollte, die fragl. Lesestücke zu behandeln, u. werden die K. der and. Conf. v. der Theilnahme an diesen Stdn. zu dispensiren sein. In der Prov. Schl. ist nach minist. Anordn. das v. L.-Sem. zu M. hsg. Lesebuch in den Sch. zur Anwend. gebracht, daneben aber auch der Fortgebrauch des Kinderfr. v. Preuß und Vetter genehmigt werden. Außerdem wird in Breslau das Lesebuch der Gebr. Seltzsam gebraucht. Was sonst noch an Lesebüchern etwa benutzt wird, ist unberecht. u. kann hier nicht in Betracht kommen. Auch das Lesebuch v. Seltzsam aber kann übergangen werden, da seine Anwend., soweit wir davon wissen, bloß in Breslau stattfindet u. das hier Angeordn. auf die hiesige Stadt, in der jedes K. eine Sch. seiner Conf. besuchen kann, eine Anwend. nicht erleidet. Somit kommt hier bloß das Münst. Lesebuch und der Kinderfr. v. Preuß u. Vetter in Betracht. Anlangend die kath. Lesebücher so besteht bezüglich ihres Gebrauchs keinerlei Anordn., u. wir haben darum nur dies. in Betracht ziehen können, die uns als die gangbarsten bekannt geworden sind. 1) Volksschullesebuch, im 2. u. 3. Lesebuch im Auszuge; für die mittlere u. obere Stufe. Wir beginnen mit dieser Abth. des gedachten Lesebuchs, weil gerade sie am meisten in Sch., die v. K. der beiden in Rede steh. Conf. besucht werden, gebraucht wird, während der 2. u. 3. Th. des qu. Lesebuchs in 3 Th. meist nur in den St., wo für beide Conf. Sch. eingerichtet sind, angewandt, die Lesefibel als 1. Th. aber nur v. den jüngsten K. benutzt wird und hier kaum in Betracht kommt. Doch wird hinten, auch hinsichtlich dieses Büchlein das Erforderl. bemerkt werden. In dem Auszuge des Münst. Lesebuchs befinden sich folgende Lesestücke, die in den Lesestdn. in Gegenwart der K. beider Conf. nicht zu behandeln sind. pag. 43—45. 46. 55 Nr. 2. 57 Nr. 3. 79 Nr. 2. 1. 81 Nr. 4. 82 Nr. 5. 92 Nr. 2. 94. 129. 138 Nr. 6. 142 Nr. 1. 143. 148 2. 149 Nr. 5. 153 Nr. 1. 156 Nr. 4. 157. 159. 166 Nr. 2. 168—172. 218—223. 224 Nr. 1. 240. 265 Nr. 3. 271—275. 275—277. 291—293. 298 Nr. 2. 303. 304. 307. 308 Nr. 1. 309 Nr. 4. 317. 318 1. 319. 324—326. 328 Nr. 2. 331. 336 Nr. 341. Im Anfange des vorstehenden bezeichn. Buchs sind folg. Lesestücke in der Lesestunde mit den kath. K. nicht zu behandeln. pag. 11 Nr. 4. 12—14. 15. 8. 1. 2. 3. Alle vorstehend bezeichn. Lesestücke befinden sich auch in dem 2. u. 3. Th. des M. Lesebuchs in 3 Th. Außerdem sind in den 3 gedachten Lesebuchth. noch folg. Lesestücke als ungeeignet für die Behandl. vor kath. K. zu bezeichnen u. zwar in dem 1. Th. pag. 80. 100. 101. Im 2. Th. pag. 174. 175. Zum 18. Febr. Nr. 1. 2. Anhang. pag. 29. Im 3. Th. pag. 168

Nr. 6. 309. 2. 1. 314. 315. 316. 320—322. 323. 375 Nr. 1. 2) Preuß. Kinderfr. v. Preuß u. Vetter. pag. 121. 122. 265—270. Kath. Lesebücher. 1) Elementarlesebuch v. Karl Barthel. pag. 94. 97. 104. 127. 154. 167—172. 172. Preußen unter König Friedrich II. 1. Abschn. 244. Die Völker u. Staaten Europa's. 1. Abschn. 251. 1. Abschn. 284. 1. Abschn. 312. 2. Abschn. 342. 2. Absch. 388. 390. 393. 393. 401. letzte Abschn. 404—407. 410. letzte Abschn. 418. 419. 429. 430 —435. 435. 436. 438. 439. 440. 1. Abschn. 445. 449. 457. 463. 468. letzte Abschn. 482. 2) Lesebuch für die mittl. Kl. der kath. Stadt- u. Landsch. v. Rendschmidt, hsgg. v. Kühn. pag. 167. 1. Abschn. 168. 169. 177. 179. 181. 185. 186. 188. 188—192. 193—197. 197—199. 169. 200. 206. 217. 3) Lesebuch für die ob. Kl. der kath. Stadt- u. Landsch. v. Rendschmidt, hsgg. v. Kühn. pag. 44. 2. Abschn. 69—72. 75—77. 114—121. 121. 122. 123. 124. 130. 4) Steuer. Erstes Lesebuch für kath. Stadt- u. Landsch. pag. 59—61. 123. 124. 151—156. 5) Erstes Lesebuch für kath. Elementarsch. v. Deutschmann. pag. 88. 89. 6) Polnisch-deutsches Lesebuch v. Ondecka. pag. 114. 123—128. L. 20. Nov. 61. K. A.-B. 149 ff. O. 8. Jan. 62. K. A.-B. 18. L. 20. Dez. 61.

§ 875. In Bezieh. auf den Schreibunt. wünschen wir unter Berücksichtig. der in neuerer Zeit immer häufiger zu Tage tret. Kurzsichtigk. vieler Schl. dringend, daß die Halt. des Kopfes, des linken Armes und der Feder Seitens der Schl., v. den L. sorgfältig ins Auge gefaßt werden möge. Auch bleibt es dabei, daß der Hauptzweck der Schreibüb. in der Sch. die Aneign. der Geschicklichk. im correcten, sachgemäßen, u. dem Auge wohlgefäll. schriftl. Ausdrucke des v. Andren Gelernten oder selbst Gedachten ist. Erreicht wird das Ziel nur durch v. früh auf beginnende u. in gehörig geordn. Folge fortschreit. Ueb. Hilfsmittel bieten sich den L. für diesen Zweck in reichem Maße. B. 31. Dez. 61. C.-B. 62. S. 102.

§ 876. 106 Choralmel. v. Karow. 2 Sgr., 35. Ex. 2 Thlr. zur Einführ. in den Sch. empf. L. 24. Jan. 52.

§ 877. Die Gesangfähigk. der Schl. hat sich fast überall im Verhältn. zu früher bedeutend entwickelt, doch ist uns die Wahrnehm. nicht entgangen, daß die in der Sch. eingeübten Volkslieder den aus derselben geschied. Schl. noch sehr selten dergestalt lieb geworden sind, daß sie dieselben auch in die Mußestdn. ihres spät. Lebens als eine Quelle des Genusses u. der harmlosen Freude begleiten. Wir glauben nicht, daß dies hauptsächlich an dem Mangel der Sicherheit bezüglich der Melodie liege. Eher könnte der Grund darin zu suchen sein, daß der Gesangfertigk. vielfach noch Reinheit u. reizvolle Schönheit des Vortrags abgeht, hauptsächlich aber liegt es wohl in der Beschaffenh. der Liedertexte. Namentl. dürfte dies bei der männl. Jugend zutreffen. Der 14jähr. junge Bursch dünkt sich nach seinem Austritte aus der Sch. alsbald ein Mann zu sein u. ist geneigt, Alles abzuthun, was, wie er meint, der Kindheit angehört. Dahin rechnet er denn auch die in der Sch. gelernten Lieder, soweit dies. ihren Texten nach nicht so beschaffen sind, daß sie seinen dermal. Stimmungen u. auch wohl seinem hervorsprudelnden Uebermuth als für das heranreif. Zögl.- o. Mannesalter geeignet entsprechen. Wird aber später die Stimmung wieder eine andere, so sind unterdeß die Lieder vergessen. Es wird daher bei Bestimm. der einzuüb. Volksl. auf die Beschaffenheit

der ihnen unterliegenden Texte nach Maßgabe des Vorsteh. die sorgfältigste Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Revisoren werden sehr wohl thun, wenn sie die L.-Conf. auch dazu benutzen, gemeinschaftl. mit den L. dies. Volkslieder, w. sich außer der Melodie auch dem Texte nach für die Einüb. in den Sch. besonders eignen, auszuwählen. Daß die Texte mögl. unverlierbar u. zwar überall ganz, also nicht bloß einz. Verse der Lieder einzuprägen seien, ist an sich selbstverständlich u. oft gesagt. B. 31. Dez. 61. C.-B. 62. S. 102.

§ 878. Bereits in unserer Amtsblatt-Verfüg. v. 1. Juni 47 (S. 214) haben wir auf die Wichtigkeit hingewiesen, w. der angemess. Gebrauch kleiner Samml. von Naturkörpern für die Beleb. u. Veranschaulichung des naturgeschichtlichen Unt. hat. Unter Hinweis auf jene Verf. theilen wir Ew. Hochw. Behufs weiterer Kenntnißgabe an die Revisor u. L. Ihres Aufsichtskreises mit, daß der L. Leisner in Waldenburg eine Samml. v. Mineralien u. Felsarten herausgegeben hat, w. 60 verschied. Ex. (nach der Anleitung des Sem.-Oberl. Scholz in Münsterberg „das Wissenswürdigste aus der Mineralogie für die Volkssch. Schlesiens) enthält, à 2 Thlr., in einem Kästchen mit Fächern 2 Thlr. 15 Sgr. kostet u. direct v. dem p. Leisner bezogen werden kann. Indem wir auf diese Samml. empfehlend aufmerksam machen, bemerken wir, daß der p. Leisner auch größ. Samml. v. Mineralien, Felsarten u. Versteiner., nach jedem belieb. Handbuche geordnet, sowie einz. Stücke zur Ergänz. schon vorhand. Samml. zu liefern erbötig ist u. Kataloge seiner Mineralien-Vorräthe für 2 Sgr. durch jede Buchhandlung zu beziehen sind. L. 3. Jan. 63. C.-B. 61.

§ 879. Leicht erreichbar ist, daß jede Sch. ohne Untersch. eine Karte v. Schlesien u. ebenmäßig solche v. Preußen, Deutschl., Europa u. ein Planiglobium besitze. Freilich] müssen diese Karten, wenn sie den K. das, wozu sie bestimmt sind, werden sollen, stets offen an der Wand hängen u. den Welt- wie naturkundl. Unt. veranschaul. helfen. In vielen Fällen wird es sich auch ermögl. lassen, eine Samml. naturhistorischer Abbild. aus der Thier- u. Pflanzenwelt anzuschaffen. Behufs der Unterweisung der Jug. in der Mineral. schlagen wir insbesond. eine sehr brauchbare Samml. v. Mineral. u. Felsarten, besorgt v. L. Leisner in Waldenburg, die zu dem geringen Preise v. 2 Thlr. 15 Sgr. in einem sehr zweckmäß. Behältniß bei demj. zu haben ist, vor u. empf. gleichzeit. zur bess. Benutz. dieser Samml. das wohlfeile Schriftchen des Sem.-Oberl. J. Chr. Friedr. Scholz: Das Wissenswürdigste aus der Mineral. für Schull., Seminar- u. Volkssch. 2. Aufl. 1862. Breslau, bei Graß, Barth und Comp. Alle diese Lehrmittel und daneben die schönen Winkelmannschen Bildertafeln, deren bis jetzt 4 erschienen sind, u. durch uns zu dem herabgesetzten Preise von à 1 Thlr. bezogen werden können, sollten keiner Sch. fehlen. Namentl. müßten sich sämmtl. Stadtsch. in ihrem Besitze befinden, u. wollen wir bei dieser Bemerk. den betreff. Beh. gleichzeitig zu bedenken geben, daß die auf den jetz. Sem. gebild. L. ihre Leistungsfähigkeit bezüglich des natur- u. weltkundl. Unt. erst werden darlegen können, wenn die Sch., an denen sie wirken, mit ausreich., zeitgem. Lehrmitteln versorgt sein werden. B. 22. Nov. 62. C.-B. 735.

§ 880. Es mag der Berath. der L. mit ihren Revisoren überlassen bleiben, wie sie mit Berücksichtig. der örtl. Verhältn. die Feier v. Königs-

Geburtstag einrichten wollen. Ohne besond. Vorschr. hierüber zu erth., deuten wir nur darauf hin, wie das Sprechen des 21. Psalms im Chor, der Gesang „In deiner Stärke freue sich ꝛc." o. ein ähnlicher, eine Besprech. des L. an die K. über die Bedeut. des Tages, auch das Singen eines Nationalliedes, wie: Heil dir im ꝛc., Ich bin ein Preuße ꝛc., den Hauptinhalt der Feier ausmachen werden, an w. sich viell., wo es die Lokalverhältn. und die Witter. gestatten, Jugendspiele angemess. Art im Freien anschließen können. L. 4. Sept. 52. 25. Febr. 61.

§ 881. Der Unt. in den Realien befriedigt uns in vielen, hie u. da, auch sonst guten Sch., noch nicht. Ders. beschränkt sich hauptsächl. auf Gesch. u. Geogr., woran sich noch eines Wenige aus der Naturlehre u. Naturbeschreib. schließt. Am wenigsten befriedigen uns bezüglich der erstgenannten Gegenst. dies. Sch., deren L. am Schlusse der Schuljahre nur zu berichten wissen, es sei im Laufe des J. Schlesien der Gegenst. der Behandl. gewesen. Besser ist es schon da, wo der Unt. auf das ganze Vaterland sich ausdehnt. Dennoch bleibt auch hier ein großer Theil des reichen Materials, w. v. dem eingeführten Lesebuche geboten wird, unbenutzt, u. selbst der durch die im Laufe des J. wiederkehrende Gedenktage gebot. reiche Stoff wird dadurch bei Weitem nicht erschöpft. Da es nicht thunlich ist, hier auf die Sache tiefer einzugehen, so beschränken wir uns auf folg. Rathschläge; indem wir dabei wiederholt bemerken, daß, soweit der L. nicht etwa 2 Sch. ohne Gehülfen zu versehen hat, in jeder Sch. unsers Depart. bei 30 Stdn. wöchentl. Unt., die überall für die Sch. zu verwenden sind, einige besond. Stdn. wöchentl. der Welt- u. Naturkunde gewidmet werden können. Der Unt. in Gesch. und Geogr. hat v. dem der Zeit u. dem Raume nach zunächst liegenden auszugehen u. das Nächste am eingehendsten zu behandeln, währ. bezügl. des entfernter Liegenden, was seine Anwend. selbst auf die Gesch. der heimathl. Prov. findet, nur den Epoche machenden Ereign. die Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Die L. werden wohlthun, wenn sie die vaterländische Geogr. u. Gesch., die in der Elem.-sch. überall die Hauptsache bleibt, auf die für diese beiden Lehrgegenst. besond. angesetzte Stde. verlegen. Was dagegen das Lesebuch sonst noch an über diese Grenze hinausgeh. Stoffen bietet, dürfte Gegenst. der Behandl. in den Lesestdn. werden. Bei treu u. einsichtig benutzter Zeit werden die L. auf diese Weise ein reiches Maß v. Stoff im Laufe eines Jahres zu bewältigen Gelegenheit haben. Es wird dabei indeß vorausgesetzt, daß sie selbst v. ihrem Lesebuche die genaueste Kenntniß haben u. sich seinen Inhalt für ihre Zwecke zurücklegen. Auch muß jede auslänglich versorgte Sch., soll das Leseb. mit Segen benutzt werden, Karten v. Schl., Preußen, Deutschl., Eur. u. ein Planiglobium haben. Die Schulkassen sind, wenn deren Bestände nicht ausdrücklich für and. Zwecke bestimmt sind, vor allem Andern zur Beschaff. der nöth. Lehr- und Lernmittel zu verwenden. Anlangend die Naturkunde, so bietet auch für ihre Zwecke das Leseb. eine reiche Menge lehrreicher Lesestücke, deren für die Schl. heilsame Benutz. nur voraussetzt, daß die L. sich mit dem Inh. des Leseb. gehörig bekannt machen, sich diesen für ihre Lehrzwecke angemessen ordnen und den so geordneten Stoff den Schl. durch lebenvolle Behandlung anziehend machen. Eine Samml. naturhistor. Bilder ist der Sch. für den in Rede steh. Lehr-

gegenst. freilich eine fast unentbehrl. Bedürfniß. B. 31. Dez. 61. C.-B. 62. S. 103.

§ 882. Die Ueb. im Zeichnen haben allmälig in den meisten Sch. Eingang gefunden. Wahrhaft bildend wird aber dieser Unt.-gegenst. auf die Schl. nur wirken, wenn die L. auf die mögl. größte Sauberk. und Genauigkeit der Ausführung des zu Zeichnenden ernstl. halten. Bei der Schulprüf. muß übrig. stets eine Probezeichn., sei die Fertigk. des Schl. auch noch so gering, vorgelegt werden. B. 31. Dez. 1861. C.-B. 62. S. 103.

§ 883. Das Anerbieten des 2. niederschles. Turngaues, den L. den Besuch der für die einz. Vereine angesetzten Turnstunden zu gestatten, ist uns ein willkommenes, u. wir können den L., welche sich für das Turnwesen interessiren, nur anrathen, so oft es ihnen zuläßig erscheint, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen. Eine weitere Betheilig. der L. an der Turnerei ist jedoch in hohem Grade bedenklich u. dürfte zu Verhältn. hindrängen, w. mit der Stell. u. der Aufg. eines L. nicht in Einklang zu bringen wären. Demgemäß untersagen wir es sämmtl. Elem.-L. unsers Depart. hierdurch, an der Gründ. v. Turnvereinen für Erwachs. auf dem Lande sich zu betheil., wogegen es ihnen selbstverständlich freigelassen bleibt, bestehenden o. ohne ihre Mitwirk. sich bild. Vereinen als Mitgl. sich anzuschließen. Durch recht kräft. u. besonnene Förder. des Turnunt. in ihren Sch., w. letzteren sie als den amtlich an sie gewies. Turnverein zu betrachten haben, werden die L. reichl. Gelegenh. erhalten, für eine Einricht. sich lebhaft zu interessiren, w. auch wir gedeihlich zu fördern wünschen. Ebenso wird an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß der Turnunt., nach seiner ganzen Ausdehn., für die schulpflicht. Jugend nur durch den ordentlichen L. o. durch eine unter unserer ausdrückl. Genehmig. damit betraute Persönlichkeit ertheilt werden darf. Jede Einmisch. der für Erwachs. besteh. Turnvereine in den Turnunt. der Sch. ist daher auf das Sorgfältigste zu verhüten u. nöth. Falls mit Entschiedenh. zurückzuweisen. L. 3. Juni 63.

§ 884. 1) Der Turnunt. in den v. dem Leitfaden für den Turnunt. in den Pr. Volkssch. vorgeschrieb. Gränzen ist v. jetzt an ein integrir. u. obligator. Zweig des Volksschulunt. und muß daher in den Lect.-pl. jeder Sch., wo nicht unter den unten näher anzugeb. Umst. ders. einstweilen ausgesetzt werden darf, seine geordn. Stelle finden. 2) Die L. sind zur unentgeltl. Ertheil. dieses Unt. verpfl. Wo die in dem Erlaß des Hrn. Min. vorgeseh. Umstände, w. eine Ausnahme v. dieser Regel begründen, stattfinden, ist darüber an uns zu berichten u. unsere Vermittel. wegen Gewähr. einer Entschädig. nachzusuchen. Da dieser Unt. in den Städten in der Regel einen größ. Zeitaufwand u. zwar außer der gewöhnl. Schulzeit, erfordern dürfte, so wird hier in den meisten Fällen eine Entschädigung nicht zu umgehen sein. Wir werden deshalb an die Magistr. besond. verfügen. 3) Da nicht wenige, besond. junge L., Anleit. zum Turnunt. bereits in den Sem. empf. haben, so kann es diesen nicht schwer werden, diesen Unt. an der Hand des Leitfadens sofort in Angriff zu nehmen, sobald nur für einen geeign. Turnplatz u. die nothwendigsten einfachen Geräthe Sorge getragen sein wird. Aber auch von den übrigen, wenn nur körperl. rüst. L., w. einer solchen Anleit. bisher noch entbehrt haben, müssen wir erwarten, daß sie sich mit dem Leitfaden

sorgfältig bekannt machen u. diej. einfachen Ueb., w. sich ohne eigentliche turner. Vorbild. ohne Schwierigk. ausführen lassen, mit ihren Schl. vornehmen. Nur an solchen Sch., deren L. wegen Alters o. sonst. körperl. Eigenschaften hierzu unfähig sind, kann der Turnunt. einstweilen ausgesetzt werden. Die Entscheid. in solchen Fällen haben die Super. u. Kr.-Schulinspectoren zu treffen. 4) Wenn an einer Sch. 2 o. mehrere L. angestellt sind, ist der qu. Unt. in der Regel dem jüng., jedenfalls aber demjenigen L. zu übertragen, w. dazu die meiste Vorbild. u. Geschicklichkeit hat. Es versteht sich v. selbst, daß in sehr zahlreich besuchten Sch. sich die L. nach einem vorgezeichneten Plane in das Unt.-geschäft zu theilen haben. 5) Der Mein., als ob durch Einführ. des Turn-Unt. den Gem. größ. u. unerschwingbare Lasten aufgebürdet werden sollten, ist, besond. auf dem Lande, bestimmt entgegenzutreten. Es wird sich daher empf., wenn die Hrn. Schulrevisoren sich zunächst mit den Schulvorstehern und Ortsgerichten in Einverneḧm. setzen u. diese auf dem Wege der Belehr. für die Angelegenh. gewinnen. Ebenso ist es nothw., daß die erforderl. Vorbereit. unter Zuzieh. u. Mitwirk. der Hrn. Schulpatrone, wo solche vorhanden sind, getroffen werden. Da sich der Unt. hauptsächl. auf Freiüb. u. auf wen. einfache Geräthüb. beschränkt, so handelt es sich nur um Ermittel. eines Turnplatzes, w. womöglich in der Nähe der Sch. gelegen sein muß, u. um Beschaff. der erforderl. Stube, eines Schwungseils, eines Sprunggestelles u. einer Leiter. Die Kosten für diese Geräthe, w. nicht bedeutend sein können, müssen, wie jeder and. Aufwand für die Sch., v. den Schulinteressenten getragen werden u. ist nur mit Sorgfalt darauf zu achten, daß nichts angeschafft wird, als was durch das unmittelbare Bedürfniß u. die Umstände gerechtfertigt ist. — Im Vorstehenden haben wir hauptsächlich die Landsch. im Auge gehabt. In den Städten, wo unter günst. Verhältn. der Turnunt. einen größ. Umfang annehmen wird, hängt dessen Einführ. u. Förder. v. den Magistr. u. Schuldeput. ab, weshalb wir, wie schon bemerkt, an dies. ein besond. Verf. erlassen werden. 6) In Betreff der Unt.-zeit bestimmt der Erlaß des Herrn Min., daß dies. im unmittelbaren Anschluß an die übr. Schulstdn. zu verlegen ist. Der Leitfaden setzt als minimum wöchentlich 1 Stde. fest, w. nach Maßgabe der localen Verhältn. auf 2 Tage (zu je einer halben Stde.) oder 3 Tage (zu je 20 Min.) vertheilt werden kann. Wir enthalten uns, darüber bindende Vorschr. zu geben u. überlassen es den Herren Superint. u. Kreisschulinsp., im Einverständ. mit den Revis. u. L. für jede Sch. das nach den örtl. Verhältn. Angemess. festzustellen. Es dürfte sich empfehlen, diesen Punkt, sowie überh. die ganze Angelegenh. in den Lokal- u. Kreis-L.-Conf. in sorgfält. Berath. zu ziehen. In den jährl. Schulprüf.-Protocollen ist an geeign. Stelle über Ort, Zeit, Art u. Erfolg des Turnunt. Bericht zu erstatten. D. 18. Juni 62. K. A.-B. 86.

§ 885. Indem jetzt der Turnunt. in den Kreis vorschriftsm. Unt.-gegenst. gezogen wird, kann es nicht mehr v. dem Belieben der Eltern allein abhängen, ob sie ihre K. am Turnunt. sich betheil. lassen wollen o. nicht. Vielmehr wird die männl. Jug. im Alter v. 10—14 J. als turnpflichtig zu erachten sein; wobei sich indeß v. selbst versteht, daß den **begründ.** Wünschen einz. Elt. bezüglich der Ausschließ. ihrer K. v. dem gedachten Unt. überall verständ. Rechn. zu tragen sein wird. — Für den gymn. Unt. in der Volksch. bedarf es kaum besond. Geräthsch., außer

etwa eines 5—7 Fuß langen Springstocks, den jeder Schl. sich selbst beschaffen kann. Der gedachte Unt. hat sich näml. zunächst auf die sogen. Frei- u. Ordn.-üb. zu beschr., bei w. Geräthsch. überh. nicht verwandt werden u. die auch keinerlei Gefahr für die K. mit sich führen. Ueb. der gedachten Art sind folg.: 1) Beweg. mit den Gliedern des an ders. Stelle bleib. Turners, wie sie auch jeder in seinem Zimmer treiben kann u. wie sie das deutsche Turnen in großer Menge ausgebildet hat. 2) Ueb. im Gehen u. Laufen, als in Kurzlauf, Dauerlauf, Wettlauf. 3) Die Stabüb. mit 5 — 7' langen, zolldicken, runden Springstäben. 4) Ordn.-üb. in milit. Weise, Exerciren ohne Waffen, Evolut. resp. gemeinsame Beweg. größ. Schl.-massen nach der durch das Kommando des Turnl. gebot. Anweis. 6) Sogen. wehrgymnast. Ueb.; für die jüng. Schl. Ziehen u. Schieben; für die ält. Stützüb. und Ringen nach gegebenen Regeln. 6) Schießen mit Blasrohr, Armbrust u. Bolzen. 7) Schwimmen, wo die Gelegenheit sich dazu bietet, unter besond. sorgfält. Aufsicht der Sache kund. Pers. Alle diese Ueb. können fast ohne alle Unkosten vorgenommen werden, da sie fast jede Geräthschaften entbehrlich machen. Auf sie aber wird der gymnast. Unt. in den Elem.-sch. vorerst jedenfalls zu beschränken sein. Sollten sich, namentl. in den Städten, wenn L. u. Schl. größere Sicherh. sich angeeignet haben werden, später an diese Anfänge noch einz. Rüstüb. an Turngeräthen schließen lassen, so wird das in der Folge leicht ins Werk zu setzen sein. Es bieten sich in dieser Beziеh. noch mancherlei Ueb., wie z. B. im Springen, Steigen, Klettern an Leitern, Tauen, Stangen, Masten und Voltigiren; ferner Ueb. auf dem Schwebebaume, auf Stangen, Kanten, Stelzen; im Schwungseile, im Rundlaufe, an der Hangeleiter, am Reck u. Barren ꝛc. Indessen muß dergl. einem weiteren Entwickel.-Stadio vorbehalten bleiben, währ. für jetzt nur die Frei- und Ordn.-Ueb. ins Auge zu fassen sind, auf w., insbesond. auf dem Lande, die gymnast. Ueb. auch wohl dauernd zu beschränken sein dürften. Die auf den gymnast. Unt. zu verwend. Zeit darf selbstredend die übrigen Schulzwecke nicht beeinträcht. Ist der Turnplatz nahe bei der Sch., o. läßt sich der Schulhof dazu verwenden, so würde überdies die Beschäftig. mit gymnast. Ueb. währ. der Freiviertelst. wohl geeignet sein, die Jug. vor manchem sonst in dieser Zeit verübten Unfuge zu bewahren. Doch darf es auch sonst nicht an einer für die gymnast. Ueb. bestimmten Zeit fehlen. Auf dem Lande 1—2, in der St. wenigst. 2 Stdn. wöchentl. dürften als das geeignete Zeitmaß dafür zu erachten sein. Rücksichtlich der Tageszeit erscheint es zweckm., den Turnunt. entw. gleich hinter dem and. Schulunt., o. Mittw. u. Sonn. Nachm., o. endl. in den spät. Nachmittagsstunden der übr. Wochentage vor eintret. Dunkelh. zu ertheilen. Die Verhältn. jedes Orts, wie die Eigenthümlichk. der verschied. Jahreszeiten, endl. die verschiedenart. Rücksichten, w. auf die Stadt- u. Landk. zu nehmen sind, machen es wünschenswerth, die Festsetz. der betr. Unt.-zeit besond. lokaler Anordn. zu überlassen. Daß die L. die alljährl. wiederkehr. Gedenktage der vaterländ. Gesch., soweit sie mit Schulfeierlichk., Spaziergängen und Spielen der Jugend begangen werden, für die gymnast. Zwecke weise zu benutzen wissen werden, daß sie ferner zeitweilig, namentl. an Schulfeiertagen, kurze Turnfahrten mit ihren Schl. zur Ausführung bringen, ihre Amtsgenossen mit ihren Schl. besuchen u. durch Verbind. mehr. Schl. zu gemeinschaftl. Turnüb. der Jug. Freude bereiten u. ihre Lust zum Turnen

erhöhen werden, dürfen wir ohne Weiteres voraussetzen. — Nach dem Vorsteh. sind nur noch die Verhältn. der Schl. auf dem Lande in besond. Betracht zu ziehen. Hier ist es zunächst als eine ganz irrthümliche Ansicht zu bezeichnen, wenn angenommen wird, daß die körperl. Anstreng., w. die K. der Dorfbewohner häufig zu ertragen haben, sowie überh. die vielfache körperl. Beweg., w. ihre Lebensweise mit sich bringt, ohne Weit. auch zu dens. Eigensch. führen, w. die Frucht gymnast. Ueb. sind. Im Gegenth. zeigt die tägl. Erfahr., daß, jemehr der Landjug. das Joch der Arbeit u. Anstreng. auferlegt wird, sie desto mehr die dem jugendlichen Lebensalter v. Natur eigenthüml. Elastizität u. Gewandth. verlieren. Sie wird vielmehr um so unbeholfener, langsamer, schwerfälliger; daher auch die Wahrnehm., daß gerade die in ihrer Jug. schweren Arbeiten u. Anstreng. ausgesetzt gewes. Rekruten am schwersten das militärische Exercit. erlernen u. zu taugl. u. gewandten Kriegern ausgebildet werden-können. Dieser einseit. Einfluß großer körperl. Anstreng. bei der ländl. Jugend erhält aber gerade durch die gymnast. Ueb. ein heilsames Gegengewicht, indem es das harmon. Wirken der Kräfte fördert, den Körper elastisch, gewandt u. zu leichten schwungvollen Beweg. geschickt macht, sowie jene Schwerfälligk., Unbehülflichk. u. Trägh. überwindet u. beseitigt. V. den Herren Landräthen erwarten wir, daß sie es sich werden angelegen sein lassen, das Interesse nicht nur der Gutsherrsch., sond. auch der ländlichen Gem. für die gymnast. Ueb. nach Kräften anzuregen, u. die Vorurtheile, w. ihnen dabei noch hie u. da entgegentreten mögen, durch geeign. Belehr. zu zerstreuen, sowie, daß sie auch selbst für die zweckmäßige Ausführ. der bezügl. Anordn., insbesond. zunächst für die Wahl eines geeigneten Turnplatzes in der Nähe der Schule wirksam bemüht sein werden. V. 22. Febr. 61. C.-V. 442 ff.

§ 886. Im Allgem. verbleibt es bei uns. C.-V. v. 22. Febr. 61, da dies. mit dem von dem K. Minist. herabgelangten Leitfaden für den Turnunt., der wie die gedachte C.-V. in den Händen sämmtl. L. ist, in allen wesentl. Punkten übereinstimmt. Nur insofern muß uns. C.-V. eine Abänder. erfahren, als die fragl. Anleit. uns veranlaßt, anzuordnen, daß alle dazu geeign. Kn. der 1. Abth. als turnpflichtig zu erachten sind u. auch die Kn. der unteren Kl., falls sie qualif. sind u. das 8. J. überschr. haben, daran Theil nehmen können, sowie, wenn es der L. angemessen findet, Theil nehmen müssen. Der Turnunt. ist in den Landsch. wöchentl. in wenigst. 2 halben, in den Städten in 2 ganzen Stdn. im unmittelbaren Anschlusse an den übr. Schulunt. der 1. Abth. zu ertheilen. Der Unt. der unt. Schülerkl. kann dies nicht hindern, da es ohnehin ganz unzweckmäßig ist, daß dieser Unt. unmittelbar auf den der 1. Abth. folgt. Vielmehr hat, wo die eine Abth. Vorm. zur Sch. kommt, die and. erst Nachm. zum Unt. sich einzufinden. An jeder Landsch., wo neben dem Hauptl. noch 1 o. 2 and. wirken, ist der Unt. doch nur in die Hand des einen v. ihnen, der dazu am meisten geeignet erscheint, zu legen u. darf ders. sich nicht weigern, die Mühwalt. als einen Theil seiner Amtspflicht unentgeltlich zu übernehmen. In den Städten dagegen o. in den größ. Dörfern, wo mehr als drei L. an der Sch. wirken, ist dem Turnl. eine bill. Entschädig. auszusetzen. Jede Gem. hat der Sch. einen angemess. Turnplatz anzuweisen, diesen zu ebnen u. wo irgend möglich mit Kies zu überfahren. Wo dieser Verpflicht. nicht genügt wird,

hat der L. dem betreff. Landrathamte Behufs der Abhülfe Anzeige zu machen. Ueber den Gang des Unt. u. die Gränzen, innerhalb deren ders. in der Elem.-sch. sich zu halten hat, kann ein Zweifel nicht obwalten, da der vorgedachte im Besitze aller L. befindl. Leitfaden, w. dem fragl. Unt. zum Grunde zu legen ist, das Nöth. darüber an die Hand giebt. In den jährl. Revis.-berichten haben die Revisoren auch über die Erfolge des ertheilten Turnunt. sich auszulassen. Wo dieser Unt., was nur in höchst selt. Fällen vorkommen kann, nicht ertheilt wird, ist der Grund der Unterlass. anzuführen. V. 22. Nov. 62. C.-B. 736.

§ 887. 1. Es ist nicht unsere Absicht, v. dem in dem Min.-Erlaß v. 18. März d. J. uns zusteh. Rechte in dem Umfange Gebrauch zu machen, daß wir die Einführ. der weibl. Indrustrie-Sch. sofort u. überall anordnen. Vielmehr wollen wir bei dieser Einricht. zunächst u. hauptsächlich nur die Städte vorläufig ins Auge fassen; auf dem Lande wird die Verbind. ders. mit dem Elem.-Schulunt. nur da zu veranlassen sein, wo sich durch ein günst. Zusammentreffen von Umständen u. Persönlichk. ein erwünschter Erfolg mit einiger Gewißh. erwarten läßt. Auch beabsicht. wir nicht, mit dieser Einricht. zur Zeit schon zwangsweise vorzugehen. Vielmehr hegen wir zunächst zu den Magistr. das feste Vertrauen, daß sie in richt. Würdig. dieser wicht. u. für das Volkswohl einflußreichen Angelegenh. aus eigener Beweg. zur Beförder. ders., was irgend in ihren Kräften steht, thun werden. Erst dann, wenn diese Erwartung nicht in Erfüll. gehen sollte, würden wir der Frage wegen zwangsweiser Einführ. des gedachten Unt. näher treten. 2. Die Unterweis. in den weibl. Handarbeiten hat sich streng auf das Nothw. u. Nützl., als Nähen, Stricken, Ausbessern u. Stopfen zu beschränken, währ. die feineren Arbeiten, als Sticken, Filiren, Häkeln u. dergl. unbedingt ausgeschlossen bleiben müssen. 3. Die Erfahr. hat gelehrt, daß die Industriesch., w. unter der Protect. u. Leit. v. Frauen- u. Jungfrauen-Vereinen stehen, sich eines besonders günst. Fortgangs zu erfreuen haben. Wir empfehlen daher den betheil. Behörden, sich die Bild. solcher Vereine angelegen sein zu lassen, o. wo sie bereits bestehen, dies. für das Interesse der weibl. Industrie-Bild. zu gewinnen, überh. wo es irg. angeht, die Privatwohlth. dafür in Anspr. zu nehmen. Die Mitwirk. der Geistl. u. L. u. and. einflußreichen und wohlgesinnten Pers. wird dabei ebenso unentbehrlich, als in den meisten Fällen ohne Schwierigk. heranzuziehen sein. Wo sich der Zweck auf diesem Wege nicht erreichen läßt, müssen die Industrie-Sch. durch die Comm.-Behörden ins Leben gerufen werden. In diesem Falle treten sie in unmittelbare Verbind. mit den Elem.-sch., u. der betr. Unt. ist mit gleicher Berechtig., wie alle übr. Gegenst., in den Lehr- u. Lect.-plan der Schule aufzunehmen. 4. In der Regel werden wöchentl. 4 Stdn., am zweckm. an den schulfreien Nachm. o. im unmittelbaren Anschlusse an die nachmittägl. Lehrstdn., für diesen Unt. genügen. Wir haben jedoch auch nichts dagegen zu erinnern, wenn da, wo die Localitäten es gestatten, die Md. währ. der eigentl. Schulzeit mit weibl. Arbeiten beschäft. werden u. können hierzu einige Schreib- u. Rechenstdn. verwendet werden. Es unterliegt keinem Bedenken, die ganz kleinen Md. v. diesem Unt. noch auszuschließen u. dens. erst mit dem 9. o. 10. J. beginnen zu lassen. 5. In den meisten Fällen wird ein Lehrzimmer der Ortsch. für diesen Zweck zu benutzen sein. 6. Es handelt sich bei dem Kostenpunkt lediglich um

die Besold. einer Ln. u. die Anschaff. von Arbeitsmaterial für die armen K. In vielen Fällen, besonders in den St., werden sich gewiß wohlgesinnte Frauen u. Jungfrauen zur unentgeltl. Leit. u. Erth. dieses Unt. herbeilassen u. die erforderl., jedenfalls nicht bedeut. Geldmittel zur Beschaff. des Arbeitsmater. durch Privatsamml. aufgebracht werden können. Wir enthalten uns, hierüber bind. Vorschr. zu ertheilen u. überlassen es den Ortsbeh., die nach den örtl. Bedürfn. u. Verhältn. nothw. u. zuläss. Anordn. zu treffen. 7. Es finden die in Betreff der Schulversäumnisse besteh. gesetzl. Bestimm. auch auf diesen Unt.-zweig Anwend. Die Entscheid. über Dispensat. für diej. Schulk., w. nachweisl. im elterl. Hause in den erwähnten Fertigk. genüg. Unterweis. erhalten, steht den Schuldeput. resp. Schulvorständen zu. 8. Die Einführ. des weibl. Industrie-Unt. in die Landsch. betr., so müssen wir dabei hauptsächl. auf die Mitwirk. der Sup., Kreisschulinsp. u. Geistl. rechnen. Da, wo die Frau des L. o. sonst eine geeign. Pers. sich diesem Unt. unterziehen kann u. will, wo außerdem ein wohlgesinnter Patron und dessen Familie für die gute Sache gewonnen werden kann, wird sich gewiß in vielen Fällen ein erfreulicher Erfolg erzielen lassen, u. legen wir hierauf ein um so größeres Gewicht, als uns auch für die ländl. weibl. Jug. die Fertigkeit in den einfachsten Handarbeiten als ein dring. Bedürfn. erscheint. Doch müssen wir uns bei der großen Mannigfaltigk. der ländl. Verhältn. u. der hier unleugbar größ. Schwierigk. der Sache auf ob. Andeut. beschränken und einen erwünschten Erfolg v. dem regen Eifer der beth. Beh. erwarten. D. 2. Aug. 61. C.-B. 741.

§ 888. 1) In allen Städten unsers Depart., wo für Unt. in den weibl. Handarbeiten bereits gesorgt wird, muß den Töchtern der Armen Gelegenheit gegeben werden, an dems., soweit er sich innerhalb der obenbezeichn. Grenzen bewegt, ohne Entgelt Theil zu nehmen. (Es kommt wesentl. nur darauf an, dem ärmern u. ärmsten Th. der Bevölker. die Gelegenheit zu verschaffen und solche Einricht. zu treffen, mittelst deren auch die ärmsten Md. im Stande sind, sich diej. Fertigk. in den weibl. Handarb. zu erwerben, deren sie bedürfen, um für ihre u. ihrer Angehör. Bekleid. o. die dringendste Reparatur ders. selbst zu sorgen u. in ihrer künft. Stell. als Hausmütter dem Int. des Hauses in den Verhältn. entsprech. Weise förderlich zu werden. Es wird genügen, daß die Töchter der Armen im Nähen nebst den dazu gehör. Fertigk. u. in 2. Linie im Stricken, wozu in einz. Geg. das Filet- resp. Netzstricken kommt, einige Geschicklichk. sich aneignen.) In den wenigen Städten aber, wo der gedachte Unt. noch gar nicht ertheilt wird, ist ders. künftig durch eine dieserhalb anzustell. L. zu erth. 2) Rücksichtlich der Dorfsch. wollen wir abwarten, was binnen Jahresfrist etwa v. den Lokalbeh. o. sonst v. wohlwoll. Personen aus Antrieb ihres freien Entschlusses für den gedachten Zweck geschehen wird. 3) Als Ln. kann jede hinreichend geschickte und sonst achtbare Frau o. Jungfrau angestellt werden. Besonders erfreulich aber wird es uns immer sein, wenn die Frau des L. am Orte, sofern sie dazu geeignet ist, den Unt. zu übernehmen bereit ist. 4) Nachdem dieser Unt. ins Leben gerufen worden, sind alle Md. v. 10—14 Jahren, deren Elt. nicht nachweisen können, daß sie ihre K. auf and. Wege zu den fragl. Fertigk. verhelfen, verpfl., an dems. Th. zu nehmen. Auch sind die Absenzen ganz so zu behandeln, wie es bezüglich des and. Unt.

der Fall ist. 5) Der qu. Unt. braucht nicht gerade in der Sch. ertheilt zu werden; doch darf das Schullokal zum Zwecke dess. in den schulfreien Stdn. nicht versagt werden. 6) Auf dem Lande kann zwar dieser Unt. das ganze J. hindurch ertheilt werden, die obligator. Verpfl. zur Theilnahme an demselben beschränkt sich jedoch auf das Wintersemester; und 2 Stdn. in den 2 schulfreien Nachm. sind zunächst als ein angemessenes Zeitmaß für dens. zu bezeichnen. Die Aufsicht über die Industrieschule führt der Ortsvorst. mit dem Schulrevisor. B. 31. Oct. 61. Sch.-Bl. 377.

§ 889. Anlangend den Unt. der Md. im Nähen u. Stricken, so wollen wir über diesen augenbl. etwas Näheres, als bereits geschehen, noch nicht festsetzen; dagegen empf. wir die Förder. der Sache der treuen Fürsorge der Herren Sup., Geistl. u. L. Ebenso erwarten wir, daß in dem jährl. Revisionsberichte, hinter dem v. Turnen handelnden Passus, uns auch bezüglich des Industrie-Unterrichts das Erforderliche angezeigt wird. B. 22. Nov. 62. E.-B. 737.

§ 890. Der mehrfach hervorgetretenen Klage über den Mangel an Geldmitteln wird da, wo die Gem. über den Nutzen dieser Einrichtung aufgeklärt u. darüber belehrt worden ist, daß die in Handarbeit geübten Schln. im ungünstigeren Falle die Ausgaben der Fam. verringern, im günstigeren ihr eine Einnahme verschaffen können, die dem Ertrage einer anderweit. Verwerth. ihrer Arbeitskräfte mindestens gleichkommen dürfe, wird durch Zuschüsse aus der Schulkasse, durch Samml. freiwill. Beiträge, durch Legate o. auf and. den örtl. Verhältn. entsprech. Weise begegnet werden können. Wir können nicht annehmen, daß es in der einen oder and. Landgem. durchaus an einer Person fehlen sollte, w. nicht geneigt o. im Stande wäre, diesen Unt., w. sich im Allgem. auf das Stricken, Nähen u. Stopfen beschränkt, zu ertheilen. Es ist deshalb da, wo dieses Hinderniß seither zur Gelt. gebracht worden ist, sorgfältige Umschau zu halten, event. aber dann, wenn eine geeignete Lehrkraft sich später vorfinden solle, auf ihre Gewinn. für diesen Zweck Bedacht zu nehmen. In Betreff der für diesen Unterricht zu gewinnenden Zeit lassen sich allgemeine Bestimm. nicht treffen. Es muß vielmehr dem Schulvorst. überlassen bleiben, in dieser Bezieh. diej. Anordn. zu treffen, w. durch die örtl. Verhältn. empf. ist, u. zwar ohne wesentl. Beeinträchtig. der im Lekt.-plane festgestellten Unt.-stdn. L. 10. Juli 63.

§ 891. Wo der Industrie-Unt. in's Leben gerufen, sind alle Md. v. 10—14 J., deren Elt. nicht nachweisen können, daß sie ihren K. auf and. Wege zu den fragl. Fertigk. verhelfen, verpflichtet, an demselben Theil zu nehmen. Die Absenzen werden ganz ebenso wie die bezüglich des übr. Schulunt. behandelt. B. 28. März 63. K. A.-B. 50.

§ 892. Mehrfach ist über Mangel an körperl. Rüstigk. der Präp. geklagt worden; daher möge neben der angemess. Geistespflege auch die Erhalt. u. Kräftig. der leibl. Gesundheit u. Frische sorgfältig ins Auge gefaßt worden. Zu diesem Behufe und zugl. im Interesse einer um so leicht. Hineingewöhn. in die festen Sem.-Ordn. empf. wir besond., daß die Präp. allenthalben an eine allseitig bestimmt geregelte Lebensordnung gewöhnt werden, in w., unter entschied. Fernhalt. aller für die körperl. Entwickel. u. sittl. Ausbild. nachth. Genüsse, eine entsprech. Abwechsel. v. Arbeit u. Erhol. ihre richt. Stell. finde. Namentl. wird dabei auch auf regelm. körperl. Beweg. im Freien, auf Turnen, Baden, auch körper-

liche, zumal Gartenarbeit, nicht minder auf eine geordn. Regelmäßigkeit im rechtzeit. Schlafengehen u. Frühaufstehen zu rücksicht. sein. Eine Abmahn. resp. Zurückweis. v. der Wahl des L.-berufs wird in Betreff solcher jungen Leute erfolgen müssen, w. an erheblicheren körperl. Gebrechen leiden, deren voraussichtl. Weiterentwickel. eine allmäl. Kräftig. der Lungen, u. der sonst beim andauernden Sprechen, wie beim Singen besonders in Anspruch zu nehm. Organ. nicht hoffen läßt. Auch auf die Pflege der Sehkraft ist besond. Augenmerk zu richten, namentl. der zu frühe Gebrauch der Brille fern zu halten; wo derselbe nicht umgangen werden kann, wird die Wahl der Brille nur unter Zuzieh. eines verständ. Arztes erfolgen dürfen, die Benutz. ders. auf solche Zeiten u. Thätigk. beschränkt werden müssen, für w. sie unabweislich nothw. ist. L. 4. No. 61.

§ 893. Die Revis. ders. Sch., in w. K. verschied. Confess. sind, sollen dem betr. Pfr. der and. Confess. den Prüf.-Termin der Sch. jedesmal rechtzeitig anzeigen und ihn in angemess. Form zur Theilnahme an ders. einladen. L. 10 April 56.

§ 894. Mit den städt. höh. Töchtersch. in Görlitz ist eine Vorbereitungs-Anstalt zur Ausbild. v. Ln. u. Erzieherinnen verbunden.

§ 895. Ihre Verpflicht. als Besitzer des Dominiums N. zur Herstell. der Fuhren für den Kreisschulinsp. behufs Visitat. der dortigen kath. Sch. steht nach der diesseit. Verfüg. v. 25. Mai v. J. unzweifelhaft fest. Dies. Verpflicht. umfaßt aber nicht allein die Gestell. v. Pferden, sond. auch des erforderlichen Wagens, da dem Schulinsp. die Beschaff. eines solchen nicht obliegt, und die Fass. des § 55 der kath. Schulregl. vom 18. Mai 1801 keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß dem Schulinsp. zur Bereis. nicht nur die Pferde, sond. die sämmtl. erforderl. Fortschaff.-mittel unentgeltlich zu stellen sind. Da sie aber nur Pferde gestellt und einen Wagen zu liefern verweigert haben, u. da der Schulinsp. die Pferde ohne Wagen anzunehmen nicht verpfl. war, so sind sie verbunden, die durch die anderweit. Beschaff. v. Pferden und Wagen entstand. Kosten mit 2 Thlr. zu erstatten. M.-R. 23. August 62. C.-B. 568.

§ 896. Wir ordnen wiederholt an 1) uns v. dem Wechsel der Adj. in ihren Stell. in Befolg. der Verf. v. 10. Nov. 45 immer rechtzeitig in Kenntniß zu setzen; 3) wenn in Betreff der ohne Vokat. angestellten Adj., für w. die Herren Ephoren das Dimissoriale zu ertheilen haben (in den ersten 3 J., später die Reg.), die Entlass. eines Adj. ohne großen Nachtheil für die Sch., an w. er bisher gearbeitet hat, nicht beim Ablauf der Künd.-frist erfolgen kann, den Fall jedesmal uns. Entscheidung vorzulegen, dies überhaupt dann zu thun, wenn die Entlassung der Adj. irg. einem Bedenken unterliegt; 4) die Revis. wiederholt darauf hinzuweisen, wie sie sich verantwortlich machen, wenn sie einen Hülfsl. in ihren Sch. in Funkt. treten lassen, ehe ders. ihnen das v. uns o. dem Super. ertheilte Dimissoriale vorgelegt hat. L. 5. Jan. 55.

§ 897. Jede Vokat. v. L. ist in drei gleichlaut. Ex., nachdem der Berufene sich über die Annahme erklärt hat, dem Super. zur weiteren Beförder. an uns zuzustellen. L. 7. Nov. 1825.

§ 898. Die Super. u. Kr.-Schulinsp. haben v. jeder L.-Vokat.-Bestätigung dem Landrathamt behufs Berichtigung des Elem.-L.-Pens.-Etats stets sofort bei Eingang der bestätigten Vokat., unter Angabe des

Datums der Vokat., des Lebens-, resp. Dienstalters des Vocirten, u. des summar. Einkommens der Stelle Mittheil. zu machen. L. 15. Febr. 59.

§ 899. 1) Nach § 22 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. kommt die Bestell. der L. in der Regel — also, wo nicht ein Anderes ausdrückl. feststeht, — der Gerichtsobrigk. o., nach der gegenwärt. L. der Gesetzgeb., ders. Instanz zu, in deren Händen früher die Gerichtsbark. lag. Nach § 561 Tit. 11 Th. II. A. L.-R. ist diese Bestimm. auch da maßgebend, wo mit dem Schulamte ein Küster- also ein Kirchenamt verbunden ist; 2) der zur Beruf. des L. u. Küsters berecht. Instanz bleibt es überlassen, durch Anordn. der ihr nöthig erschein. Proben, sei es für das Sch.-, sei es für das Kirchenamt, die erforderl. Ueberzeug. v. der Qualifik. der einz. Bewerber sich zu verschaffen u. ihre Wahl hiernach zu bestimmen. 3) Ist diese Wahl erfolgt, so muß nach § 559 Tit. 11. Th. II. A. L.-R. das Indiv., auf w. sie gefallen ist, vor versammelter Gem. eine Kirchenprobe ablegen. Zu dieser Probe, w. am zweckmäßigsten mit dem öffentlichen Gottesdienste zu verbinden ist, u. w. sachgemäß alle Funktionen umfassen muß, w. dem Cantor o. Organ. beim öffentl. Gottesdienste obliegen, ist die Gem. mind. 8 T. zuvor v. der Kanzel einzuladen, mit der ausdrückl. Eröffn., daß ihr nach § 560 I. c. in dem Falle ein Recht zum Widerspruche gegen die Wahl zustehe, wenn sie den geistl. Oberherren erhebl. Gründe gegen die Tüchtigk. o. Würdigk. des vorgeschlag. Subj. anzeigen u. nachweisen kann. Zugl. ist der Gem. ein bestimmter Termin, w. aber nicht über 8 Tage nach erfolgter Probe hinauszurücken ist, zu bezeichnen, bis zu w. event. ein solcher Widerspruch, zunächst bei dem Parochus geltend gemacht werden könne, widrigenfalls angenommen werden würde, daß er überhaupt nicht erhoben werden solle. 4) Ueber die Kirchenprobe selbst ist eine Verhandl. mit dem Gem.-Kirchenrathe aufzunehmen, in w. der Tag der Abhalt. der Probe, die Gegenst., auf w. sie sich erstreckt hat u. der geschichtl. Verlauf ders. genau zu verzeichnen sind. 5) Nach Ablauf der für Erheb. des etwaigen Widerspruchs der Gem. gesetzten Frist, bescheinigt der Parochus, wenn kein Widerspruch erfolgte, dies sowohl als die 8 Tage vor der Probe erfolgte Einlad. der Gem. zu ders., amtlich unter Beidrückung des Kirchensiegels. 6) Die Verhandl. sub 4, wie die Bescheinig. sub 5 werden mit der, in 4facher Ausfertig. vorzuleg. Vokat., durch den Parochus an den Super. u. durch diesen an uns eingereicht. L. 26. März 62. K. A.-B. 95.

§ 900. Binnen kurzer Zeit wird für Präp. eine länger andauernde Stellvertret. für Adj. höchst. nur noch unter solchen Verhältn. zugelassen werden dürfen, w. Gewähr. leisten, daß dabei gleichzeitig die betreffenden jungen Leute einer geordn. Präparandenpflege unterstellt werden können. L. 4. Nov. 61.

§ 901. Da nach dem Erlasse der K. Oberrechn.-Kammer v. 3. Juni 58 die Vertheil. der Deput., Competenzen u. Gehälter bei vorkommenden Todesfällen o. and. Veranlass. nicht dem selbstständ. Ermessen der Kreisschulinsp. überlassen werden darf, vielmehr diese Vertheil. v. uns vorher geprüft werden muß: so versteht es sich v. selbst, daß wir unverzüglich v. jeder Versetz., v. jedem Todesfall, wodurch ein Wechsel in der Person eines L., Adjuv., 2c. herbeigeführt wird, w. aus öffentl. Kassen Theile seines Diensteinkommens bezieht, in Kenntniß gesetzt werden müssen, unter

Beifüg. der spez. Notizen, aus denen derj. Antheil an dem vorbezeichn. Diensteinkommen klar ersichtlich sein muß, w. dem seither. Stelleninhaber resp. der Wittwe o. den legitimirten Erben deſſ. u. dem Amtsnachfolger gebührt. L. 7. Jan. 62. K. A.-B. 97.

§ 902. Die Forensen sind zu dem Holzdeputat für den L. nach § 19 littr. a u. c des kath. Schulregl. v. 18. Mai 1801 nur dann heranzuziehen, wenn sie bebaute Stellen im Schulbezirk besitzen — wogegen der Besitz unbebauter Ackerparzellen die Forensen nicht zu Beiträgen zu dem Holzdeputat verpfl. M.-R. 10. August 63.

§ 903. Alle Unterstütz.-gesuche der L. sind durch den betr. Schulrevisor u. Super. resp. Kreisschulinsp. unter deren gutachtl. Aeußer. an uns einzureichen. Außer den besond. Umständen, Unfällen, Verlusten 2c., w. die Bitte veranlassen, müssen nachsteh. Punkte darin ihre Erörterung finden: 1) Das Dienstalter des Bittstellers, 2) die Zahl der in seinem Hause befindl. o. auf seine Unterstütz. angewies. Familiengl. unter Bezeichn. des Alters der K., 3) die Höhe des Diensteinkommens excl. Wohn. u. den nöth. Brennbedarf, deren Werth, wo dies. nicht in natura gewährt werden, besond. anzugeben bleibt, in baarem Gelde ausgedrückt, wie dies actenmäßig feststeht, 4) wann der Bittsteller die letzte Unterstütz. erhält u. wie viel dies. betrug. O. 28. Juli 61. K. A.-B. 126.

§ 904. Bei Neuregulir. v. Schulstellen auf Grund des Regl. v. 18. Mai 1801 kommen die früheren Leist. nicht in Wegfall. Dieselben werden vielmehr dem, der sie giebt, also entw. der Gem. o. dem Dominium, auf die regelm. Leist. angerechnet. Giebt hiernach die Gem. bei einer Position mehr, als ihr gesetzlich obliegt, so muß das Dominium bei einer and. Posit. einen dieser Mehrleist. entsprech. Theil des Gemeinde-Antheils übernehmen. M.-R. 15. Mai 61. C.-B. 432.

§ 905. Der Verordn. der Kriegs- u. Dominenkammer v. 31. Dez. 1768 u. der §§ 16 u. 17 des Regl. v. 1801 gemäß ist vielfach die Einricht. getroffen worden, daß der Bauer jährlich 1 Thlr., der Gärtner 12 Gr., der Häusler 8 Gr. u. der Einlieger 4 Gr., ohne Rücksicht darauf, ob sie K. zur Sch. schicken o. nicht, — aber mit dem Uebelstand, daß die vorgeschr. period. Feststell. des Betrags unterblieben, vielmehr der einmal angenomm. Betrag als ein Fixum angesehen u. selbst in die Vokat. aufgen. worden ist. C.-B. 61. S. 683.

§ 906. Die Vorschr. des kath. Schulregl. v. 18. Mai 1803 und des Landtagsabschieds v. 22. Febr. 29 über die Aufbring. des Holzdeput. für den L. finden keine Anwend. auf die Beschaff. des zur Beheiz. der Schulstube erforderl. Holzes. Die Kosten hierfür sind vielmehr v. sämmtlichen Mitgl. der Schulgem. aufzubringen, wogegen eine Heranzieh. der Dominien als solcher im Ges. keine Rechtfertig. findet. M.-R. 23. Aug. 1861. C.-B. 570.

§. 907. Die Verf. des Minist. v. 14. Febr. 45, daß bei einer 4 Wochen u. darüber dauernden Krankh. v. Schulk. ein Erlaß des Schulgeldes stattfinden soll, ist an einigen Orten in der Art gedeutet worden, als dürfte v. Anfang der Krankh. an, w. über 4 W. dauert, kein Schulgeld bezahlt werden. Wir setzen hierdurch fest, daß das Schulgeld, was überall, wo es den wesentlichsten Theil des L.-Einkommens bildet, wöchentlich gezahlt wird, auch währ. der Krankh. der K., wenn

dies. 4 W. dauert, in dieser Zeit fortzuzahlen ist, u. ein Erlaß deff. erst für die Zeit eintritt, wenn nach diesen 4 W. die Schl. durch Krankh. am Schulbesuch verhindert werden. L. 15. März 47.

§ 908. 1. Die L. haben überall ganz unzweifelhaft das Recht, die Einzieh. des Schulgeldes durch einen Rendanten gegen eine Tantieme von 1 Sgr. pro Thlr. zu verlangen. 2) Wo der L. das Schulgeld forterhebt, ist er gehalten, am 15. jeden M. die im Laufe der letzten 4 W. entstand. Schulgeld-Reste dem Schulvorst. anzuzeigen, u. daß dies geschehen, sich am besten in ein für diesen Zweck besond. anzulegendes Buch bescheiн. zu lassen. Der Schulvorst. hat sodann, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 15 Sgr., durch nöth. Falls wiederholte Erinner. die einz. Restanten zur Zahl. der Reste anzuhalten u., bleibt dies erfolglos, spät. am letzten Tage jedes Monats die noch verbleib. Restantenliste dem Landraths-Amte einzureichen, auch darüber sich auszuweisen, daß er die oben gedachten Erinnerungen an die einz. Restanten wirkl. erlassen habe. 4) Die Landräthe werden angewiesen, die ihnen angezeigten Reste bis spät. zum Schlusse des nächstfolgenden Mon. entw. execut. beizutreiben, o., im Falle der Inexibilität, ihre Deck. aus der betr. Orts-Armenkasse zu veranl. L. 24. Febr. 52.

§ 909. Nachdem das im Jahre 1801 bestimmte Baareinkommen von 50 Thlr. v. der Central-Instanz der Schulverwalt. nicht mehr als auskömmlich erkannt, u., unter Vorgang des Staates für Stellen fiscal. Patronats, auf 70 Thlr. erhöht worden, ist das Minimal-Einkommen für Landschull. excl. der Wohn., auf 165—170 Thlr. veranschlagt. Wo, unter vorschriftsm. Koncurrenz der Dominien, die Gem. zur Aufbring. einer solchen Einkommenhöhe nachgewiesenermaßen nicht leistungsfähig sind, werden aus Staatsmitteln die erforderl. Beihülfen geleistet. (Stolzenburg, Schul-Verordn. S. 145.) Wir veranlassen Ew. Hochw., für dies. der betr. Sch., für w. nicht bereits die Einkommenhöhe von 50 Thlr. für Adj. erzielt worden, o. in Bezieh. auf w. nicht inzw. anderweite amtl. Verhandl. eingeleitet sind, die erforderl. Feststell. treffen zu lassen, wobei folg. leit. Gesichtspunkte als maßgebend zu betrachten sind. 1) Accidentien, w. Adj. für kirchl. Hülfsdienste beziehen, sowie die Erträge von Umgängen, w. dens. in der Gem. zustehen, sind nach einem 10jähr. Durchschnitt einzurechnen; dagegen sind Holzdeputate, wie sie an manchen Orten zur Beheiz. der Wohnstube eines Adj. diesem in separato gewährt werden, sowie Lichtgeld u. Alles, was sonst etwa in die Kategorie der den Adj. zu gewähr. freien Station gehört, ferner etw. besond. Zulagen für Kleid., wo es sich um die Versorg. sogen. Laufsch. handelt, hierbei nicht in Ansatz zu bringen. 2) Wo bisher die ganze Unterhalt. u. Baarbesold. des Adj. dem betr. Hptl. allein obgelegen hat, ist zunächst der letztere auch für den erforderlichen Zuschuß als verpfl. zu erachten. Dabei ist jedoch in Erwägung zu ziehen: a) ob etwa die Vokat. des Hptl. dens. nur zu einer ganz bestimmt normirten Höhe des Baargehaltes für für den Adj. verpfl.; b) ob das v. dem Hptl. bezog. Schulgeld sich im Ganzen so hoch beläuft, daß nachdem für ihn selbst der Schulbetrag für 100 K. in Abzug gebracht ist, der verbleib. Ueberschuß noch ausreicht, um die freie Station u. das Baargehalt für den resp. Adj. zu decken. Wir bemerken hierbei, daß die gesammte Unterhalt. u. Besold. eines Adj., unter Abrechnung etw. Accidenzien u. Umgänge auf 110 Thlr.

zu veranschlagen ist. In dem ad a. bezeichn. Falle u. wo ad b. eine Insuffizienz des Schulgeldbertrages für den beregten Zweck sich herausstellt, sind die betr. Gem. resp. Dominien um Gewähr. des erforderl. Zuschusses anzugehen. 3) Wo außer dem L., Gem. resp. Dominium bisher, sei es durch baare Zuschüsse, sei es durch Naturalleist. o. Umgänge für den Adj. zur Mitunterhalt. dess. verpfl. gewesen sind, werden, außer dem L., sofern dieser nicht unter den ad 2. erwähnten Ausnahmezuständen ganz v. weit. Anspruch frei zu lassen, auch jene für den einem Adj. zur Erfüll. der 40 Thlr. noch zu gewähr. Zuschuß mit in Anspruch zu nehmen sein, u. zwar nach demselben Verhältniß, in welchem bisher die bezügl. Beträge zur Erhalt. u. Besold. des Adj. geleistet worden sind. 4) Wo bisher lediglich den Gem. u. Dom. die Halt. des Adj. obgelegen hat, wird auch allein v. diesen. u. zwar nach dem bisher. Beitragsverhältniß der erforderliche Zuschuß zu leisten sein. L. 12. Jan. 59.

§ 910. Unter Aufheb. der in der C.-V. v. 6. März 60 ad 1, 2, 3, 4, 5 gegeb. Normen weisen wir die H. Landräthe an, in allen künft. Fällen, wo die Höhe des Gehaltszuschusses für einen noch nicht ausreichend besoldeten Schull. ermittelt werden soll, nachsteh. Verfahren zu beob.: 1) Die Wohnung wird zum Geldwerth nicht veranschlagt, da die Normalhöhe einer ländl. Schull.-stelle von 165 Thlr. bei freier Wohnung erreicht werden soll. 2) Die Wohlthat der freien Beheizung ist, sofern der L. nur 7 Klf. Holz, rhld. Maaß, o. ein Aequivalent von Kohlen erhält, auf nur 25 Thlr. anzuschlagen, wo etwa der L. ein größ. Quantum (excl. des zur Beheizung der Schulstube bestimmten Materials) bezieht, so ist das über die qu. 7 Klft. hinausgeh. Plus nach dem Werthe, w. das Holz am Orte franco Schulhof hat, zu berechnen, u. als Einnahme in Ansatz zu bringen. 3) Das Deputatgetreide, das Decem u. die Maltergarben sind nicht pro Scheffel mit 1½ Thaler, sondern jede einz. Getreideart nach dem gemäß. § 22 des Ablös.-ges. v. 2. März 50 alljährl. v. der K. Gen.-Comm. publicirten 24jähr. Martini-Durchschnittsmarktpreisen in Anschlag zu bringen, u. Stroh u. Heu nicht nach dem Marktpreise, sond. nach dem landwirthschaftl. Nutzwerthe zu berechnen. 5) Eine ganz besond. Sorgfalt wird auf die Abschätzung der Grundstücke u. der Hütungsberechtigung zu verwenden sein. Diese Abschätz. ist nicht den Ortsvorstehern zu überlassen, sondern v. den Landräthen selbst auszuführen. o. unparteiischen Sachkennern zu übertragen. Einen sichern Anhalt werden die von der Grundsteuer-Regulir.-Comm. angenommenen Grundsätze gewähren. 5) Alle sonst. Genüsse an Kraut, Kart., Brot &c. sind nach dem örtlichen Werthe zu berechnen. 6) Wo mit der Schull.-stelle ein Kirchenamt verbunden ist, können aus dem letzteren die fixirten Einnahmen unter spez. Angabe angerechnet werden, aber alle unfixirten Neben-Einnahmen in Gelde o. in Naturalien, sowie auch das Gemeindeschreiber-Gehalt, wenn der L. mit diesem Communalgeschäfte betraut ist, werden außer Berechnung gelassen. 7) Endlich ist auch die Art der Schätz. in der Verhandl. auszudrücken. Im Uebr. behält es in Betreff der Anträge auf Vermittel. einer Staatshilfe u. in Betreff der Anfertig. der hierauf bezügl. Nachweisung bei den Bestimm. der C.-V. v. 20 Nov. 60 sein Bewenden. O. 28. Mai 62. C.-B. 358.

§ 911. Das Fähigmachen der K. für den Unt. in den einz. Unt.-gegenständen ist es, was wir als das erste Anknüpfen der Fäden, die

mittels des Unt. fortgeführt werden sollen, bezeichnen. Wir beabsichtigen dabei nicht, die L. in ihrer Lehrthätigk. so zu beschränken, daß sie genöthigt werden sollten, uns Schritt vor Schritt auf dem von uns bezeichn. Wege zu folgen, vielmehr geben wir ihnen gern anheim, sich nach Maßgabe ihrer Individualität u. der besond. Verhältn., unter deren Einflusse sie thätig sind, das Specielle auf ihrem Wege in Verfolgung des gesetzten Zieles zu ordnen. Es kommt uns nur darauf an, daß der betretene Weg im Allgem. auf richt. pädag. Grundsätzen beruhe, daß er der Natur des K. nicht zuwider sei, u. des zu erstreb. Zieles nicht verfehle. Vorgängig haben wir noch hervorzuheben, daß wir bei unsern allg. Bemerk. nicht darauf rücksicht. durften, in w. Maße die K., um die es sich handelt, begabt o. vorbereitet u. ob sie als Stadt- o. Landk. in die Sch. eintreten. Dem L. muß es vielmehr überlassen bleiben, in richt. Beurtheilung der Eigenthümlichk. seiner Sch. durch die einz. Stadien seiner auf sie gericht. Thätigk. schneller o. langsamer hindurch zu gehen. Das Anfangen v. den ersten Anknüpf.-punkten aus ist ohnstreitig jedem K. nützlich, währ. der L. dadurch zur rechten Kenntniß dessen, was die ihm anvertrauten K. vermögen, u. was nicht, gelangt. Zuvörderst wird bei der Aufnahme der K. in die Sch. die Erwägung Platz zu greifen haben, daß es eben eine Sch. mit ihren äuß. Ordn., Einricht. u. Ges. sei, welcher der junge Schl. eingereiht wird, u. daß die sorgfältigste Bewahrung der Schulordn. eine Grundbedingung zur Erreichung der Schulzwecke ausmacht. Wie nun diese Schulordn. in der Aeußerlichkeit beruht, so ist auch Aeußerliches das Erste, worauf der L. bei der Schüleraufnahme zu achten hat. Er muß den Schl. gewöhnen, die Beding. der Gliedschaft der Schulgemeinschaft zu erfüllen. Mancherlei bietet sich hier zur Wahrnehmung dar. Da ist die Reinlichk. an Leib u. Kleid, w., währ. sie der Gesundh. dient, zugleich den Mitsch. anzieht. Da ist ferner die Bescheidenh., anständige Halt., w. die Stille im Lehrlocale bewahren hilft, da ist die Beobachtung der äußern Höflichkeitsformeln, w. die Acht. vor dem Orte, wie vor dem L. in den Mitsch. weckt; da ist der Ordn.-sinn, w. das Abzulegende u. die Schl. selbst an den angewiesenen Platz bringt, dadurch aber störende Verwirr. abwehrt, u. Anderes mehr. Erst wenn auf diese Weise das K. der Sch. einverleibt ist, kann die Bemüh. des L., das inn. Leben der Schl. anzufassen, u. die in ihm schlummernden geistigen Kräfte zu beleben, v. wesentl. Erfolge sein. Befähigt für eine solche Beleb. wird jedes Kind zunächst durch sein Verm., äuß. Eindrücke zu empf., festzuhalten, zu ordnen u. weiter zu entwickeln. Zum Empfange der äuß. Eindrücke sind dem Menschen die Sinne gegeben. Letztere sind darum auch das Mittel, wodurch der L. das inn. L. seiner Sch. anzufassen bemüht sein muß, währ. das Mittel, wodurch er sich v. der Wirk. seiner Bemüh. überzeugen kann, in der Sprache beruht. Die K. müssen genau sehen lernen, u. zwar nicht blos das Ganze des ihnen vorlieg. Objects, sond. nicht minder dessen Theile bis zu den kleinsten hinab. Die Ueb. für diesen Zweck beginnt naturgemäß v. dem, was dem K. das Nächste u. Wichtigste ist, d. i. v. seinem eigenen Leibe. Dieser dürfte darum am entsprechendsten das erste Uebungsobject sein. Die K. haben die einz. Th. ihres Leibes zu benennen, u., so gut sie können, zu beschreiben, wie alles darauf Bezügl., was der L. v. ihnen zu erfahren begehrt, anzugeben. Das Ausgehen des L. vom Sprechen

der K. im Chore, w. auch den Zaghafteren unter ihnen ermuthigt, wird den K. bald den Mund öffnen u. sie zum lauten Sprechen bringen. Demnächst geht die Ueb. auf die dem Auge im Lehrlocale sichtb. Gegenstände über, schließt sich darauf an das Bekannte außerhalb der Lehrstube, die Familie mit ihren Gliedern, das Haus mit seinen Umgeb. u. s. w. an, u. knüpft sich endlich an das vorgehaltene Bild. Die Forder. des Redens im ganzen, deutlich u. lautricht. ausgesproch. Satze wird ihr Ziel bald erreichen. Das K. gewöhnt sich bei strenger Consequenz des L. leicht. Hat der L. mehrere Schl.-abth. gleichzeitig zur Unterweis. versammelt, so wird er, währ. seine Aufmerksamk. nach einer andern Seite sich wendet, das mit den kleinen Anfängern Durchgesprochene unschwer v. einem größ. fäh. Schl. noch eine Zeit lang üben u. die kleinen dann auf gleiche Weise mittels des Stifts u. der Tafel durch einige grundleg. Schreibüb. zw. eingeritzten Linien, o. durch Zählen u. sonst dahin Gehöriges beschäft. können. Auch ist es keineswegs nöthig, bei dem Unt. der ält. Schl. die Anfänger ganz auszuschließen. In nicht wenigen Fällen werden sie vielmehr zugezogen u. hie u. da zu einer Antwort aufgefordert werden können. Nicht minder wicht. als die Ueb. des Gesichts ist die des Gehörs. Das dabei im ersten Schulleben des K. Versäumte läßt sich später oft gar nicht mehr nachholen, währ. durch diese Ueb. alle Kräfte des inwend. Menschen wachgerufen werden. Geübt wird das Gehör nicht durch die gehob. Stimme des L., wohl aber durch sein leiseres Reden. Der Schl. gewöhnt sich dadurch zur Anstreng. im Hören. Soll aber das K. mittels der Gehörüb. gleichzeitig auch sonst noch geistig angeregt u. sein Denkvermögen lebendig werden, so ist des L. kurze u. prägnante Redeweise dafür ein treffl. Mittel. Ein Wort o. Commando, ja ein Wink, der den Schl. nöthigt, dem Ohre mit dem Auge zu Hülfe zu kommen, müssen hinreichen, den Willen des L. den Einzelnen o. der ganzen Abth. der jungen K. vollständig erkennbar zu machen. Ueberdies ist noch eine and. Seite der Gehörbild. ins Auge zu fassen; es ist die zum Zwecke des Gesanges, u. auch diese kann v. Anfang an die K. beschäft. Das dabei zu beobacht. Verfahren wird sich dem L. aus verschied. treffl. Anweis., unter denen wir auf die v. Ernst Richter besonders aufmerksam machen, leicht ergeben. Daß jede gesung. Tonfolg. schlumm. Geisteskräfte wecke, ist eine Erfahrung, die v. Allen, w. die menschl. Natur in dieser Bezieh. beobachtet haben, bestätigt werden wird. Nicht übersehen darf der L., daß die jugendl. Kräfte noch sehr schwach sind, u. das geist. Leben v. der leibl. Ohnmacht vielfach behindert werde. Nur kurze Zeit wird er darum jedesmal die Aufmerksamk. der K. in Anspruch nehmen dürfen, u. auch währ. dieser Frist Sorge tragen müssen, daß der Leib den Geist nicht übermanne. Weniger sicher vermag dies die anzieh. Fassung des Unt., als vielmehr die der geist. beigesellten körperl. Ueb., w. durch das oft sich wiederhol. Handaufheben wie das Aufstehen u. Niedersetzen einz. Schl. wie ganzer Schl.-reihen vermittelt wird. Werden auf diese Weise die jungen Anfänger in der Schularbeit zum Empfangen äuß. Eindrücke befähigt u. zugl. geübt, mittels der Spr. v. diesen Eindrücken Zeugniß abzulegen, so darf daneben auch das Festhalten des Gewonnenen nicht außer Acht gelassen werden. Das K. muß jeden Tag aus der Sch. Etwas mit sich hinausnehmen, um auch draußen daran sich erfreuen zu können. Erreicht wird dies durch das

Einprägen kurzer Sprüche, Lieder u. Verse, w. sich auf das Angeschaute u. Angehörte beziehen, u. die der L. sich schon vor dem Unt. wird bereit halten müssen. — Daß aber auch das kleinste K. an der Schulandacht Theil zu nehmen im Stande ist, beruht in seiner menschlichen Natur, wie in den örtl. Umgeb., aus denen heraus es in die Sch. tritt. Deshalb unterliegt es keinem Bedenken, daß dem K. sofort einige seiner Kraft entsprech. Gebete eingeprägt werden können. Wenn nach Maßgabe des Vorsteh. die in die Sch. eingetret. Jug. die erste Anreg. erhalten hat, wird, sobald der L. sie für hinreichend vorbereitet erachtet, die Unterweis. in den einz. Lehrgegenst. zu beginnen haben. In w. Weise dies. erfolgen müsse, u. w. Lehrstoffe dabei zu verwenden seien, hier weiter zu verfolgen, würde zu weit führen. Daß ein Vorcursus, wie der von uns angegeb. dem Reg. v. 3. Oct. 1854 nicht widerspreche, ist an sich selbst klar u. bedarf weiterer Erörter. nicht. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß wenn in einer Sch. die unt. Schl.-abth. auf die beschrieb. Weise in die Schularbeit eingeführt wird, die Sch. selbst zu einer vollkommneren Gestalt gelangen werde. Während jetzt die untersten Schülerreihen häufig genug sich als eine todte Masse, die erst allmälig durch den unvermittelten Eindruck des sie umgeb. Lebens erwacht, darstellen, wird dann das Leben der Sch. alle ihre Glieder gleichmäßig durchdringen. Sie wird alsdann in allen ihren Genossen gleichsam als ein Leib mit verschiedenen aber überall lebenden Organen erscheinen. V. 31. Dez. 62 63. C.-B. 37 ff.

§ 912. Manche L. besitzen die nöth. körperl. Rüstigk. u. geist. Frische, um dem Unt. tägl. noch 1 o. 1½ Stunde zusetzen zu können. Wenn eine solche Erweiter. ihrer persönl. Thätigk. so verwendet wird, daß in besond. zahlreichen Sch., denen ein Adjuv. nicht zugewiesen werden kann, den zu Anfang des Schulj. neu eingetret. K. nebst den weniger gefördert geblieb. des letzt. voraufgegang. Zutrittes ein tägl. etwa zweistdr. gesonderter Unt. gegeben, aus diesen K. eine besond. Unterkl. gebildet, die Zeit in richt. Verhältn. auf die Ober- u. Mittelkl., deren jede auf dies. Art v. ihren schwächsten bisher. K. entlastet werden kann, vertheilt wird, so ist hierdurch, außer der Vermehrung der Unt.-zeit für die ganze Sch., auch eine angemess. Glieder. der letzteren u. dadurch eine viel fördersamere Versorg. der einz. gesondert zu unterr. Abth. ermöglicht, w. ebenfalls wesentl. günstigere Resultate des gesammten Unt. herbeizuführen geeignet ist. Die größ. Kürze der Wintertage wird eine solche Maßnahme nur währ. wen. Wochen im J. beeinträcht.; in dieser Zeit wird eine verhältnißmäß. Verkürz. des Unt. der einz. Abth. o. eine zeitweise Wiederzusammenzieh. sämmtl. K. in zwei gesond. Kl. einzutreten haben. Wo eine derart. Einricht. mit Rücksicht auf die Qualifikat. des betr. L. thunlich erscheint, kann zur Remunerat. für die dadurch bedingte Mehrarbeit dess. die Schulgem. selbstredend nicht verpfl. werden, vielmehr wird der L. eine solche in dem Mehrertrage des von ihm bezog. Schulgeldes zu finden haben. Nach Analogie näml. v. § 27 der kath. Schulregl. v. 18. Mai 1801, w. für seine §§ 10—29 durch Allerh. Landtagsabschied v. 22. Febr. 29 auch auf die evang. Sch. der Prov. in Anwend. zu bringen ist, haben in solchen Stellen, deren Dotat., wie in fast allen evang. Landsch. des Depart. der Fall, mit auf die Einnahme des reglementsm. Schulgeldes basirt ist, die betreff. Hauptl. zunächst nur einen

Anspruch auf das Schulgeld v. 100 K.; denj. Ueberschuß an Schulgeld, w. v. den die Zahl 100 übersteig. Schulk. gezahlt wird, müssen sie, falls ders. dazu ausreicht, für die alleinige, o., wenn dies nicht der Fall, resp. nicht and. desfallsige Verpflicht. aus anderweiten Einnahmen ihnen obliegen, zur theilweisen Unterhalt. eines Adjuv. abgeben. Wenn nun unter den oben erwähnten Verhältn. ein L. v. einer, die bezeichn. Normalzahl nur einigermaßen übersteig. K.=anzahl eine Mehreinnahme an Schulgeld für sich bezieht, so gewährt ihm dies. für die in Ermangel. eines Adjuv. im Interesse der Sch. ihm zugemuth. Erweiter. seiner Unt.=thätigk. ein angemess. Aequivalent. In manchen Sch. wird aber wegen zu großer K.=zahl o. mit Rücksicht auf die geringere körperliche Rüstigkeit und geistige Frische der L., resp. wegen zu umfangreicher kirchlicher Geschäfte dess., eine Maßnahme der erwähnten Art nicht ausführbar sein. Derart. Stellen, sowie die v. Adjuv. zu verseh. auswärt. Nebensch. sind demgemäß als die der Zuweis. eines Hülfsl. bedürftigsten zu bezeichnen. Wo, wie an einigen Orten der Fall ist, neben dem Hauptl. 2 Adj. bei der Versorg. ders. Sch. betheil. sein sollen u. nur eine dieser Stellen zur ordnungsmäßigen Besetz. gelangen kann, ist zu erwägen, ob durch vermehrte Thätigk. des Hauptl. u. des einen Adjuv., eventuell unter Beihülfe eines Präp., eine einigermaßen genüg. Mitversorg. der 2. Adjuvantur zeitweise ermöglicht werden kann. L. 23. Jan. 60.

§ 913. Die Revisorats=Zeugnisse, w. L. o. Hülfsl. über deren amtliche Wirksamkeit u. sittliche Führ. ausgestellt werden, sind zunächst auch noch Seitens der Super., resp. Kreisschulinsp., als unsern Commissarii perpetui in Schulsachen, mit einem ihr Einverständniß mit dem Inhalte bekund. Vermerke zu versehen. L. 23. Dez. 1859.

§ 914. M.=R. v. 16. Apr. 27. (s. § 373) in Erinner. gebracht. Dieser Ungebühr, Wegfangen der Singvögel, Ausnehmen der Vogelnester durch K., muß v. Seiten der Sch. mit allen zu Gebote steh. Mitteln entgegengewirkt werden, th. in der Sch. selbst durch Belehrung, Warn., Tadel u. Strafe, th. von den Schulvorst. u. namentlich von den städt. Schuldeput., durch Führ. der nöthigen Aufsicht u. durch Anordnung der erforderl. Vorkehr. L. 3. März 56.

§ 915. Wenn wir aus den uns eingereichten, den diesjähr. Prüf.=verhandl. beigefügten Begleitberichten der Revisoren ersehen haben, daß die Conf. zw. Geistl. u. L. zwar im Allg. geordnet sind u. abgehalten werden, daß aber trotzdem immer noch einz. Revisoren sich finden, welche dies. auf ihre gelegentliche Besprech. mit den L. beschränken, u. daß dies namentlich in kleineren Parochien, zu denen bloß 1 o. 2 L. gehören, der Fall ist, so wird uns dies zur Veranlass. v. Neuem anzuordnen, daß die L., in deren resp. Parochien wegen zu geringer Zahl der Mitglieder eine Conf. nicht recht lebensfähig sein würde, einem benachbarten Conferenz=verbande sich anzuschließen haben. Dabei dürfen wir erwarten, daß die betr. Geistl. bei ihrem Eifer um die Förder. der Sch. diesem Anschlusse auch bezüglich ihrer Person gern folgen werden, wie wir auch wiederholt verlangen, daß die Begleitberichte der Geistlichen zu den Schulprüfungs=Verhandl. uns das zur Sache Gehörige stets anzeigen. Um die fragl. Conf. noch fruchtbarer zu machen, halten wir für angemessen, daß es zwar bezüglich der jährl. abzuhalt. Diöcesen=L.=Conf. bei demj. verbleibe, was wir über die Beantwort. der v. uns gestellten u. künftig zu stell. Conf.=fragen

angeordnet haben, daß daneben aber auch in jeder Parochialconf. ein Mitgl. aus der Zahl der L. von den Conf.-genossen unter Leit. des Vorsitz. mit der Beantwort. der gestellten Frage beauftragt werde. Die hieraus erwachs. Ausarbeit. wird in der Parochialconf. vor dem Diöcesen-Conf.-Termine vorzutragen u. zu discutiren sein. Es steht zu erwarten, daß auf diese Weise nicht nur alle L. in den betr. Gegenst. tiefer werden eingeweiht werden, sondern daß sie auch für die Discussion der Diöcesen-Conf. besser als bisher gerüstet zu letzterer kommen werden. V. 22. Nov. 1862. C.-B. 733.

§ 916. Wir autorisiren die zu derart. Leist. fäh. Schulkassen, behufs der Theilnahme an den Distrikts-, resp. General-L.-Conf., sofern die betr. Reise nicht in einem halben Tage abgemacht werden kann, den betr. L. eine Vergütig. v. 10—15 Sgr.; sofern dies. aber mehr als 1 Tag erfordert, eine solche v. 1 Thlr. zu gewähren. Wo die Schulkassen hierzu nicht potent sind, wollen Sie in entspr. Weise auf die betr. Dom. u. Schulgem. einzuwirken suchen, daß dies. zu diesfäll. Zuschußbeiträgen für die Schulkassen sich bereit finden lassen. Die Dauer der für die betreff. Reisen erforderl. Zeit ist v. dem Vorsitz. der betreff. Conf. maßgebend zu beurtheilen. L. 26. Oct. 63.

§ 917. 1) Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es währ. o. außer der Unt.-stdn. betreten, w. dazu nicht vermöge seines Amtes o. einer ausdrückl. Erlaubniß des L. befugt ist. 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe v. 1—5 Thlr., o. im Unvermögensfalle in verhältnißm. Gefängnißstrafe, u. ebenso wird derj. bestraft, w., ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentl. Sch.-unt. o. die dem L. gebührende Schulzucht absichtlich stört. Wenn mit der Stör. der Schule o. Schulzucht anderweit. Vergehen verbunden sind (z. B. Beleidig. des L., Verletz. des Hausrechts 2c.) kommen zugleich die deshalb besteh. Strafgesetze zur Anwend. L. 11. März 45.

§ 918. Bei Todesanzeigen derj. Elem.-l., w. unversorgte K. hinterlassen, sind die vollständigen Namen und das Datum der Geburt der hinterbliebenen K. anzugeben, damit wir in den Stand gesetzt werden, bei eintret. Vacanzen in der von Grottowsky'schen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz die K. der L. geeign. Falles zu berücksicht. Die Aufnahmebeding. sind in unsern A.-B.-V. v. 22. Nov. 1848. S. 484/5 enthalten. V. 2. Nov. 61. K. A.-B. 153.

§ 919. Beitrag zum L.-pensionsfonds: 1 Thaler 15 Sgr. Wir müssen dringend wünschen, daß jeder L. bei seiner Emeritir. wenigstens Anspruch auf eine jährliche Pension von 40 Thalern gewinne. V. 10. März 62. K. A.-B. 38.

§ 920. Zu jedem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein Fünfsilbergroschen-Stempel. L. 8. Oct. 63.

§ 921. Die Vorschr., w. die den Geistl. u. L. zusteh. Befreiung v. Beiträgen zu kirchl. u. Schulzwecken betrifft, sind nur auf das Diensteinkommen zu beziehen, wogegen Geistl. und L. verpfl. sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihren Privatverm. zu den gedachten Steuern beizutragen. Soll dem (Pfr.) N. eine besond. Erleichter. in dieser Beziehung zu Theil werden, so kann dies nur durch Zuwend. einer entsprech. persön. Gehaltszulage geschehen. M.-R. 28. Dez. 61. C.-B. 96.

§ 922. Bei der Erwäg. der Frage, ob ein L. zur Mitübernahme des Gerichtsschreiberamtes zu empf. sei, wird zunächst auf den Umfang der demj. durch sein Hauptamt auferlegten Pfl., auf die Gewissenhaftigkeit, mit w. er diesem bis dahin nachgekommen, sowie auf das Verhältn. seiner persönl. Arbeitsbefähig. zu dem Maße der für den betr. Ort mit der Gerichtsschreiberei verbund. Geschäfte die gebühr. Rücksicht zu nehmen sein. Es schließt aber auch die Art der durch dies Nebenamt bedingten Arbeiten die weit. Gefahren in sich, daß ein L., der nicht als bescheiden, friedsam und nach allen Seiten hin charakterfest bewährt ist, durch die Verwalt. der Gerichtsschreiberei zu einer, seinem Lehrerberufe im höchsten Grade nachtheil. überhebl. Stell. wie zu einz. Gem.-gl., so zu der ihm georbn. nächsten Aufsichts-Instanz; nicht minder, daß er dadurch zu Unregelmäßigk. des äuß. Lebens nur zu leicht Veranlass. findet, welche mit seinem Schul-, resp. Kirchenamte durchaus unverträglich sind. Es wird demnach auch nach allen diesen Seiten hin die Bewähr. eines, zur Uebernahme der Gerichtsschreiberei zu empf. L. auf das Sorgfältigste in's Auge zu fassen sein. Ueber jeden einz. L., w. dazu empf. wird, ist besond. Bericht zu erstatten, nicht Zusammenfass. derart. Anträge für mehrere L. L. 7. November 63.

§ 923. Wenn L. zu Schiedsmännern gewählt werden; so haben die Landräthe alsbald die gutachtl. Aeußer. des Super., resp. Kreisschulinsp. darüber einzuholen, ob im Int. des v. dem Gewählten zu verwalt. Schulamts ein Bedenken gegen die Uebernahme des bezeichn. Nebenamtes zu erheben sein möchte. L. 1. Dez. 58. Denj. L., w. die Bestätigung erlangt haben, sollen die Super. zur gewissensten Pfl. machen, daß sie bei Ausüb. der Schiedsamts-Funkt. nie in irg. einer Weise die geordn. Abhalt. des Schulunt. beeinträcht.; dens. auch dringend nahe legen, daß sie sich durch jenes Nebenamt nicht zu einer, über die Befugn. u. Pfl. dess. hinausgeh. Einmisch. in Fam.-Verhältn. verleiten lassen, w. für die gedeihl. Ausrüst. ihres Hauptamtes sehr große u. erschwerende Hemmnisse herbeiführen könnte. L. 1. Dez. 58.

§ 924. Bei Gesuchen ist der ressortmäßige Instanzenzug auf das Sorgfältigste inne zu halten; eine Ausnahme v. dieser Regel ist nur da statthaft, wo eine der betr. Zwischen-Instanzen die Weiterbeförder. eines derart. Gesuches abgelehnt hat; aber auch in solchen Fällen, w. in der betr. Eingabe ausdrückl. zu erwähnen sind, darf immer nur an die nächst höh. Inst. gegangen werden. L. 6. März 62. K. A.-B. 98.

§ 925. Commissionsprüf. für die außerhalb des Sem. vorgebild. evang. Schulamtsbewerber. Die Gesuche, um Verstattung zur Theilnahme, sind an den Sem.-Dir. ohne Stempel einzureichen. Dazu 1) Taufzeugn., 2) 1 ärztl. Zeugniß über den Gesundheitszustand, 3) 1 selbstverfaßter Lebenslauf, 4) Nachweis. u. Zeugn. über die genoss. Vorbild. überh. u. zum Schulstande insbes., 5) Zeugn. der Ortsbeh. o. des Pfr.-amtes über den bisher. Lebenswandel u. die Qualifik. zum Schulamte. Auf dem Titel des Lebenslaufs ist anzugeben: a) der vollständ. Name, b) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c) Wohnort und Kreisstadt, d) Stand u. Wohnort des V., e) bei wem u. wo sich der Aspir. vorbereitet hat. Pr. Sch.-C. 17. Apr. 62. K. A.-B. 52.

§ 926. Die Comm.-Prüf. für Elem.-l. sollen in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangsprüfungen abgehalten werden. Die Commiss.-

Prüfl. haben an 2 Tagen vor der mündl. Abgangs-prüf. die schriftlichen Arbeiten über besond. Aufgaben im Sem. anzufert., dann aber an der gesammten mündlichen u. Musikprüf. der abgehenden Seminar. Theil zu nehmen. Die Zeugn. ders. sind wie bisher auszustellen. Sch.-C. 30. October 62. C.-B. 723.

§ 927. Zu der Nachprüf. haben die Schulamtscand. 1) das bei der 1. Prüf. erhaltene Zeugniß; 2) ein v. dem Super. mit vollzogenes Führ.-Attest ders. Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Sch. gearbeitet haben; 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit u. die bei dieser gemachten Erfahr. an den Sem.-Dir. einzusenden. B. 18. April 62. K. A.-B. 51.

§ 928. Instruct. für die evang. Cand. der Theol., die zweckmäß. Benutzung des 6wöchentl. Sem.-Cursus betreffend. Nachdem durch die Verfüg. v. 30. Jan. 42 den evang. Cand. der Theol. der mehrwöchentliche Besuch eines Königl. Schull.-Sem. behufs ihrer pädag. und didact. Ausbild. zur Pfl. gemacht u. als die geeign. Zeit für diesen Besuch die Periode zw. Ableg. der 1. u. der Meld. zur 2. theol. Prüfung bestimmt worden ist, ertheilen wir den betreff. Cand. hierdurch unter Bezugnahme auf das Minist.-Rescr. v. 19. März 63 (Centralblatt 1863. S. 149) eine kurze Anleit., wie sie den Sem.-Cursus für sich nutzbar u. erfolgreich machen können. § 1. Die Cand. haben die freie Wahl desj. Sem., in w. sie den Sem.-Cursus absolviren wollen; sie haben jedoch die Termine inne zu halten, w. durch die Verf. des K. Prov.-Schulcoll. vom 25. Aug. 61 für die Sem. zu Bunzlau, Steinau, Münsterberg u. Creuzburg, O.-Schl., festgestellt worden sind; der Termin für das neu erricht. Sem. zu Reichenbach O.-L. bleibt weiterer Bestimm. unterhalten. Die Termine sind folg.: I. Für das Sem. zu Bunzlau: 1) v. 4. Jan. bis 15. Febr.; 2) v. 1. Aug. bis 15. Sept. II. Für das Sem. zu Steinau: 1) v. Sonntag nach Ostern bis Montag vor Pfingsten, 2) v. 10. Nov. bis 20. Dez. III. Für das Sem. zu Münsterberg: 1) v. Anfang Jan. bis Mitte Febr., 2) v. Trinitatisfeste bis 6. Sonnt. nach Trinit., 3) v. 1. Sept. bis 12. Oct., 4) v. 1. Nov. bis 12. Dez. IV. Für das Sem. zu Creuzburg: 1) v. 8. Jan. bis 19. Febr., 2) v. 18. Juni bis 29. Juli, 3) v. 10. Nov. bis 20. Dez. V. dem Sem.-Cursus sind nach der Verordn. v. 30. Jan. 62 nur solche Cand. disp., w. entw. (s. § 721.) § 2. Die Cand. haben sich 3—4 Wochen vor dem anberaumten Termin bei dem Dir. des v. ihnen gewählten Sem. schriftl. zu melden u. dems. das Zeugniß über die bestand. 1. theolog. Prüf. vorzulegen. § 3. Mindest. 1 Tag vor dem Beginn des Cursus haben sich die Cand. am Seminarorte einzufinden, sich dem Sem.-Dir. u. den Seminarl. persönlich vorzustellen und die Anweis. u. Rathschläge des Dir. entgegenzunehmen. § 4. Es wird erwartet, daß die Cand. ihre ganze Zeit dem Zwecke, welchem ihr Aufenthalt am Seminarorte gilt, widmen. Die Frist von 6 Wochen ist so kurz, daß es der ungetheilten u. sorgfält. Benutz. der dargebot. Gelegenheit, sich mit dem Stande und der Einrichtung des Volksschulwesens u. der L.-bild. bekannt zu machen, dringend bedarf, um einen tieferen Einblick in den Sem.-organismus zu thun. Es werden daher die Cand. nicht bloß durchschnittlich 3—4 Std. an den Schultagen nach einem bestimmten Plane im Sem. zu hospitiren, sond. auch in den freien Std. solche Schriften aus der Sem.-Bibl., w.

geeignet sind, ein weiteres Verständniß des Unt. zu vermitteln, zu studiren haben. Den Anweis. des Dir. in Betreff des Besuchs der Unt.-stdn. im Sem. u. der Sem.-übungssch. haben die Cand. unbedingt Folge zu leisten. § 5. Zunächst haben sich die Cand. mit den Regul. v. 1. 2. 3. Oct. 54, sowie mit dem Lehr- u. Lect.-plane des Sem. u. der Sem.-Ueb.-sch. genau bekannt zu machen, zu deren Verständniß Bocks Wegweiser für evang. Volksschull. ihnen gute Dienste leisten wird. § 6. In den ersten 4 Wochen wird vorwaltend im Sem. u. zwar vom untersten Cursus beginnend, hospitirt werden; die letzten 2 Wochen werden vorwiegend der Sem.-sch. gewidmet sein. Jeder Cand. soll in allen Gegenständen mit Ausnahme des Flügels-, Violin- u. Orgelspiels wen. 1 St. hospitiren, damit er das ganze Gebiet des Sem.-unt. bemessen u. danach auch die Bild., die ein ev. L. im Sem. erhält, überblicken könne, was für den Revisor nothw. ist, um in seinen Anforder. an den L. nicht zu tief, aber auch nicht zu hoch zu greifen. Zugl. soll aber eine näh. Bekanntsch. mit der Methode vermittelt werden; hierfür sind v. besonderer Bedeut. die Schulkunde, die Anweis. für den Lese-, Schreib-, Rechenunt., die Leseüb. in bibl. Gesch. u. in der Rel. überh., in dem Sprach- und Sachunt., sowie der Unt. in diesen Gegenst. selbst. Die hierfür angesetzten Besuchstdn. bedürfen daher besond. Aufmerksamk. Der Besuch der Sem.-sch. ist für die prakt. Anwend. der bei dem Sem.-unt. zur Geltung gebrachten Grundsätze v. hoher Wichtigk. u. ist geeignet, das Verständniß ders. in vieler Beziehg. zu erschließen. § 7. Es wird v. den Cand. erwartet, daß sie als Hospit. des Sem.- u. Schulunt. sich würdig verhalten, an Schultagen nicht verreisen o. ohne dring. Noth den Unt. versäumen u. sich hüten werden, in die Hausordn. der Sem. störend einzugreifen. Wünschenswerth erscheint es, daß die Cand. an den tägl. Hausandachten des Sem. möglichst oft Theil nehmen. § 8. Die den Cand. dargebotene Gelegenh., mit dem Sem.-Dir. in pädagog. Besprech. weitere Aufschlüsse über einz., ihnen dunkel geblieb. Gegenst. zu erhalten, werden dies. in den ihnen zu diesem Behufe angesetzten Stdn. dankbar zu benutzen haben. Zu empfehlen ist denselben, gegen den Schluß des Sem.-Cursus einige Lehrproben in Gegenwart des Sem.-Dir. abzulegen u. dadurch die eigene Befähig. zur Ertheil. eines normalen Unt. nachzuweisen. § 9. Ueber die Art u. Weise, wie die Cand. den Sem.-Cursus benutzt haben, haben sie ein Zeugniß des Sem.-Dir. zu erbitten u. dass. ihrer Meldung zur theolog. Prüf. beizufügen. C.-V. 30. Juli 63. C.-B. 487.

§ 929. Todtenscheine behufs Justifikat. der Civil-Pens.- u. Wartegelder-Rechnung nebst den sonst noch erforderlichen Justifikatorien sind unentgeltl. auszustellen. M.-R. 18. März 62. Staatsanzeiger Nr. 82.

§ 930. Die Grundlage für die Verwalt. des Elem.-Schulwesens in der Prov. Schl. bildet das General-Landsch.-Regl. v. 12. Aug. 1763 u. das Regl. v. 18. Mai 1801.

§ 931. Um eine vollständ. Gleichh. des Verfahrens in allen Diöcesen herbeizuführen, finden wir es nothw., Nachstehendes für alle Diöcesen wegen Angabe des Lehrereinkommens in den jährlich einzureichenden Schulrevisions-Berichten anzuordnen. 1) Es bleibt jedem L. u. Revisor anheimgegeben, ob er in dem jährl. Schulrevis.-berichte die einz. Posit. des betr. Lehrergenußzettels anführen will o. nicht, die **Hauptsumme** des gedachten Einkommens aber, in baarem Gelde ausgedrückt, wie sie

v. uns mitgetheilt ist, darf in keinem Revisionsberichte fehlen. 2) Diese Hauptsumme hat nicht der Ephorus, sond. der L. unter Aufsicht des Revis. in den Prüf.-bericht aufzunehmen. 3) Um dies zu ermöglichen, haben die Herren Super. bei Gelegenh. der nächsten Conf. mit den Geistlichen ihrer Diöcesen jedem Revisor das Einkommen der L. seines Revisorats nach Maßgabe unserer Nachweis. bekannt zu machen, der Revisor aber hat den betr. L. das Nöthige mitzutheilen. 4) Sollte im Laufe der Zeit das Einkommen einz. L. eine dauernde Veränder. erfahren, so darf doch in dem betr. Revisionsberichte die actenmäß. Angabe des betr. Einkommens nicht ohne Weiteres geändert werden. Die L. u. Revisoren haben vielmehr die eingetret. Veränder., namentl. wenn sie erheblich ist, o. wenn sie das betr. Einkommen unter das Minimum herabsetzt, bei uns zum Vortrage zu bringen u. unsre Anordn. abzuwarten. 5) Revisionsberichte, welche das Einkommen des L. nicht richtig angeben, sind v. den Herren Ephoren, ehe sie uns eingesandt werden, zur Berichtigung zu remittiren. Wir erwarten, daß Vorstehendes überall eine genaue Beachtung finden werde. Es wird den Lehrern selbst dadurch ein wichtiger Dienst geleistet. V. 19. Sept. 63. Schulblatt 64. S. 373.

§ 932. 1) Der Musikdir. Richter weis't auf die mangelhafte Vorbild. o. die Verbild der Schulpräp. hin, durch w. es dem Sem. bei der kurzgemess. Bildungszeit häufig unmöglich gemacht werde, das vorgeschriebene Ziel in musikal. Beziehung bei den Seminar. zu erreichen. Namentl. bemerkt er, „daß die Forder. des Regul. vom 2. Oct. 1854: Für die Orgel ist die verständige Ausführ. der Elementarübungen in der Schütze'schen Orgelschule als genügend anzusehen" meistens nicht erfüllt werde. „Wenn dies geschähe, so würden dann die Präparandenbildner nicht so frühe, aber unendlich sicherer an das Choral- u. Präludienspiel der Präp. u. ausgerüstet mit einem guten Manualanschlage u. mit der nöth. Pedalfertigk. gelangen." Demgemäß fordern wir die Herren Super. auf, die Präparandenbildner ihres Aufsichtskreises anzuweisen, daß sie sich bei ihrem Unterrichte der Schütze-schen Orgelschule bedienen, u. erst dann, wenn die darin enthalten Elem.-übungen verständig durchgearbeitet sind, zu weitergeh. Leist. übergehen. Außerdem haben die Präpar.-bildner allen Fleiß auf die sonst. musikalische Ausbild. ihrer Zöglinge zu verwenden und die in dem gedachten Regul. sub 5 „Musik" gestellten Anforder. möglichst zu erfüllen. Die Orgelübungen haben die Präp. unter der Aufsicht u. Anleit. des L. anzustellen, was theils zu einem sichern Erfolge des Unt., theils zur Abwend. von Nachtheilen für die Orgel unerläßl. ist. Die H. Super. wollen bei den Revis. v. Sch., mit w. Präpar.-Anstalten verbunden sind, auch auf die musikal. Ausbild. der Präpar. ein besond. Augenmerk richten und etwaige Nachlässigk. o. Abweich. v. dem richt. Wege ernstlich rügen, event. zu unserer Kenntniß bringen. Daß auch die Herren Schulrevis., besond. wenn sie selbst musikalisch sind, auf diese Seite des Präparandenunt. mit Rath u. That wohlthätig einwirken können, bedarf kaum einer Erwähn. 2) Der Sem.-Dir. Bock hat darauf aufmerksam gemacht, „daß nicht wenige Adj. vom Kirchorte zu entfernt wohnen u. daher verhindert sind, auf der Orgel fleißig fortzuüben; daß andere wohl gern die Orgel spielen möchten, aber die Erlaubniß dazu v. den Organisten nicht erhalten." Wenn der erstere Uebelstand bei der zerstreuten Lage vieler Sch. in unserm Departement

häufig stattfindet, so müssen wir v. den jungen L., besonders von denen, w. sich auf ein künftiges Organistenamt Rechn. machen, erwarten, daß sie die Gelegenh. zum Orgelspiel auch dann, wenn es Mühe und Zeit kostet, aufsuchen, jedenfalls aber das Klavier, an dem es in keinem Schulhause fehlen sollte, zu den in Rede steh. Ueb. fleißig benutzen. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist den Organ. bemerklich zu machen, daß ihnen die Verfüg. über die Orgel nicht allein zusteht, sond., außer dem Patron, auch dem Ortsgeistl., w. in vorkommenden Streitfällen einzuschreiten, nöthigenfalls die Entscheid. des Herrn Super. einzuholen hat. Es läßt sich übrigens erwarten, daß die Mitbenutz. der Orgel den jungen L. in u. außer dem Gottesdienste nicht leicht v. irg. einer Seite werde versagt werden, sobald die letztern nur in bescheidener Weise darum nachsuchen u. das Orgelwerk verständig u. vorsichtig behandeln. Ob die H. Superint. bei ihren Kirchenvisit. auch die Adjuv. zu Orgelproben im Gottesdienste heranzuziehen haben, würde v. der Bestimm. des Königl. Consist. abhängig sein. Unsererseits möchten wir dieses für recht nützlich halten. 3) Ferner bemerkt der Sem.-Dir. Bock, daß die Distrikts- u. Kreisl.-Confer. auch in kirchlich-musikalischer Bezieh. für den vorlieg. Zweck fruchtbar gemacht werden können. In unserem Depart. werden Kreislehrer-Confer. nur in der Diöces Creutzburg gehalten, während die große Entfern. u. Zerstreuung der Schulörter in den übr. Diöcesen dieses als schwer ausführbar erscheinen läßt. Wir beauftragen daher den Hrn. Super. Kern in Creutzburg, dafür Sorge zu tragen, daß mit der jedesmaligen Jahres-L.-Conf. Gesangs- u. Orgelvorträge, resp. Ueb., die letzt. selbstverständl. in der Kirche, verbunden werden, u. damit schon in diesem Jahre den Anfang zu machen, — wobei die musikal. Kräfte des dort. Schull.-Sem. in geeign. Weise herangezogen werden können. Es kann dabei weniger darauf ankommen, daß v. irg. einer Seite eine besondere Bravour auf der Orgel an den Tag gelegt, als daß vorbildlich gezeigt werde, was unter gewöhnl. Verhältn. das Richtige, Würdige u. Erreichbare sei. Auch die in der Creuzburger Diöces bestehenden vierteljährl. Distrikts-L.-Conf. sind in gleicher Weise für die musikal. Fortbildung der L. nutzbar zu machen. Ebenso wollen die Herren Super. der übrigen Diöcesen das Erforderl. für die größ. Lehrerversamml. anordnen, w. da, wo die örtl. Lage der Schulörter es gestattet, v. Zeit zu Zeit zusammentreten. Auch hier sollen Gesang u. Orgelspiel einen integrir. Theil der Conf.-Arbeit bilden. Außerdem müssen wir darauf Gewicht legen, daß in den Confer. die musikal. Seite des Lehr- u. Kirchamtes angelegentl. in den Kreis der Besprech. gezogen wird, als es bisher meistens geschehen ist. Zu dem Ende empfiehlt es sich, daß v. Zeit zu Zeit ausgearbeitete Vorträge über irg. einen hierher gehör. Gegenst. gehalten werden, selbstverständlich v. musikalisch tüchtig gebild. u. kund. L., w. der Leiter der Conf. ausdrücklich dazu aufzufordern hat. Für die Conf. des laufenden u. nächsten Jahres bestimmen wir zur Bearbeit. u. Besprechung folgende 2 Themata: 1) Welches sind die Erfordern. eines guten Orgelspiels? u. was soll der junge L. thun, um sich auf dem im Sem. gelegten Grunde zu einem tücht. Organ. fortzubilden? 2) Wie kann der L. auch unter ungünstigern Verhältn. einen guten liturg. Sängerchor heranbilden? In den Berichten dieses u. resp. des nächsten J. über die stattgefundenen L.-Conf. wollen wir ersehen, daß diese Themata eine ihrer Wichtigk. ange-

meſſ. Behandl. gefunden haben. B. beſond. gelungenen Bearbeitungen werden wir gern Kenntniß nehmen. 4) Die Hauptſache bleibt aber immer, daß die jungen L. ſelbſt die Liebe zur kirchlich-muſikal. Kunſt und den Trieb zur Fortbild. in ſich tragen. Im Allgem. dürfen wir dieſes bei allen denen vorausſetzen, w. auch in ihrem Lehramte treu, eifrig u. fleißig ſind, währ. die leichtſinnigen, im Weltſinn zerfahr. jungen Leute, wie in jeder andern, ſo auch in dieſer Bezieh. ſich vernachläſſigen werden. Es hängt daher die Frage wegen der muſikal. Weiterbild. weſentlich mit der erziehenden Einwirk. zuſammen, w. die jungen, eben aus dem Sem. entlaſſ. L. noch dringend bedürfen, u. w. ihnen v. den H. Super., Sch.-reviſoren u. älteren L. geleiſtet werden ſoll. Je angelegentlicher und beharrl. dieſes durch Anreg., Ermahn. u. Warn. unter gleichzeit. Beobachtung der ob. Andeut. geſchieht, deſto mehr ſind wir überzeugt, daß die Klagen über das Zurückgehen der L. in der kirchl.-muſikal. Einſicht und Fertigkeit nach u. nach verſtummen, o. doch nicht mehr in dem Umfange, wie jetzt, werden gehört werden. Die H. Super. beauftragen wir, dieſe Verfüg. zur Kenntnißnahme u. Nachacht. der Schulreviſoren, L. u. Adj. zu bringen, u. dafür zu ſorgen, daß für jede Sch. Abſchrift dav. zu den Schulacten genommen werde. Nach Ablauf eines J. erwarten wir Bericht, w. Erfahr. in Folge unſerer Verfüg. in Betreff der kirchl.-muſikal. Weiterbild. der L. v. den H. Super. gemacht worden ſind. D. 1. Juli 1864. Sch.-Bl. 383. B. 18. Juli 64. Sch.-Bl. 387. L. 2. Juli 64. Sch.-Bl. 390.

§ 933. An die Conf.-berath. ſchließt ſich künftig eine kirchl.-muſikal. Ueb. an. Unter der Leit. eines beſond. qualificirten, v. dem Vorſitzenden der Conf. auszuwähl. Cantors werden, um den Sinn für ſchönen u. erbaul. Vortrag der in vielen Landkirchen immer noch höchſt mangelhaft ausgeführten liturg. Chöre zu wecken, die gedachten Chöre o. ein Theil derſ. v. dem Ortsſängerchore im Anſchluſſe der Conf.-mitgl. geübt u. geſungen, u. ſchließen ſich daran weiter einige and. leichte kirchl. Geſänge an. Es wird ſich dabei den Meiſtern im Geſange vielfache Gelegenheit bieten, ihre ſchwäch. Coll. auf dasj., was zur Sache Noth thut, aufmerkſam zu machen. Manche and. der Erreich. des geſetzten Zweckes förderl. Einricht. aber wird ſich aus dem vorſtehend Empfohlenen v. ſelbſt ergeben u. v. den Confer.-mitgl. in Vorſchlag gebracht werden. An die Geſangüb. bei Gelegenheit der Conf. reiht ſich das Orgelſpiel an. Ein tücht. Orgelſpieler unter den Conf.-mitgl. bringt irg. ein u. das andere leichte Orgelſtück, wie es ſich in kirchlich-ernſter Weiſe auch bei dem Gottesdienſte in einer Landkirche benutzen läßt, den Verſammelten zum Gehör, zeigt beim Vortrage v. Choralmelodien durch ſein Beiſpiel und ſeine ſonſtige Belehr., worauf es in der Sache überhaupt, u. namentl. bei den Vor-, Nach- u. Zwiſchenſpielen vorzugsweiſe ankomme u. ſtellt wohl auch für die nächſte Conf. ſeinen Coll. einige v. ihnen zu löſ. Aufgaben. Die collegial. Beſprech. des Gegenſt. wird denj., w. ihre weitere Ausbildung am Herzen liegt, manche Gelegenh. zum kräft. Fortſchreiten in ihrer Kunſt bieten, u. ſo das Mittel werden, den Gottesdienſt zu heben, die kirchl. Gem. aber v. dem Vorurtheile, als ſei Geſang und Orgelſpiel bei ihren Verſamml. blos v. nebenſächl. Bedeutung zu befreien. Nicht erſt ſagen dürfen wir, daß der beabſichtigte Zweck unerreicht bleiben würde, wenn die in der Kunſt des Geſanges u. Orgelſpiels beſonders vorgeſchrittenen

Conf.-mitgl. die ihnen in der gedachten Weise sich darbietende Gelegenh. dazu benutzen wollten, ihren Amtsgenossen ihr Uebergewicht fühlbar zu machen. Sie würden dadurch die schwäch. nur zurückschrecken, die ebenfalls Vorgeschritt. aber verstimmen. Sollten die H. Geistl. u. Super. derart. Wahrnehm. machen, so erwarten wir vertrauensvoll, daß es ihnen gelingen werde, die Sache in die rechte Bahn zu leiten. Betreffend die Rückschritte der jungen L., namentl. der Hülfsl. im Orgelspiele u. Gesange, so ist zunächst in letzt. Bezieh. zu bemerken, daß die Schuld des Rückschritts die jungen L. lediglich selbst trifft. Die Gesangleit. in der Sch. bietet ihnen die reichste Gelegenh., sich auf der im Sem. erstieg. Stufe der Ausbild. nicht nur zu erhalten, sond. sich auch weiter fortzubilden. Es bedarf dazu nur, daß sie die empfang. Belehr. bei dem v. ihnen zu ertheil. Unt. in Anwend. bringen. Wir sehen uns genöthigt, zur Beleb. des Eifers der betr. L. darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Gesangstüchtigk. bei ihrer Wiederholungsprüf. an ihnen wahrgenommenen Rückschritte leicht ein wicht. Moment für Erniedrigung ihrer Zeugnißnummer abgeben können. Nicht ganz so verhält es sich mit dem Orgelspiele der jungen L. u. Adjuv. Viele v. ihnen sind an Orten angestellt, wo eine Orgel sich nicht befindet, andere werden v. den Organ. zur Orgel nicht zugelassen, u. vielleicht nur eine kleinere Zahl unterläßt das Ueben auf der Orgel aus Gleichgültigkeit gegen die Sache. Wir unterlassen nicht, Nachsteh. der sorgfält. Beacht. zu empfehlen: a) Ein bei einer Kirchsch. angestellter Hülfsl. ist in der Regel auch Gehülfe des Organ. in der Kirche u. kann daher v. der Orgel nicht ganz fern gehalten werden, vielmehr hat ihm der Organist die Gelegenheit zur Uebung im Orgelspiele frei zu lassen. Wir haben übr. kaum nöthig, auf diese Pfl. der Organ. aufmerksam zu machen, da uns Beschwerden über sie in der fragl. Beziehung noch nicht zugegangen sind. b) Bei den Kirchenvisit. haben auch künftig, wie es bisher schon geschehen, nicht blos die Organ., sond. auch die Gehülfen ders. eine Orgelprobe abzulegen. c) Auch ihren übrigen, in der Parochie befindl. Collegen und deren Adjuv. haben die Organ. zur Ueb. im Orgelspiele Gelegenheit zu geben. d) Die Herren Super. werden sich der Mühwalt. bei den Kirchvisitat., sämmtl. L. und Hülfsl. der Parochie eine Orgel- u. Gesangprobe, wenn auch nicht beim öffentl. Gottesdienste, ablegen zu lassen, gewiß mit Bereitwilligk. unterziehen. Gern werden wir es sehen, wenn über den Ausfall dieser Probe den Visitationsverhandl. ein Vermerk beigefügt wird. Schließlich müssen wir noch bemerklich machen, daß, wenn L. u. Adjuv., die mit einer nur niedrigen Censur bei ihrem Austritte aus dem Sem. die Berechtig. zum Organistendienste erlangt haben, sich nach Verlauf einiger Jahre um eine Organistenstelle bewerben, u. bei der abzulegenden Orgel- u. Gesangprobe v. den kirchl. Interessen wegen mangelhafter Leist. Anfecht. erfahren, wir genöthigt sein werden, sie v. einem tücht. Organ. u. Cantor wiederholt prüfen zu lassen u. ihnen event. die Anstell. im Organisten-Amte zu versagen. B. 18. Juli 64. Sch.-Bl. 387.

§ 934. In Betreff der weit. Fortbild. der Adjuv. im Orgelspiel ist als ein Uebelstand hervorgehoben, das manche Cantoren resp. Organ. ihren eig. resp. den sonst in der Parochie befindl. Hülfsl. o. sonst. L. des Kirchspiels die Benutz. der Orgel zu diesfäll. Ueb. verschränken o. wohl ganz versagen. Wir bemerken in dieser Hinsicht, daß einige zu unserer

Kenntniß gelangte derart. Fälle durch Befrag. der betr. Kirchenvorstände, w. über eine solche Frage zunächst zu hören sind, u. durch die v. diesen gern gewährte Gestatt. der Orgel zu dem in Rede stehenden Zwecke ihre einfache Erledig. gefunden haben. In gleicher Weise wird bei ähnlichen Vorkommn. zu verfahren u., sofern auch v. dieser Seite her Schwierigkeiten erhoben werden sollten, das Weitere an uns zu berichten sein. — Als weiteres Förderungsmittel für die Fortbild. der L. im Orgelspiel u. Gesang resp. für eine in dieser Hinsicht zu gebende kräft. n. nachhalt. Anreg. empfiehlt es sich, daß gelegentlich der Distrikts- u. Diöcesen-L.-Conf. mit der innerhalb des Departem. fast allgem. üblichen Ausführ. ernster Gesangstücke, soweit dies in Gemäßheit der lokalen Verhältn. thunlich, auch der Vortrag v. entsprech. Orgel-Piècen verbunden wird. — Auch würden wir es gern sehen, wenn, wie dies bereits in mehreren Diöcesen des Depart. zum Besten der Lehrer-Wittwenkasse o. für and. derart. gute Zwecke geschehen ist, in noch weiterem Umfange die L. der einz. Diöcesen sich hin u. wieder zur Ausführ. geistl. Kirchen-Concerte mit einander verbinden, wodurch ebensowohl die eig. Ueb. nach den bezeichn. Seiten hin gefördert, als der Sinn der Gem. für ernste u. edle Musik geweckt, das Interesse ders. an wohlthätigen Instituten verstärkt u. die auch materielle Förder. der letzteren selbst gehoben werden kann. L. 2. Juli 64. Sch.-Bl. 391.

§ 935. Was zunächst die städt. Industriesch. betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß es hauptsächlich darauf ankommt, die weibliche Jug. der untern u. armen Stände zu diesem Unt. heranzuziehen, weil er für diese, in Ermangel. anderweit. Unterweis., am meisten Bedürfniß ist. Wir erinnern daher nochmals an die Bestimm. in unserer Circular-Verfüg. v. 21. August 1861 sub 7, „daß die Theilnahme am Industrie-Unt. eine Zwangspfl. ist, w. nöthigenfalls durch Strafen Nachdruck zu geben ist, daß daher die in Betreff der Schulversäumnisse bestimmten gesetzl. Bestimm. auch auf diesen Unt.-zweig Anwend. finden." Bei den ländl. Elementarsch. hat der qu. Unt. nur in sehr vereinzelten Fällen Eingang gefunden. Wir haben uns diese Schwierigk. nicht verhehlt u. in Berücksichtig. ders. in unserer mehrerwähnten Verfügung bemerkt, daß auf dem Lande die allgem. u. zwangsweise Einführ. des gedachten Unt. nicht ausführbar erscheine, daß aber damit da vorzugehen sei, wo sich durch ein günst. Zusammentreffen v. Umständen u. Persönlichk. ein erwünschter Erfolg erwarten läßt. Auch jetzt noch nehmen wir (was wir dem ausgesprochenen Wunsche einiger Berichterstatter gegenüber bemerken) Anstand, die allgem. Einführung des Industrie-Unt. im Wege des Zwanges zu bewirken, weil sich allerdings Fälle denken lassen, wo dieselbe, sei es aus Mangel einer Ln. o. wegen großer Armuth der Gem. an unübersteigl. Hindern. scheitern würde. Dagegen ist von dem Rechte, die Einführ. dieses Unt. u. die Aufbring. der durch ihn entsteh. Kosten anzuordnen, überall da Gebrauch zu machen, wo die Verhältnisse günst. liegen, u. es nur darauf ankommt, einem unberecht. Widerstande einz. Schulvorsteher zu begegnen. Wir empfehlen deshalb den H. Kreisschulinsp. u. Super. in solchen Fällen bei dem betreff. Schulpatron eine geeignete Frau o. Jungfrau zur Industrie-Ln. in Vorschlag zu bringen u. wenn dessen Zustimm. erfolgt, deren Einführ. u. den Beginn des Unt. zu veranlassen. Sollten hierbei Schwierigk. o. Hindern. entgegentreten,

so sehen wir den geeign. Anträgen u. Vorschlägen der H. Super. und Kreisschulinsp. entgegen u. werden sodann nach Prüf. des Sachverhältn. das in jedem einz. Falle Mögl. u. Zuläss. anordnen. Ein besond. Gewicht müssen wir auch nach den bisher gemachten Erfahr. auf das energ. u. wohlwoll. Zusammenwirken der bei der Sch. betheil. Instanzen, Kreisschulinsp., Schulrevisoren, Schulvorstände, L. u. Patrone, legen. Wir sind der Ansicht, daß man v. vorn herein die Schwierigk. zu hoch angeschlagen u. daher in den meisten Fällen kaum einen Versuch, sie zu überwinden, gemacht hat. Je mehr aber die Ueberzeug. v. dem wohlthätigen Einflusse des qu. Unt. auf die Bild., Gesitt. u. das pract. Bedürfniß der weibl. Jugend Raum gewinnen wird, desto mehr wird man sich auch angelegen sein lassen, die in Rede steh. Einricht., selbst gegen bedeutendere Schwierigk. u. Widerstände, durchzusetzen. Wir bemerken noch, daß, wo nicht wohlgesinnte Frauen o. Jungfrauen des Ortes sich diesem Geschäfte unterziehen können o. wollen, die Frau des L. zur Ertheil. des qu. Unt. am geeignetsten erscheint. Dieser wird allerdings eine Remuneration gewährt werden müssen, w. wir auf erfolgten Antrag u. nach Befund der Umstände feststellen werden. Dieselbe wird in der Regel 8—10 Thaler pro Jahr nicht übersteigen, welche Summe nach dems. Beitragsverhältn. wie der baare Gehalt des L. aufgebracht werden muß. Die Anstell. der Industrie-Ln. steht dem Schulpatron zu, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß dems. Seitens des Schulvorstandes o. Kreisschulinsp. geeignete Vorschläge gemacht werden. Ferner ist, um die Mädchen nicht über Gebühr dem Hause u. den häusl. Geschäften zu entziehen, der Industrie-Unt. in die gesetzl. Unt.-zeit, mit mindestens 2 Stdn. in der Woche, zu verlegen, wie wir solches in unserer Verfüg. vom 2. August 1861 sub 4 bereits freigelassen haben. O. 29. Mai 64. Sch.-Bl. 392.

§ 936. Die Kosten bei Schulvisitat. können nur dann aus den Kirchenkassen entnommen werden, wenn die betheil. Ortsschulverbände zur betr. visitirten Kirche wirklich eingepfarrt sind, dagegen sind die Kosten für die Visitat. solcher Sch., deren Societät nur in einem Gastverhältn. zur betr. Kirche steht, v. den betr. Ortsschulverbänden selbst zu tragen. B. 10. Dez. 63. K. A.-B. 64. S. 6. O. 24. Dez. 63. K. A.-B. 64. S. 16.

§ 937. 1) Bei den Revisionen solcher Schulen, welche nach dem Reglement vom 18. Mai 1801 eingerichtet sind, sind Gebühren seitens der Herren Superintendenten überhaupt nicht zu erheben, indem dies. von dies. den im § 56 des Regl. ausgeworf. Rthlr. jährlich zu Reisekosten und für ihre Mühe beziehen. 2) Wenn die betr. Sch. nicht nach dem Regl. eingerichtet sind u. den Revis.-Rthlr. nicht zahlen, wohl aber die resp. Schulverbände zugleich dem Verbande der visirten Kirche angehören, so sind die Revis.-gebühren auf die betr. Kirchenkasse zu liquidiren. Dagegen müssen bei Sch. dieser Kategorie in Gastgem. die Revis.-gebühren v. den Ortsschulverbänden getragen werden. Im letzt. Falle ist die Vorlage einer besond. Liquidat. erforderlich. O. 24. Dez. 63. K. A.-B. 64. Seite 16.

§ 938. Wir verordnen für die mehrklass. Sch. uns. Bez., gleichviel, ob sie mit einer Rektoratskl. verbunden sind oder nicht, Folg.: 1) Dem Unt. mehrklass. Sch. ist vor Allem ein stufenmäßig geordn., mit festen Klassenzielen versehener Lehrplan zu Grunde zu legen. Darin muß jedem L. das Maß seiner Leist. genau bestimmt sein, u. die Schulinsp. haben

sich bei ihren Revis. nicht blos v. dem Vorhandensein eines solchen Lehrplans zu überzeugen, sond. auch die L. auf das Strengste zur Festhalt. des Klassenziels zu verpfl. Wo dieser Anordnung ein dauerndes Widerstreben entgegengesetzt wird, haben sie nöthigenfalls unsre Unterstütz. zu beantragen. Es versteht sich v. selbst, daß die unter Zuzieh. der L. von dem Sch.-revisor zu entwerfenden Lehrpläne nach den gesetzl. Bestimm. unsrer Prüf. u. Genehmig. unterliegen. 2) Wir können es nicht dring. genug empfehlen, daß die L. mehrklass. Sch. grundsätzlich ihr Werk als ein gemeinsames zu betrachten haben, bei dem die Thätigk. des einen an der Thätigk. des and. L. ihre nothwend. Ergänz. findet u. deshalb im innigsten Zusammenhange mit ders. stehen muß. Daher wird jeder L. den genau fixirten Standpunkt seiner Klasse festhalten und sich nicht durch Lieblingsneig. für ein Fach verleiten lassen, blos dieses zu pflegen u. darin auf Kosten der and. Gegenst. ein Hinausgehen über das Ziel zu erstreben. Es kommt durchaus nicht auf eine Ausdehn. einz. Unt.-disciplinen an, sondern auf die Fertigk. u. Sicherh. in Allem, was zur Klasse gehört. Nur in der Aufrechthalt. dieses Grundsatzes ist ein gedeihl. Fortschr. der einz. Kl. u. die Erreich. des Gesammtzieles der ganzen Schule möglich. 3) Am Schlusse jedes Schulj. findet eine Versetz. der Schl. entweder in eine höhere Abth. ders. Klasse o. in die nächstfolg. höh. Klasse statt, u. hierbei sind folg. Bestimm. maßgebend: a) Zunächst geht der Versetz. eine sogen. Versetz.-prüf. voraus, da die Erfahr. gelehrt, daß es nicht gut sei, wenn eine einfache Ueberweis. der zu versetz. Schl. an den L. der nächst höheren Klasse stattfinde. Die Prüf. geschieht unter Leit. des Sch.-revis., der eine genaue Bekanntschaft mit den Klassenzielen haben muß, u. in Gegenwart des Klassenl. u. desj. L., in dessen Klasse die Ascension der Schl. erfolgen soll. Die Beurtheil. über die Versetz.-fähigk. eines Schl. hängt von dem übereinstimmenden Votum der beiden L. ab, u. wo es dissentirt, giebt der Revisor den Ausschlag. Der Revisor wird billig handeln, wenn er die L. selbst prüfen läßt, das schließt jedoch nicht aus, daß auch er in das Prüf.-geschäft eingreift, doch muß es immer mit jenem Tacte geschehen, welcher Alles vermeidet, wodurch des L. Ansehen vor den K. herabgesetzt würde. Dabei ist festzuhalten, daß jede Versetz. in einer solchen Weise vorgenommen werde, welche sie in den Augen der K. als einen wichtigen Abschnitt ihres Jugendlebens u. als Ehrensache erscheinen läßt. b) Es ist dafür zu sorgen, daß die Unterkl. nicht überfüllt werde, vielmehr durch die Versetz. ein entsprech. Abfluß in die höhere Kl. stattfinde. Gewöhnlich richtet sich die Versetz. nach der Aufnahme; geschieht letztere einmal im Jahre, so darf auch die Versetz. nur einmal stattfinden. Und damit desto sicherer der Ueberfüll. der Unterkl. vorgebeugt werde, so ist bei der Versetz. stets mehr die Zahl der in die Unterkl. Neuaufgenommenen, als die Zahl der aus der Oberkl. Abgehenden in's Auge zu fassen. c) Ein jedes Schulk. werde so lange in einem u. dems. Curse zurückbehalten, bis es für den folgenden vollkommen befähigt ist; denn solche K., w. die nöth. Kenntn. nicht haben und trotzdem versetzt werden, sind ein trauriges Erbstück für den neuen L., der kaum Zeit u. Lust haben wird, jetzt an denselben noch dasj. nachzuholen, was sie auf der Vorstufe nicht gelernt haben. Thut er es dennoch, so geschiehts auf Kosten des zu erreichenden Klassenziels überh. u. der besser vorgebild. u. talentvolleren K., w. in die mißl. Lage gesetzt werden, daß sie den mittelmäß. zu Liebe

nicht vorwärts kommen. Das ist aber ein Unrecht gegen die K. u. gegen die Elt., die eine solche Schuleinricht. zu fordern berechtigt sind, bei w. ihr begabter Knabe die Volksſch. rasch durchlaufen kann, um seine Talente an and. höheren Anstalten weiter auszubilden. d) Bei einer Sch.-zeit von 8 Jahren ist im Allgem. dahin zu wirken, daß jedes K. mindestens 2 Jahre in der Oberkl. sitze. Durchschnittlich sind jedoch 3 Jahre für die Oberkl. zu rechnen. Das gilt zunächst v. den dreiklaſſ. Volksſch. Haben dieselben aber 4 o. 5 aufsteigende Kl., o. stehen sie in organischer Verbind. mit 1 o. 2 Rektoratskl., dann sind die Klassenziele so zusammengedrängt, daß der 1jähr. Besuch der Elem.-kl. als Regel anzusehen ist, damit nicht die Schl. zu spät o. vielleicht gar schon an der Grenze ihres schulpflicht. Alters in die Rektoratskl. eintreten. Ausnahmsweise kann e. fleiß. u. besond. fäh. K. verstattet werden, schon von einer der Mittelstufen in die Rektoratskl. einzutreten, in der Regel aber geschieht es nur v. der Oberstufe. e) Maßgebend für die Versetzung ist nicht allein das Alter der K., sond. vorzüglich die Geistesfähigk. u. die erworb. Kenntn. ders. Wo der L. ascensionsfäh. Schl. zurückhält, da kann der Fall eintreten, daß auch die besten K. erschlaffen u. dann in Trägheit verkommen. Darum soll der Revisor bei der Versetz.-prüf. besond. darauf achten, daß bessere Schl. nicht zurückbehalten werden. f. Als versetzungsfähig sind jederzeit solche Schl. anzusehen, w. in den Hauptfächern, also Religion, Sprachunt. u. Rechnen zu dem für die nächste höhere Kl. unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sind, und das ist der Fall, wenn sie in diesen Gegenst., an w. sich ihre Gesammtbild. am füglichsten prüfen läßt, gleichmäßig bis zu jenem Wissen, welches als Klassenziel nach dem Lehrplan aufgestellt ist, fortgeschritten sind. Bei der Versetz. in die Rektoratsklasse sollen die Schl. außer in den vorgenannten Gegenst. auch noch in den Realien geprüft werden u. bleibt es dem Rektor überlassen, der mündl. Prüf. auch noch eine schriftl. zur Erforsch. der stilistischen u. orthograph. Bildungsstufe der Schl. beizufügen. O. 9. Dez. 63. K. A.-B. 64. Seite 7.

§ 939. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in der Auswahl kirchl. Gesangstücke, namentlich der sogen. Arien mancherlei Mißgriffe stattfinden, indem theils die Texte einen dem Worte Gottes nicht entspr. Inhalt darbieten, theils die Melodieen des würdigen kirchlichen Charakters entbehren, wodurch die Erbauung, statt gefördert zu werden, vielmehr offenbare Beeinträchtig. erleidet. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, den H. Geistl. zur Pfl. zu machen, auf die Abstell. dieser Uebelstände dadurch hinzuwirken, daß sie sich die Texte aller zur kirchl. Verwend. gelangenden Gesänge vorher vorlegen lassen u. sie nur dann zulassen, wenn sie völlig unanstößig befunden werden und auch die Melodie zu Bedenken keinen Grund darbietet. Namentlich machen wir auf 2 Begräbnißgesänge aufmerksam, w. eine weitere Verbreit. gefunden haben u. deren Texte in der ursprüngl. Fass. als durchaus unevang. u. unchristlich bezeichnet werden müssen. Es sind die Arien: Wie sie so sanft ruhen ꝛc. u.: Da unten ist Friede im dunkeln Haus ꝛc. Statt des ganz unbrauchbaren ersten Textes von Stockmann können die kirchlich unanstöß. ders. Melodie angepaßten Texte v. S. D. Roller, v. Peter Lange u. v. G. Knak, w. neuerdings im „Patriotischen Wochenblatt für Stadt u. Land v. J. W. Leschke“ (Waldenburg 1863. Nr. 46. S. 300) abgedruckt sind,

unbedenklich substituirt werden. Statt des anstöß. Textes der Arie: Da unten ist Friede ꝛc. ist der in Dr. Schians kirchl. Wochenblatt zunächst für Schlesien, 1863, Nr. 50 S. 551 dargebotene veränderte Text wenigstens v. dem schriftwidrigen Inhalte befreit. Da es an einem Schatze ächt evang. Gesänge u. Grablieder nicht fehlt, so dürfen wir erwarten, daß allen Ausschreit. auf dem Gebiete des kirchl. Cultuslebens von den evang. Geistl. mit entschied. Ernst u. treuer Sorgfalt werde entgegengetreten werden u. machen wir denselben diese Sorgfalt um so mehr zur Pfl., als sie vermöge ihres Amtes die Verantwortung für jedes gegebene Aergerniß tragen. V. 10. Febr. 1864. K.-V. K. A.-B. 25.

§ 940. Es läßt sich nicht verkennen, daß die L. sich ein wesentl. Verdienst um Erforsch. der Heimathsgeschichte, sowie um die Fortführ. ders. für die spät. Generationen erwerben würden, wenn sie gleich ihren ostpreuß. Amtsgenossen sich angelegen sein lassen wollten, die in den Papieren der ortsgerichtl. Archive, Schöppenladen ꝛc. verstreut sich vorfind. Nachrichten aus der Vergangenheit sammeln u. in entsprech. Weise zu einer Ortschronik zusammenstellen, sowie auch weiterhin alle bemerkenswerthen lokalen Ereign. währ. ihrer eig. Amtswirksamk. aufzeichnen und dadurch der Vergessenh. entreißen möchten. Die meisten L. sind Gerichts- u. Gemeindeschreiber u. schon dadurch wird ihnen, was die Vergangenh. betrifft, der Zugang zu den betr. Nachrichten leicht. Wenn schon jetzt bei den Sch. fast überall Schulchroniken sich finden, u. auch diese häufig sich auch auf Gegenst. erstrecken, w. nicht unmittelbar zur Entsteh.- u. Fortbild.-geschichte der Sch. gehören, so wird die gegenwärt. Anreg., wie wir hoffen, dazu Veranlass. geben, diese nützliche Thätigk. seitens der L. noch allg. u. in einen größeren Umfang in das Leben zu rufen. Außer den in dem Ministerial-Erlaß bezeichneten geschichtlichen Notizen giebt es vielerwärts lokale Sagen, w. sich häufig an Namen v. Ortschaften, Wäldern, Wegen ꝛc. anschließen, die der Vergessenheit entzogen zu werden verdienen. Auch ganz alte Volkslieder, w. mitunter auf einen engen Kreis sich beziehen, würden in einer solchen Chronik einen angemessenen Platz finden. V. 28. Dez. 63. K. A.-B. 64. S. 26.

§ 941. Wir verordnen, daß auch für die Landsch. unsres Depart. Sch.- u. Gem.-Chroniken noch im Laufe dieses J. angelegt u. für die Zukunft mit Sorgfalt fortgesetzt werden. Was die Form dieser Chronik betrifft, so werden die Nachrichten, soweit solche zu beschaffen sind, in 2 Abschnitte u. diese wiederum in Kapitel zu theilen u. in dies. der nachstehende Inhalt zu fassen sein. I. Abschnitt. Die kathol. (evang.) Sch. zu . . . Erstes Kapitel. Gründ. der Sch. — Schulpatronat — Kostenaufwand — Beitragsverhältniß — Erster Umfang der Sch. nach den eingeschulten Gutsbezirken u. Gem. — Anfängl. Schulbesuch — Angabe des ersten L. — Dotat. der Schulstelle — Kirchl. Nebenämter; im letzt. Falle ist die Dotat. nach dem Schul- u. Kirchenamte getrennt anzugeben. Zweites Kapitel. Zunahme der schulpflicht. K. — Erweiter., Neu- oder Umbau der Sch. — Veränder. in der Dotat. — Angabe der seither angestellten L. u. Schulrevis. — Gefeierte Schulfeste u. außerordentl. Sch.-revisionen. Drittes Kapitel. Gegenwärt. Zustand der Sch. a. Bauzustand mit Angabe der vorhand. Räume. b. Jetzige Zahl der schulpfl. u. schulbesuch. K. c. Angabe der L., des Revis., der Schulinsp. u. des Schulpatrons, auch der Schulvorsteher. d. Eingeschulte Gem. u. Guts-

bezirke, deren Entfernung v. Schulorte u. Zahl der in den einz. Gem. vorhand. schulpflicht. K. e. Dotation. f. Nebenämter. g. Sprachliche Verhältn. h. Schulbesuch. i. Fortbild. k. Turn- u. Industrie-Unt. l. Schulstiftungen. II. Abschnitt. Die Gem. zu . . . Erstes Kapitel. Gründ. des Dorfes — Angabe der ersten Gutsherrschaft — Damaliger Umfang — Seelenzahl — Sprache — Confession — Beschäftig. der Bewohner — Kirchl. Verhältn. (ob eine Kirche am Orte), für w. Conf., ob sie eine Mutter- o. Tochterkirche ist, deren Gründ. u. Beschreib., event. wohin das Dorf eingepfarrt ist — Ortsverfassung. Wichtige Ereignisse. Zweites Kapitel. Zunahme der Bevölker. — Erweiter. der Gemeinde — Bauten — Zuzug aus and. Gegenden — Erweiterte Beschäftigung — Fabriken, Gruben — Hütten 2c., Wechsel der Gutsherrschaft. Drittes Kapitel. Gegenwärt. Zustand der Gem. — Gutsherrschaft — Seelenzahl — Confessions- u. kirchl. Verhältn. — Beschäftig. der Bewohner — Gewerbl. Anlagen — Verkehr — Wohlstand — Ortsverfassung — Bemerkenswerthes. Mit der Aufsamml. des Mater. ist alsbald zu beginnen u. die Eintrag. dess. in ein gut gebundenes Buch in der Art zu bewirken, daß diese Chronik schon bei der Frühjahrsprüf. 1865 dem betr. Schulinsp. resp. Superint. zur Einsicht vorgelegt werden kann. Die H. Schulrevis. werden auf Ersuchen gern sich bereit zeigen, eine so nützliche Arbeit zu unterstützen u. dem L. dasj. Material zu gewähren, w. etwa in den Pfarr-Archiven vorhanden ist u. zu der gedachten Chronik als geeignet erscheint. Eine gleiche Bereitwilligkeit kann wohl bei den Guts-h. u. Ortsvorst. vorausgesetzt werden. Bei der Fortsetz. der Chronik wird es der Vertheil. des Stoffes nach den oben angegeb. Abschn. u. Kapiteln nicht bedürfen, vielmehr können die Nachrichten nacheinander eingetragen werden; es wird sich jedoch wegen der Uebersicht empfehlen, an der Seite des Textes eine kurze Inhalts-Angabe, wie etwa: Dotat. — Schulbau — Feuersbrunst — Ueberschwemmung 2c. zu vermerken. Wir weisen die L. an, diese Chronik auf dauerhaftes Papier u. mit guter Dinte sorgfältig zu schreiben, das Buch selbst mit einem dauerhaften Einbande versehen zu lassen u. an einem trockenen Orte aufzubewahren. Der zur Anschaff. des gedachten Buches nöthige Geldbetrag ist aus der Schulkasse zu entnehmen u. wo dies nicht thunlich sein sollte, v. der Schulgem. zu erfordern. O. 12. Febr. 64. K. A.-B. 54.

§ 942. Wir hatten in unserer Verfüg. v. 22. Nov. pr. aus verschied., dort dargelegten Gründen angeordnet, es möchten künftig für die Relig.-prüf. v. den Revis. den L. nicht zu umfass. Gegenst. zur Besprech. mit der Jugend aufgegeben werden u. das Aufgeben, damit der L. sich gehörig vorbereiten könne, stets am Tage vor der Prüf. erfolgen. Von der weit überwieg. Mehrzahl der Revis. ist diese Anordnung sorgfältig beachtet worden, andere haben sie übersehen, noch andere aber, wenn auch nur sehr wenige, in einer uns bedenklich schein. Weise zur Ausführ. gebracht. Hierher rechnen wir diej. Revis., w. dem L. einen Spruch zum Gegenst. der Katechisat. mit der Jug. aufgegeben haben u. hinterher, abgesehen v. der gehalt. Katechese, noch eine besondere Prüf. bezügl. anderer Relig.-stoffe, als Lied, bibl. Geschichte u. Spruch anstellten o. anstellen ließen. Wir wollen den Revis. nicht versagen, daß sie bei der Schulrevision außer dem tiefer erfaßten u. weiter behandelten Hauptgegenstande der Religionsprüf. auch noch einz., auf das Religionsgebiet bezügliche Er-

forsch.-fragen nach verschied. Seiten hin an die Schl. richten, allein die Art, wie die Relig.-prüf. in den betr., v. uns in Bezug genomm. Fällen nach Maßgabe der darüber sprech. Berichte abgehalten worden ist, läßt nichts desto weniger unsere Bedenken ungehoben. Diese Bedenken aber verstärken sich noch durch die uns mehrfach in neuerer Zeit entgegengetr. Frage, ob das Regulativ v. 3. Oct. 54 bezüglich seiner ursprüngl. vorgeschriebenen Methode des Relig.-Unt. jetzt nicht etwa theilweise verlassen worden sei und die frühere Lehrform wieder Platz gegriffen habe? Die bisher gemachten Erfahr. veranlassen uns, den im vorigen Jahre angeregten Gegenstand jetzt wieder aufzunehmen u. weiter zu verfolgen. Es konnte uns bei unserer Verfüg. v. 22. November pr. nicht entfernt beikommen, bezüglich der Anweis. des Regul. eine Aender. eintreten lassen zu wollen. Auch deutet nichts in jener Verfüg. darauf hin, daß wir etwas anderes beabsichtigt hätten, als die Mißverständn., unter deren nachtheil. Einflusse das Regul. leidet, zu beheben u. einer Geist u. Herz lähmenden, blos das Gedächtniß im Auge behalt. u. hierin mit dem Deckmantel des Regul. sich schirmenden Weise des Unt. in der Relig. entschieden entgegenzutreten. Wir tragen auch kein Bedenken, die Ueberzeug. auszusprechen, daß die v. dem Regul. an die Hand gegeb. Methode des fragl. Unterr. die dem Wohle der Jug. allein frommende sei. Es kommt hierbei nur darauf an, daß das von dem Regul. Gewollte richtig u. vollständig gewürdiget werde. Um für diese Würdig. das Unsrige zu thun, haben wir als angemessen erachtet, den Confer.-Vereinen der L. die nachstehend bezeichnete Frage zur Beantwort. für das J. 1864 zu empfehlen: „Welche Methode des Relig.-Unt. in der Elem.-sch. schließt das Regul. v. 3. Oct. 1854 aus u. w. setzt es an der ausgeschlossenen Stelle?" Wir unterlassen auch diesmal nicht, in einigen kurzen Andeut., wie sie der einer Verfüg. angewies. Raum gestattet, uns über die v. uns gestellte Frage auszusprechen. Das Regulativ sagt: „Sogenannte Katechisationen über einz. Lehrpunkte o. Lehrstücke, o. über Bibelsprüche sind v. dem Unt. in der Elem.-sch. ausgeschlossen." Grade diese Aufstell. hat, u. zwar nicht immer nur aus Mißverständniß, vielfach zu der Behaupt. geführt, das Regul. weise alle Cultur des Denkvermögens im Menschen ab u. verlange blos die des Gedächtn. Dem Uebelwollen war damit die breiteste Bahn eröffnet u. dem Verkennen der besten Absicht Thor u. Thür frei gemacht, obgleich das unmittelbar hinter dem eben angeführten Satze des Regul. empfohlene Verfahren jeden irgend Einsichtigen oder nicht absichtlich die Augen Verschließenden eine bessere Ueberzeug. beibringen konnte. Die Katechese, behauptete man, war v. jeher das Mittel der Verständig. über den Inhalt dessen, was auf dem Religionsgebiete an die Jug. zu bringen ist. Soll darum nicht mehr katechisirt werden, so handelt es sich beim Relig.-Unt. der Jug. blos noch um die gedächtnißmäß. Aneign. des Unt.-inhalts. Das Regul. weiset aber bloß die sogen. Katechisat., nicht aber diese an sich ab. Wie hätte es Letzteres auch können? Ein Blick auf das Wesen der katechet. Thätigk. des L. thut dies sofort dar. Ein bewährter Pädagoge sagt: die Katechese ist dies. Thätigk. der Kirche, durch w. sie die in ihr geborene o. getaufte Jug. mittels gemeinsamer Unterweis. in der kirchl. Lehre u. gemeinsamer Erzieh. für das kirchliche Leben zur Gem. heranbildet. Das Katechisiren abweisen, heiße demnach nichts mehr u. nichts weniger als die gemeinsame Unterweis. der Jug. in der

Relig. selbst abweisen. Was das Regul. abweist, bezieht sich nur auf dies. Form der Unterweis., w. man in der neuern Zeit häufig aber irrthümlich für die den Begriff des Katechisirens bestimm. gehalten u. mit diesem selbst verwechselt hat. Es ergiebt sich dies aus dem Regulative selbst, w. ausdrücklich sagt, es bedürfe zur Lös. der Hauptaufgabe des L. beim Relig.-Unt. weniger der Kunst des sogen. Socratisirens als die des guten Erzählens 2c. Unter dem Socratisiren wird, wie nicht nur den H. Revis., sond. auch den L. meistens bekannt ist, jene, durch die Schriften des berühmten griechischen Weisen angebahnte Methode, verstanden, w. den Schl. durch Frage und Antwort die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen o. diese ihn selbst finden zu lassen sucht. Daß diese Lehrform, ganz abgesehen v. ihrer Schwierigk., w. ihre rechte Handhab. für viele L. unmögl. macht, für die Unterweis. der Jugend in einer Relig., deren Grundbestandtheil in heil. Thatsachen u. überhaupt einem gegeb. positiven Inhalte beruht, nicht geeignet sei, ist ohne Weiteres verständlich. Hier kann es nicht darauf ankommen, den Lernenden die Wahrheit durch einen Aufbau v. Verstandesschlüssen erst finden zu lassen, vielmehr nur darauf, das bereits Gegebene an ihn hinan zu bringen u. in ihm zur lebendigen u. heiligenden Kraft des ganzen inwendigen Menschen zu machen. Nach Vorstehendem verlangt das Regul. nur, es solle die Jugendunterweis. o. Katechese v. dem sich frei machen, was sie im Laufe der Zeit und unter den Einflüssen wechselnder Theorie auf dem Relig.-gebiete dem Relig.-Unt. der jungen Christen Unersprießliches angenommen hat, u. auf die geeign. Bahnen umlenken. Welches diese rechten Bahnen seien, sagt das Regul. selbst klar u. ausdrücklich. Wir können die L. u. Revis. in dieser Bezieh. auf einen im Schulblatte der evang. Sem. Schlesiens, (13. Jahrgang, 6. Heft) befindl. Aufsatz des Sem.-Dir. Bock, betitelt: „Ueber das Katechisiren“ verweisen. Dort werden sie eine reiche Ausbeute zur Aufklär. über dasj., was das Regul. anempfiehlt, finden. Nur noch einen Punkt müssen wir berühren, es ist die Frage: „Wird, da in der Gegenwart der Begriff des Katechisirens sich auf Abwege verirrt hat, nicht die Bezeichn. der Unterweis. der Jug. im Christenthume mit diesem Namen, am besten ganz aufgegeben?“ Wir glauben dies nicht u. zwar aus folgenden Gründen: 1) Es ist die Bezeichn. der fragl. Unterweis. als Katechisat. durch die Jahrhunderte der christl. Zeitrechnung bis zu den ältesten hinauf der herkömml. u. hat dadurch eine gewisse Weihe erhalten. 2) Es gehört daher auch das Katechisiren in der Vorstell. des christl. Volkes nothwendig zu dem Beruf des christl. Lehrers, indem sich bei allen Einsichten an diese Bezeichnung der Gedanke einer wechselseit. Bethätig. des L. u. der Schl. bei der Unterweis. knüpft, einer Bethätig. die einerseits den zusammenhängenden, der Predigt angehörig. Vortrag des L., anderseits die blos gedächtnißmäß. Thätigk. des Schl. ausschließt. 3) Wie in allen Ständen, sind auch in dem Kreise der L. die Kräfte nicht gleich ausgetheilt. Manche L. würden daher fragen: Wenn wir nicht mehr katechisiren sollen; was sollen wir denn? Ein and. prägnanter Name für das inne zu haltende Verfahren ist aber noch nicht gefunden; die Unsicherheit über das, was zu thun sei, würde demnach, wenn ihnen die Katechisation genommen wird, gemehrt; 4) die geflissentlich sich Verschließenden werden nicht nur nicht bekehrt, wenn eine ihnen lieb gewordene Bezeichn. ihrer Thätigk. bezeichnet wird, ohne ihnen eine andere zu

geben, sie erhalten vielmehr unbehinderteren Spielraum. Nach unserem Dafürhalten aber wird in der Gegenwart das Gedeihen des Schul-Unt. durch Schärf. des Gegensatzes, w. bezüglich des Urtheils über die beste Methode bereits besteht, nicht gefördert, sond. gefährdet. Wir halten es darum für angemessen, die Bezeichnung bestehen zu lassen u. fordern nur: katechisirt, d. i. unterweiset, aber katechisirt so, wie es der Gegenstand, soll das letzte u. höchste Ziel erreicht werden, verlangt. Zunächst erinnern wir an die Macht des Vorbildes, mittelst dessen der L. auf seine Schl. zu wirken sucht. Ist seine eigene Sprache überall eine edle, keusche, Liebe u. Wohlwollen bekundende; sucht seine Rede mehr die Tiefe als die Breite, die im schwatzhaften Wortreichthume ihre Stärke findet; hält er sich, wo er redet, stets fest in den Schranken des v. ihm ganz Verstandenen, so kann es nicht fehlen, daß dies Alles auf die ihm anvertraute Jugendschaar einen nachhaltigen Eindruck mache u. sie vor dem Bösen u. Verkehrten bewahre. Was der L. als Selbstzucht an seiner eigenen Person übt, giebt gleichzeitig die Norm für die v. ihm an seine Schl. zu stell. Forder. Da empfiehlt sich ohne Weiteres, daß er den Mund seiner Schl. sorgfältig überwache, jedem lieblosen, unedlen und unkeuschen Worte mit dem tiefsten Ernste wehre, alle Schwatzhaftigkeit abweise, niemals eine Auslass. über noch nicht vollständig aufgefaßte Gegenst. dulde, alles über die dem Schl. angewiesenen Grenzen hinausgehende Reden erstlich unterdrücke u. in seinen nachtheil. Folgen darstelle, das kurze treffende Wort der breiteren Auslass. überall vorziehe u. dem Schl. zum klaren Bewußtsein bringe, daß das Schweigen nicht selten eine größere u. segensvollere Kunst als das Reden sei. B. 31. Dez. 63. K. A.-B. 64. S. 43.

§ 943. 1) Es dürfte sich besond. empfehlen, wenn die Magisträte ein Mitglied der Schuldeput. mit Beaufsichtig. des Turnunt. ausdrücklich betrauten, u. sich dadurch sowohl v. der treuen Pflichterfüll. der L., als auch v. der Theilnahme u. den Leist. der Schl. in fortlaufender Kenntniß erhielten. Daß da, wo wegen Mangels eines geeign. Locales das Winterturnen auf unübersteigl. Hindern. stößt, das Sommerhalbjahr desto fleiß. für den in Rede stehenden Zweck benutzt werden muß, bedarf kaum der Erwähn. 2) Dagegen geht aus den Berichten der H. Super. u. Kreisschulinsp. hervor, daß der qu. Unt. kaum in 1/10 unserer Landsch. eingeführt worden ist. In den bei Weitem meisten Sch. scheint man damit nicht einmal einen Anfang u. den Versuch gemacht zu haben, ob sich die entgegenstehenden Schwierigk. nicht bei einiger Beharrlichkeit u. Energie überwinden lassen. Dieser Theilnahmlosigkeit gegenüber müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nach dem Erlaß des H. Min. der geistl., Unt.- u. Medicinal-Angelegenh. v. 4. Juni 1862 „der Unt. in den gymnast. Ueb. einen integrirenden Theil des Volksschulunt. für die männliche Jug. bilden soll." Es kann also auf keinen Fall in das größere o. geringere Interesse für die Sache u. in das Gutdünken der die Sch. beaufsichtig. Organe, oder der L. und Gem. gestellt bleiben, ob der qu. Unt. in den Sch. betrieben werden soll o. nicht. Als Regel muß gelten, daß in jeder Sch. nach den dafür erlassenen Vorschriften geturnt werde — u. nur, wo unübersteigl. Hindern., zu w. wir namentl. den Mangel an einem dazu qualifiz. L. rechnen, entgegentreten, wird ein Nachlaß bis auf günst. Zeit zulässig sein. 3) Als Hauptgrund für die Nichtertheil. des Turnunt. ist in den meisten Fällen

der Mangel an einem geeign. Platze u. an den erforderl. Geräthschaften hervorgehoben worden. Wir können hierauf ein so großes Gewicht nicht legen. Es scheint dabei vorausgesetzt zu werden, daß sich der qu. Unt. nur auf einem dazu ausdrücklich angewiesenen, u. vollständig ausgestatteten Platze ertheilen lasse, währ. doch schon der Umstand u. die Art des Turnens in den ländlichen Sch., wie wir solche in unserer Verfüg. v. 18. Juni 1862 angedeutet haben, ein so weit gehendes Erforderniß keineswegs als unerläßlich erscheinen läßt. Zwar wird in erster Linie das Bestreben immer auf die Ermittel. eines freigeleg., möglichst ebenen, wenn auch nicht allzu umfängl. Platzes gerichtet sein müssen, dessen Herstell. für den gedachten Zweck durch die Jug. selbst unter Anleit. des L. erfolgen kann. In manchen Fällen ist das erforderl. Terrain entweder v. den Dominien o. den Gem. bereitwillig dargereicht worden. Wo nur ernstlicher Wille, Lust u. Liebe zur Sache vorhanden ist, wird sich ein Gleiches in vielen and. Orten gewiß ohne Schwierigk. erreichen lassen. Wo aber die Beschaff. eines besond. Turnplatzes sich durchaus nicht bewerkstell. läßt, — u. wir wollen die Nöthig. der Gem. hierzu für jetzt noch vermieden sehen, — wird u. muß sich der L., wenn es ihm anders Ernst um die Sache ist, selbst zu helfen wissen. An einem Raume innerhalb o. außerhalb des Dorfes, wo sich die einfachsten Freiüb., wie sie der Leitfaden vorschreibt, anstellen lassen, kann es wohl nirgends fehlen, wie wir denn mit Befriedig. bemerkt haben, daß einz. L., ohne auf die Anleg. u. Einricht. v. Turnplätzen zu warten, frisch ans Werk gegangen sind. Die einfachen Geräthschaften, wie wir solches in unserer Verfügung vom 18. Juni 1862 bereits ausgesprochen haben, sind gleich den and. Schulbedürfn. v. den Schulgem. zu beschaffen u. können dies. im Weigerungsfalle im Wege des Zwanges dazu angehalten werden. 4) Es hat uns befremden müssen, daß selbst v. den jungen L. u. Adjuv., w. doch Anleit. zu diesem Unt. im Sem. empfangen haben, im Ganzen nur Wenige mit Lust u. Eifer sich einer Mühwaltung unterzogen haben, w. für das Wohl der ihnen anvertrauten Jug. v. so wesentl. Vortheile ist, u., wenn nur recht betrieben auch ihrem übr. Schulwerke in vieler Bezieh. zu Hülfe kommt. Wir erinnern nochmals daran, daß die L. zur Ertheilung des Turnunt. verpfl. sind, u. daß wir daher künftig die Unterlass. dess. ohne gerechtfert. Gründe als eine Pflichtverletz. ahnden werden. 5) Von einigen Seiten ist berichtet worden, daß die Stimm. der Schulgem. diesem Unt. nicht günstig sei, indem ihm entw. völl. Gleichgültigk. o. gar Mißtrauen und Widerwillen entgegentrete. Abgesehen davon, daß dies kein Grund sein kann, v. einer dem Wohle der Jugend u. des Volkes höchst ersprießl. Einrichtung abzustehen, so ist es einleuchtend, daß die erwähnte Gleichgültigk. u. Abneig. nur durch die Sache selbst überwunden werden kann. Daß dies gelingen werde, je mehr der Turnunt. überall Eingang findet u. seine wohlthät. Früchte zeigt, darin bestärkt uns die Versicher. einiger Berichterstatter, daß an solchen Orten, wo die Sache verständig u. mit Liebe betrieben wird, die frühere Abgeneigtheit verschwunden und in Wohlgefallen übergegangen sei. Ebenso ist uns mehrseitig angezeigt worden, daß die Jugend mit großer Lust an dem Unt. Theil nehme u. daß sich die wohlthät. Folgen dess. an ihrer bessern äußern Haltung, an ihrem frischeren Ansehn und an ihrem mehr gesitteten Verhalten in der Sch. bereits wahrnehmen lassen. 6) Wir beauftragen die H. Landräthe,

auf Grund u. entsprechend dem wesentl. Inhalte dieser Verfüg., eine den Unt. betreff. Bekanntmach. an die Gem. durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Außerdem erwarten wir, daß dies. die nächsten Schulaufsichtsbehörden bei Einführ. des qu. Unt. amtlich unterstützen u., wo sich immer Gelegenheit findet, der Sache förderlich sein werden. O. 2. Apr. 1864. K. A.-B. 65.

§ 944. Wir weisen die H. Super. hiermit an, bei den Visitat. die L. u. Hilfsl. eine Orgelprobe ablegen zu lassen. Es ist dazu nicht die gottesdienstl. Feier zu benutzen, sond. eine besond. Prüf.-stde. anzusetzen, zu der das Patrocinium, die Geistl., der Gem.-Kirchenrath, der L., die Schulvorst. u. and. geeign. Persönlichk. einzuladen sind. C.-B. 22. Sept. 1864. K. A.-B. 130.

§ 945. 1) Der Zeichenunt. in den Elem.-sch. hat nicht blos den Zweck, den Ordnungs- u. Schönheitssinn der Schl. zu wecken u. zu bilden, sond. sie auch, u. zwar insbesond. die Knaben, zum Verstehen und Zeichnen der für spätere pract. u. techn. Zwecke verwendbaren Raumverhältn. u. Figuren anzuleiten. Hiernach bestimmen sich die Ziele, die Ueb.-gegenst. u. die Methode dieses Unt. 2) Je nach dem Umfange u. den Bedürfn. der Sch. ist das Unt.-pensum nach den verschied. Kl. u. Abth. in sorgfält. Abgrenz. und Aufstuf. zu vertheilen. 3) Was zunächst die städt. u. gehob. Sch. betrifft, so nehmen wir 3 Stufen an, wobei wir voraussetzen, daß der Unt. mit K. v. 8 Jahren seinen Anfang nimmt. a) Unterste Stufe. Es werden auf dieser die Elemente der Formenlehre zur Anschauung gebracht u. eingeübt; also Zeichnen gerader Linien in den verschiedensten Richt. u. Lagen, der verschied. Winkel, der geradlinigen regelmäß. Figuren, als Dreieck, Viereck, Viereck in mannigfaltigen Zusammensetz. Erst wenn in dem Angegeb. hinreichende Sicherh. erzielt ist, darf zu den krummen, Wellen-, Schnecken- u. Kreis-Linien und zu Verbind. v. geraden u. krummen Linien übergegangen werden. Die Schl. müssen dahin gebracht werden, leichtere Verbind. gerader und krummer Linien zu Figuren nach Angabe des L. auch ohne Vorbild darstellen zu können. b) Zweite Stufe. Zeichnen der einfachsten regelmäß. Körper, als Würfel, Prisma, Kugel, Cylinder, Kegel zuerst nach Vorzeichnungen, später nach Körpern von Pappe oder Holz, aber nur in Umrissen (ohne Schattir.), ferner Zeichnen zusammengesetzter Figuren, Arabesken, Spitzbogen, Möbeln, Geräthe, Blumen, Blätter &c. in Umrissen, nach Vorlegeblättern. c) Dritte Stufe. Zeichnen ausgeführter, schattirter Gegenst. nach Vorlegeblättern: Ornamente, Maschinentheile, überh. Gegenstände der verschied. Gewerke, Häuseransichten, Kirchen u. Thürme u. dergl. m. Begabte Schl. zeichnen Körpertheile von Menschen u. Thieren, ganze Körper, Landschaften &c. Auch das Zeichnen von Landkarten muß geübt werden, obwohl dieses nicht eigentlich in die Zeichnen-, sondern in die geograph. Stunde gehört. — Die Mädchen werden hauptsächlich mit Blumen, Blumenbouquets, Früchten, Landschaften, endlich mit dem Nachbilden v. Stickmustern u. dergl. beschäftigt. In wie weit es angänglich ist, die Schl. der obersten Stufe zur Kenntniß der Perspektive und des perspektivischen Zeichnens anzuleiten, muß dem Standpunkte der Kl. u. der Fähigk. des L. vorbehalten bleiben. 4) Auch in den Landschulen muß diesem Unt.-gegenst. größere Aufmerksamkeit u. Sorgfalt, als bisher, zugewendet werden, da derselbe nicht blos in formaler Bezieh. über-

aus bildend, sondern auch die erlangte Ueb. u. Fertigkeit für viele ländl. Beschäftig. von unverkennbarem Nutzen ist. In der einklass. Landschule wird das oben sub 3a angegebene Lehrziel im Allgem. ausreichend sein, währ. begabtere Schl. darüber hinausgeführt werden können. In mehrklass. Sch. u. unter günst. Umständen ist das Unt.-geben auf die bei 3b bezeichneten Gegenstände zu erweitern. 5) Die Lehrweise ist auf der untersten Stufe fast ausschließl. die vorzeigende, vorbildende u. erklärende. Es wäre sehr fehlerhaft, wenn man den kleinen Schl. sogleich Vorlegeblätter zum Nachbilden an die Hand geben wollte; vielmehr soll ihnen der L. auf der großen Wandtafel vorzeichnen, damit sie die Linien, Winkel rc. (siehe oben 3a), vor ihren Augen gleichsam entstehen sehen. Damit gehen einfache Erklär. über die Ausdrücke: oben, unten, rechts, links, senkrecht, wagrecht, schief rc., ferner wie die Figuren heißen, wie sie entstehen o. zusammengesetzt sind u. dergl. m. Hand in Hand. Dieses Vorzeichnen u. Erklären wird so lange fortgesetzt, bis die Schl. zum Verständniß der einfachsten Linear-Constructionen u. zu einiger Sicherh. des Auges u. der Hand gelangt sind. Erst dann (etwa im 2. J.) werden die hierher gehörigen Ueb. nach Vorlegeblättern fortgesetzt u. erweitert. 6) Bei diesen ersten elementaren Ueb. ist langsames Fortschreiten u. strenges Halten auf genaues Nachbilden des Vorgezeichneten erforderlich. Ein Schl., welcher nicht in den Stand gesetzt ist, eine gerade oder krumme Linie correct zu ziehen, wird auch später niemals eine correcte Zeichn. zu Stande bringen. Dabei hüte sich der L., den Gebrauch v. Lineal, Kantel u. Zirkel zu frühzeitig zuzulassen. Erst wenn eine hinreich. Selbstständigkeit u. Ueb. des Auges u. der Hand erreicht ist, können diese Hülfsmittel zur Erzielung einer noch größeren Genauigkeit zur Anwend. kommen; wobei es der L. an der Anleit. zum Gebrauch ders. nicht fehlen lassen darf. 7) Auch auf den oberen Stufen soll es der L. nicht unterlassen, durch Vorzeichnen u. Erklären die Schl. zum Verständniß ebenso der vorlieg. Zeichn., als des bei der Ausführ. zu beobacht. Verfahrens zu bringen. Wo man es den Schl., wie es nur allzuhäufig geschieht, lediglich selbst überläßt, mit ihren Vorlegeblättern, wie sie können u. mögen fertig zu werden, kann v. einem bildenden Einflusse des Zeichnenunt. keine Rede sein, u. man erzielt im besten Falle ein sklavisch o. mechanisch treues Nachmalen, noch häufiger aber ein verstand- u. werthloses Hinpfuschen, w. dem Zwecke, der durch diesen Unt. gefördert werden soll, geradezu hindernd und störend in den Weg tritt. 8) Auf der untersten Stufe empfiehlt es sich, daß sämmtl. Schl. gleichzeitig mit dens. Aufgaben, w. der L. auf der Wandtafel vorzeichnet, beschäftigt werden. Erst später kann die Individualität, das größ. o. gering. Talent rc. durch je besond. Aufgaben berücksichtigt werden, wobei ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, daß letzt. den Kräften u. Fähigk. der Schl. angemessen gestellt, aber auch, daß sie mit der höchst mögl. Genauigkeit u. Correctheit ausgeführt werden. Ganz unzulässig ist es, daß die Schl. die Vorlagen nach Neig. u. Belieben sich selbst auswählen. Für die Ueb. der untersten Stufe genügt die Schiefertafel, w. in der einklass. Volkssch. überh. für das ganze Bedürfniß ausreichen dürfte. In den mehrklass. Sch. u. unter günst. Verhältn. ist es wünschenswerth, daß schon bei der 2. Stufe Papier u. Blei zur Anwend. kommt. — Ein gleichmäß. Fortschreiten einer ganzen Kl. o. Abth. kann hier, wo der Erfolg wesentlich vom Talente abhängig ist, nicht erwartet

werden. Nur begabteren u. in Folge dessen rascher fortschreitenden Schl. muthe der L. schwierigere u. zusammengesetztere Aufgaben mit Ausführ. v. Licht u. Schatten zu. Die Leist. der minder begabten Schl. beschränken sich am Besten auf sauber gezeichnete Umrisse, bei denen allerdings die Schattenlinien bestimmt u. characteristisch heraustreten müssen. Es macht wahrlich einen höchst widerwärtigen Eindruck, wenn man nicht selten in den Zeichenheften o. auf den bei den Prüf. ausgelegten Blättern talentloser u. ungeübter Schl. Köpfe, Thiere, Blumen, Landschaften rc. in sinnloser u. stümperhafter Ausführ. hingesudelt findet. 9) Eine ganz besond. Aufmerksamkeit müssen wir den L. auf die Ausführ. der Zeichn. durch die Schattir. empfehlen. Diese wird meistens so mangelhaft befunden, daß man daraus schließen muß, es fehle an der erforderl. u. doch ganz unentbehrl. Anleit. Nicht selten findet nun auch, u. zwar dieses gerade bei den bess. Leist., den Schatten so mühsam u. in's Kleinlichste ausgeführt, daß der Schl. zu einer einzigen Arbeit Monate verschwenden muß. Im Allgem. sind solche Vorlagen vorzuziehen, auf w. der Schatten nicht in der schummrigen Weise der gewöhnl. Steindruckbilder, sondern durch Striche in der Art des Kupferstiches angedeutet ist. 10) Seitdem auch auf den Schull.-Sem. diesem Unt.-zweige die gebühr. Aufmerksamkeit u. Pflege gewidmet wird, dürfen wir voraussetzen, daß wenigstens die jüng. L. nicht blos selbst kundige u. geschickte Zeichner sind, sond. auch angeleitet u. fähig, den Unt. nach den vorsteh. Andeut. in verständ. u. methodischer Weise zu ertheilen. In mehrklass. Sch. wird ders. am zweckmäßigsten in die Hand Eines L., w. sich dazu vorzüglich qualificirt, zu legen sein. Wo mehrere L. sich daran betheiligen, muß unter diesen eine Verständig. über die leitenden Grundsätze u. das method. Verfahren, sowie eine angemess. Vertheil. des Unt.-pensums nach den verschied. Klassen vorausgegangen sein. 11) In mehrklass., städt. u. gehob. Sch. sind für diesen Unt. wöchentl. 2 Stdn. anzusetzen. In den Landschulen genügt 1 Stde., w. jedoch in 2 halben Stdn. auf verschiedene Tage gelegt und mit den Schreibstdn. in Verbind. gebracht werden kann. 12) Als Vorlagen empfehlen wir die in der Schulbuchhandl. in Langensalza erschienenen; die v. Lösner in Potsdam u. die v. Hermes in Berlin, w. letztere sich durch Zweckmäßigk. u. saubere Ausführ. besonders auszeichnen, endl. die v. uns bereits empf. „Anleit. zum Elementarunt. im freien Handzeichnen v. Prof. J. Schall in Breslau." Als Hülfsmittel für den L. ist sehr zu empfehlen: die Formenlehre in Verbind. mit den reinen Elementen des freien Handzeichens u. mit Andeut. für method. Behandlung der geometr. u. perspect. Darstell. der Grundformen. Ein Handbuch für L. in Elem.-sch., v. Tobler, mit 12 Steindrucktafeln. 2. Auflage 1844. Burgdorf bei Langlois. Außerdem sollte in keiner städt. gehob. Sch. eine method. angelegte Samml. v. geometr. Körpern (aus Holz o. Pappe, selbstverständl. in genauester u. sauberster Ausführ.) fehlen. O. 10. Nov. 1864. K. A.-B. 155.

§ 946. Sämmtliche Knaben, w. das letzte J. die Sch. besuchen, haben vor ihrer Entlass., resp. vor der letzten Schulprüf. nach der beifolg. Skizze auf einen Bogen einen kurzen Lebenslauf niederzuschreiben, der L. bescheinigt die eigenhändige Schrift des betr. Knaben. heftet diese Arbeiten nach den einzelnen Jahrgängen in ein besond. Aktenstück u. hebt dass. sorgfältig auf, damit er sich bei einer etwaigen Recherche rechtfert.

kann, den Schl. bis zur Schreibfertigkeit ausgebildet zu haben. Dieses Aktenstück ist bei den jährl. Prüf. zur Einsicht vorzulegen; die Arbeiten des lauf. J. aber vertreten die Stelle der sonst übl. Vorschriften. Es wird hierbei auch die Absicht erreicht, den K. ihre Angehörigk.-Verhältn. zum Bewußtsein zu bringen. Wir vertrauen dem Interesse der Herren Super. u. Revis. für das Gedeihen des Schulwesens, daß dies. der Ausführ. dieser Anordnung ihre Sorgfalt zuwenden werden, da diese Maßregel einerseits anregen soll, die Knaben möglichst vollständig auszubilden, andrerseits geeignet ist, die Sch. unsres Departements gegen die leider immer noch auftauchende Anklage, als werde den K. in der Sch. nicht einmal das Schreiben beigebracht, ausreichend zu schützen. Es wird hierbei nicht ausgeschlossen, daß auch v. den Md. dergl Arbeiten angefertigt u. geheftet werden können, in Betreff der Knaben bleibt jedoch die Anfertig. eine obligatorische. O. 12. Nov. 1863. Skizze. „Ich, Paul Nowak, bin am 20. Mai 1849 in Neudorf, Kreis Oppeln, geboren. Mein Vater, Johann Nowak, wohnt jetzt in Darkowitz, ½ Meile v. hier entfernt u. ist Tagearbeiter. Meine Mutter, Maria, geb. Hansler, ist voriges J. gestorben. Ich habe noch 2 Brüder, Johann u. Franz, w. hier im Dorfe dienen, u. eine jüngere Schwester Maria, w. mit mir die hiesige Sch. besucht. In den ersten J. bin ich nicht alle Tage in die Sch. gegangen, weil ich schwach war und im Winter nicht so weit gehen konnte, aber später bin ich regelmäßig hierher gekommen u. befinde mich jetzt in der oberen Klasse. Roglowitz, am 2. April 1863. Paul Nowak. Die eigenhänd. Schrift des ꝛc. Nowak bescheinigt: Hoffmann (Lehrer). 2. April 1863. O. 12. Nov. 63. K. A.-B. 142.

§ 947. Auf Grund des Edicts v. 14. Juli 1749 haben die Dominien für die eingezogenen bäuerl. Hufen nicht nur die Communal-, sond. auch die Societätslasten, welche v. den Gem. nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, zu leisten. Daß dies namentlich auch von den Schulbaukosten gilt, ist in dem Erkenntniß des O.-Trib. vom 3. Febr. 48 nachgewiesen. M.-R. 31. Oct. 64. C.-B. 634.

Alphabetisches Register

zu

beiden Theilen.

Der 1. Theil führt von Paragraph 1—730. Die Paragraphen des 2. Theils beginnen mit 563. Diese letzteren sind mit dem Zeichen § versehen.

---

§ 948. Von den 30 zu erlernenden Kirchenliedern kommen auf die Unterklasse etwa 6. Die übrigen 24 kommen auf die Oberstufe u. sind dies. auf die Schulzeit der K. so zu vertheilen, daß alljährlich 10 gelernt werden. Die auf diese Weise erübrigte Zeit wird zur Wiederholung u. Einführ. der K. in den übr. Liederschatz benutzt. B. 30. Dez. 59. A. II. V. VI. 4184.

§ 949. Durch Minist.-Erlaß v. 21. Mai 59 ist festgesetzt worden, daß das Alter der Schulpfl. erst mit voll. 6. J. beginnen solle. — Wer bis zum 1. April das 6. J. vollendet, wird Termino Ostern, wer aber bis zum 1. October 6 Jahr alt wird, Termino Michaelis schulpflichtig. B. 5. Febr. 60. A. II. V. III. 385.

§ 950. Alljährlich am 1. Dez. ist eine tabellar. Uebersicht nach dem mitgetheilten Schema über die im Kirchenkreise vorhand. Präp. bei uns einzureichen u. ein besond. Bericht darüber v. den Super. zu erstatten. B. 25. Febr. 60. A. II. V. 632.

§ 951. Kein L. o. Adjuv. darf innerhalb der ersten 3 Jahre hinter seiner Seminarzeit, ohne ein Dimissoriale von uns zu haben, die v. uns ihm angewiesene Schulstelle verlassen. L. 19. März 60. A. II. V. 821.

§ 952. Daß in unserem Depart. in jeder Sch. mindest. wöchentlich 30 Unt.-stdn. festgestellt werden können, u. dadurch der Welt- und Naturkunde eine erweit. Berücksichtig. gewidmet werden könne, ist ein Umstand, auf den wir bereits früher aufmerksam gemacht haben, weshalb die Local- u. Kreisschulaufseher darauf zu sehen haben werden, daß der Unt. in diesem Umfange ertheilt werde. B. 27. April 61. II. V. 496.

§ 953. Anlangend zunächst das Reden der Präp., so war nicht zu verkennen, wie eine nicht kleine Zahl v. Präp. es an scharfer Artikulation rücksichtlich der Konsonanten u. richtiger Beton. der Vokale fehlen lasse. Oft mußte unser Kommissarius in der Prüf. hören, daß „erschte“ statt „erste“, „ieber“ statt „über“, „heher“ statt „höher“ ꝛc. gesprochen wurde. In Bezieh. auf die Religion zeigten die Schl. ein reiches Maß der Kenntniß der heiligen Schrift, doch fehlte es bei dem Erzählen der bibl. Geschichten häufig an dem rechten, sinngemäßen Ausdrucke. Ebenso

wird es zur rechten Kenntniß des Katechismus gehören, daß er nicht blos der Reihe nach gewußt werde, sondern daß auch bestimmte, bezüglich seines Inhalts gestellte Fragen aus ihm heraus ihre Antwort finden. Hinsichtlich der Lieder endlich bleibt es wünschenswerth, daß der Gedankengang ders. den Schl. zum klaren Bewußtsein gebracht sei u. sie darüber Rede u. Antwort geben können. In Bezieh. auf die Realien sind folgende Wahrnehm. der Aufmerksamkeit den Präparandenbildnern zu empfehlen. Das Erzählen der Geschichte muß noch mit mehr Leichtigk. geschehen, was sich mit dem gleichartigen Fortschritte in der bibl. Geschichte u. der höheren Ausbild. der Lesegeschicklichk. erreichen lassen wird. Rücksichtlich der Naturbeschreib. dagegen bleibt es auffallend, daß die Präpar. häufig einen Mangel an wirklicher, auf klar bewußter Anschauung beruhender Kenntniß der nahe liegenden Produkte verrathen und darum sich auch zur geordneten Beschreib. ders. unbefähigt zeigen. Das Kopfrechnen wird die auch jetzt noch wünschenswerthe höhere Entwickel. bei den Aspiranten finden, wenn sie zu einer leichteren Handhab. größ. Zahlen durch angemess. Zerleg. ders. in ihre Grundbestandtheile, sowie zu einer tieferen Einsicht in die Zahlenverhältn. überh. fortgeschritten sein werden. Bezüglich des Rechnens mit gebrochenen Zahlen verweisen wir auf unsere früheren Verfüg. u. die von neuem gestellte Confer.-aufgabe u. bemerken hier nur noch, daß es uns auffallend gewesen ist, zu erfahren, wie eine Anzahl Aspiranten im Aussprechen großer Zahlen ungeübt sei und es ihnen auch noch an der Bekanntschaft mit den gewöhnlichsten technischen Ausdrücken, als: Multiplicator, Multiplicandus, Quotus, Minuendus, Subtrahendus u. s. w. mangele. Auch bleibt noch zu wünschen, daß jeder Präp. in der Geometrie wenigst. nicht ohne alle Grund legende Kenntniß sei. Es war nicht zu verkennen, daß nicht wenige Prüflinge mit den Chorälen nach Text u. Melodie eine nur geringe Bekanntschaft und Sicherheit zeigten, w. auch hinsichtlich der Volkslieder noch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Daß eine Anzahl Präp. Namen wie die Schenkendorf's u. Ernst Moritz Arndt's im rechten Augenblicke nicht zu nennen wußten, ist uns befremdlich gewesen; wie auch zu wünschen bleibt, daß den betr. Gesangüb. die Münsterberger Hefte, da diese im Seminar gebraucht werden, zum Grunde gelegt werden möchten. Auch muß verlangt werden, daß die Aspiranten das Allgemeinste aus der Musiklehre wissen, in specie mit den Tonleitern, sowie mit Dur u. Moll vertraut seien u. diese spielen können. Bezüglich des Orgelspiels bleibt eine größere Genauigkeit zu wünschen übrig u. wird diese, wie überhaupt eine größere Fertigkeit in der Musik erreicht werden, wenn außerdem, worauf unsere Verfüg. v. 26. April 1859 aufmerksam macht, noch vermieden wird, daß die Präp. nicht zu viele Instrumente, was bis jetzt nicht immer beachtet worden ist, zu üben unternehmen. Das Maß der musikalischen Befähig. jedes Einzelnen muß dem Bildner dess. hierbei das richtige Verfahren an die Hand geben. B. 2. März 1860. A. II. V. 960.

§ 954. Die Sem.-Präp. sind größtentheils sehr arm, der Super. aber wohnt in einzelnen Fällen so weit v. ihrem Wohnorte, daß es ihnen unmöglich sein würde, an dem jährl. Prüfungstage selbst zum Sitze der Superintendentur u. wieder zurück nach ihrer Heimath zu gelangen. Es würden auf diese Weise für ihre Verhältn. schwer aufzubring. Unkosten erwachsen. Unter diesen Umständen wollen wir für solche Fälle den

Super. ermächtigen, einen in der Nachbarschaft der Präp. wohnenden geeigneten Geistl. mit jener Prüf. u. der Ertheil. des über ihren Ausfall sprechenden Attestes zu beauftragen. Angemessen wird es sein, wenn schon die H. Super. u. die sie bei den Prüf. vertretenden Geistl. nicht geeignete Schulamts-Aspiranten v. der weiteren Verfolg. der gewählten Laufbahn zurückweisen. V. 27. April 1861. II. V. 496.

§ 955. Alle Gesuche um außerordentl. Unterstütz. sind durch den betr. Schulrevisor u. Super., resp. Kreisschulinsp. unter deren gutachtl. Aeußer. an uns einzureichen. Außer den besond. Umständen, Unfällen, Verlusten 2c., w. die Bitte veranlassen, müssen nachstehende Punkte darin ihre Erörter. finden: 1. Das Dienstalter des Bittstellers, 2. die Zahl der in seinem Hause befindlichen oder auf seine Unterstütz. angewiesenen Familienglieder unter Bezeichn. des Alters der K., 3. die Höhe des Diensteinkommens exclusive Wohnung und dem nöthigen Brennbedarf, deren Werth, wo dieselben nicht in natura gewährt werden, besonders anzugeben bleibt, in baarem Gelde ausgedrückt, wie dies aktenmäßig feststeht. 4. Wann der Bittsteller die letzte Unterstütz. erhielt u. wie viel dieselbe betrug. Gesuche, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen o. nachweislich unrichtige Angaben enthalten, o. endlich unvollständig sind, werden künftig unberücksichtigt v. uns gelassen werden. Den Lokal- u. Kreisschulaufsehern können wir dagegen nicht nachdrücklich genug an das Herz legen, wie wir v. ihnen erwarten, daß sie jedes Gesuch nur nach dem Maße seiner Dringlichkeit u. sonstigen Angemessenheit unterstützen werden, da die uns spärlich zugemess. Mittel die größte Sorgfalt bei der Verwendung erfordern. Leicht kann es sonst geschehen, daß gerade die Hülfsbedürftigsten u. würdigsten Bittsteller ohne Unterstütz. bleiben, o. daß eine zu große Zersplitter. der gebot. Mittel, den Zweck, zu welchem sie gereicht werden, unerfüllt läßt. V. 28. Juli 1861. II. V. IV VI. 1985.

§ 956. Die 3 Abschriften, w. bei der Einreich. v. Schull.-Vocat. dens. beizulegen sind, bleiben dann stempelfrei, wenn sie v. den Super. resp. Kreisschulinsp. beglaub. worden. Letzteres ist fortan zu geschehen. D. 20. Sept. 64. C.-B. 552.

§ 957. 1. Die St. Augustinus-Stiftung ist eine Unt.- u. Wohlthätigk.-Anst. der kath. K. 2. Zweck der Stift. sind: a) Unt. u. Bild. für Candidatinnen des Lehramts, w. zu der Prüf. als Ln. u. Erzieher. vor der staatl. Prüf.-Comm. sich privatim vorzubereiten wünschen, gegen Zahl. eines den baaren Auslagen entsprech. Honorars. b) Deckung der Vorbereitungskosten für solche Lehramtscandidatinnen, w. wegen Armuth nicht selbst die Kosten zu bestreiten vermögen u. in die Genossensch. der armen Schulschwestern einzutreten beabsichtigen. c) Aufnahme v. Mdch., w. gegen Zahl. eines jährl. Honorars sich in wissenschaftl. Hinsicht weiter ausbilden o. in Handarbeit u. Führung des Haushalts sich unterweisen lassen wollen. d) Verpflegung erkrankter o. unfähig gewordener Schulschwestern der Diöcese Breslau. 3. Der wissenschaftliche Unt. wird von solchen Pers., w. die vorgeschrieb. Prüf. bestanden haben u. selbstverständlich auch der zweifellosesten sittl. Befähig. sich erfreuen, ertheilt u. unterliegt überh. den Vorschr. der gelt. Schulgesetzgeb. 4. Die genauere inn. Einricht., die Verwalt. des Verm. u. die Verwend. der jährl. Mittel der Stift. geschieht durch die v. dem Hochw. Herrn Fürstbischof v. Br. ein-

gesetzte jedesmal. Oberin der armen Schulschwestern zu Br. unter Aufsicht des Curators der Stift. 7. Ueber Aufnahme u. Entlass. derj., w. an dem stiftungsmäß. Unt. o. an sonst. Vortheilen der Stiftung Theil nehmen sollen, entsch. die Oberin der Schulschwestern. 8. Der Curator wird v. S. Fürstl. Gn. dem Hochw. Herrn Fürstbisch. v. Breslau auf Vorschlag u. Bitte der Oberin der Schulschwestern ernannt. Br. 12. Juli 1864. (Genehm. unterm 12. Juli u. durch Allerh. Ordre v. 19. Aug. 1864.) C.-B. 557.

§ 958. In dem Bericht v. 29. Sept. d. J. über die Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 5. October 1859*) wegen Verbesser. der reglementsmäßig dotirten Lehrerstellen in den fiscalischen Ortschaften der dortigen Provinz sucht die Kgl. Regier. nachzuweisen, daß die Anrechnung des fixirten Glöckner-Einkommens auf das reglementsmäßige Lehrer-Einkommen bei combinirten Schul- u. Kirchen-Aemtern mit Rücksicht auf den § 13 des kath. Schulreglements v. 18. Mai 1801 unstatthaft sei. Diese Auffassung stimmt jedoch mit den anderwärts von der Kgl. Regier. befolgten Grundsätzen nicht überein. So hat die Kgl. Regier. in dem Bericht v. 1. October d. J. über die Dotationsverhältnisse der kathol. Sch. zu M. die Anrechn. der Wettergarben auf das Lehrer-Einkommen befürwortet. Freilich bezeichnet die Kgl. Regier. in diesem Bericht die Wettergarben mit Rücksicht auf § 937 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts als Küsterabgaben. Daß jedoch die Wettergarben u. Läutebrode recht eigentlich Emolumente für den Glöcknerdienst sind, kann mit Rücksicht auf deren ursprünglichen Charakter, wie er sich aus dem Rescr. v. 1. März 1784 über die Aufhebung des Glockenläutens bei Gewittern u. dem § 5 Abschnitt IV der Schlesischen Dorfpolizei-Ordn. v. 1. Mai 1804 (Korns Edicten-Samml. Bd. 18 Seite 160 u. Bd. 9 Seite 91) ergiebt, nicht zweifelhaft sein. Auch hat die Kgl. Regier. in dem Bericht v. 6. Februar 1860 über die Dotirung der kath. Schulstelle in B. ausführlich erörtert, daß unter dem Ausdruck: „Organist und Küster" im § 13 a. a. O. jeder Kirchenofficiant, namentlich auch der Glöckner begriffen sei. Es ist demgemäß auch in jenem Fall die Anrechnung der Wettergarben erfolgt, u. ein Gleiches ist nach dem Bericht der Kgl. Regier. v. 30. Juli 1860 anscheinend auch bei der Regulirung der kathol. Sch. in P. geschehen. Die Kgl. Regier. veranlasse ich daher, die angeregte Frage nochmals in Zusammenhang mit der bisher befolgten Praxis in Erwägung zu ziehen u. demnächst anderweit zu berichten. Wenn die Kgl. Reg. ferner in dem Bericht v. 29. September d. J. die Anrechn. der Emolumente für den Glöcknerdienst auch um deshalb für nicht zulässig erachtet, weil dieselben fast durchweg als belastete anzusehen seien, die nach Abzug der damit verknüpften Ausgaben kaum einen Reinertrag gewährten, u. daß die betr. Emolumente fast in allen Genußzetteln nicht im Allgemeinen als Diensteinkommen für das Amt ausgeworfen, sondern als besondere Vergütung für einz. Funktionen zugebilligt, auch in sehr vielen Fällen an die Stelle von solchen Accidenzien getreten seien, welche nach § 13 des Schulreglements von der Anrechnung ausgeschlossen sind, so scheinen diese Gesichtspunkte allerdings eine besondere Berücksichtigung

*) cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 117 Nr. 45.

zu verdienen. Indessen läßt sich dieß nur in jedem speziellen Fall und bei jeder einzelnen Position, die in Frage gestellt ist, näher prüfen und feststellen. Die Kgl. Reg. hat daher Ihrem anderweiten Berichte spezielle Nachweisungen über das Einkommen derjenigen Stellen, hinsichtlich deren Regulirung noch Differenzen mit dem Hrn. Finanz-Minister schweben, beizufügen und bei den einzelnen Positionen zu erörtern, ob u. resp. in wie weit eventuell eine Anrechnung würde für zuläßig zu erachten sein. Was die zweite Frage betrifft, ob auch die fixirten Einnahmen aus dem Kirchen-Fundationsvermögen auf das Lehrer-Einkommen anzurechnen sind, so ist auch in den diesseits zur Entscheidung gelangten Fällen stets die Unzuläßigkeit einer solchen Anrechn. angenommen worden. Unter anderen ist dies in dem schon erwähnten Fall von M. in der Verfügung vom 21. August 1861 geschehen. Ich behalte mir daher vor, Falls es hierauf nach Erledig. der Frage wegen Anrechnung der Glöckner-Emolumente in den streitigen Fällen noch ankommen sollte, dieserhalb mit dem Herrn Finanz-Minister in Communication zu treten. M.-R. 2. Dezember 63. C.-Bl. 64. S. 122.

Gedruckt bei J. J. Wiesike in Brandenburg

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die Evangelische Volksschule. Praktisch-theoretisch pädagogische Zeitschrift für das evangelische Volksschulwesen. Bd. I—V. ff. à 1 Thlr. Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart. Bd. I. zu beziehen à ⅔ Thlr. von G. W. Körner's Verlag in Erfurt, Bd. II. u. III. à 1 Thlr. durch J. Wiesike's Buchhandlung in Brandenburg. Von Bd. IV. ab im Belser'schen Verlage in Stuttgart.

In ihrer Gediegenheit anerkannt von der Königl. Regierung zu Frankfurt, dem Königl. Sächsischen Ministerio für Kultus und Unterricht, empfohlen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Pommern, den Königl. Regierungen zu Potsdam, Stettin, Erfurt, Arnsberg u. A.

Die biblische Geschichte auf der Oberstufe in Volksschulen. Ein praktisches Handbuch für Lehrer und Erzieher. 2 Bände in 8—10 Heften à 8 Sgr. Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart. 1860 u. 1861. Vollendet Heft 1—5, enthaltend das A. Testament.

Allseitig aufs günstigste beurtheilt, ist dies Werk empfohlen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Pommern, den Königl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Arnsberg u. A.

Die biblische Geschichte auf der Unterstufe in Volksschulen. Ein praktisches Hülfsbuch. Leipzig, 1860. Verlag von E. Bredt. Pr. 18 Sgr.

Der „Schulbote für Rhein und Main" erklärt die Arbeit für „ebenso durchdacht und praktisch als meisterhaft durchgeführt". Ebenso anerkennend beurtheilt von dem Schles. Seminar-Schulblatt, dem Mecklenburger Schulblatt, der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung u. A., empfohlen von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Arnsberg u. A.

Biblische Geschichte für Kinder bis zu 10 Jahren. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Sammlung von Gebeten, von Psalmen, Kirchenliedern (40), den Katechismus, Spruchsammlungen und Verzeichniß längerer Spruchstellen nach dem Katechismus geordnet, Zeittafeln, und viele andere Handreichungen für Schüler. Brandenburg, 1861. Selbstverlag. 146 S. Pr. geheftet 8 Sgr., geb. 10 Sgr. Partiepreis 6 resp. 8 Sgr.

Dies Büchlein hat „in Bezug auf Auswahl und Zusammenstellung sowohl, als die dem bezeichneten Kindesalter sehr angemessene Sprache und Haltung des Werkes die Billigung des Evangelischen Oberkirchenrathes erhalten", ist von der Königl. Regierung zu Potsdam empfohlen und in nicht wenigen Schulen an verschiedenen Orten sofort nach Erscheinen eingeführt.

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. 162 Schulgebete bei Behandlung der biblischen Geschichte und des Katechismus auf der Oberstufe. Neu-Ruppin, 1860. Verlag von F. W. Bergemann. 108 S. Preis 7½ Sgr.

Anerkennend beurtheilt von dem Pilger aus Sachsen, der Allgemeinen Schulzeitung, der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung, dem theologischen Literaturblatt u. A., empfohlen von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Stettin u. A.

Liederschatz für Schule und Haus. Enthaltend 235 Lieder. Brandenburg, 1861. Selbstverlag.

Die Sammlung genügt jedem Bedürfniß; auf 3 Stufen vertheilt (I. 55. II. 67. III. 114 Lieder), wird dieselbe bogenweis, geheftet à 1½ Sgr., an die Kinder abgegeben. Ist bereits in Volksschulen wie in Gymnasien eingeführt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend das Preußische Volksschulwesen in der Provinz Schlesien. Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen über 1) die Erziehung und die Schule; 2) die Schulbehörden und Vorgesetzten; 3) die Person des Lehrers. Zum Gebrauch für evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschulbehörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen. Th. I. Pr. 16¼ Sgr. Th. II. 10 Sgr. Brandenburg, 1860 und 1861. Verlag von J. Wiesike.

Dasselbe für die Provinz Preußen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Pommern. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Posen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Westphalen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Rheinprovinz. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Brandenburg. Berlin, 1859. Verlag von C. Heymann. Pr. 1 Thlr.

Dasselbe für die Provinz Sachsen. Brandenburg, 1861. Selbstverlag. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Ganz übereinstimmend mit pag. 149 unten.

Berlin, Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker.

Gedruckt bei J. J. Wiesike in Brandenburg.